

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/5) — 216 10 — We 2/72

Bonn, den 14. April 1972

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich das von der Bundesregierung beschlossene

Weißbuch
zur zivilen Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Das Weißbuch ist dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ebenfalls zugeleitet worden.

Brandt

**Weißbuch
zur zivilen Verteidigung der
Bundesrepublik Deutschland**

I n h a l t

	Seite
1 Zivile Verteidigung und Sicherheit	9
1.1 Ziel und Bedeutung der Sicherheitspolitik	9
1.2 Das NATO-Bündnis	9
1.3 Die zivile Verteidigung im System der Sicherheitspolitik	10
1.3.1 Krisenbewältigung	10
1.3.2 Aufgaben im Verteidigungsfall	10
1.3.3 Schutz der Bevölkerung	10
2 Die Voraussetzungen der zivilen Verteidigung	10
2.1 Wehrgeographische Lage und Struktur	10
2.1.1 Bevölkerungsdichte	12
2.2 Die Staats- und Verwaltungsstruktur	12
2.2.1 Notstandsverfassung und Vorsorgegesetze	12
2.3 Die psychologische Situation	12
3 Aufgaben der zivilen Verteidigung	14
3.1 Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktion	14
3.2 Zivilschutz	14
3.3 Versorgung in Krisenzeiten und im Verteidigungsfall	14
3.4 Unterstützung der Streitkräfte	15
4 Historische Entwicklung der zivilen Verteidigung in der Bundesrepublik Deutschland	17
4.1 Erste Maßnahmen zur inneren Sicherheit	17
4.2 Private Anfänge im Zivilschutz	17
4.3 Das „Vorläufige Luftschutzprogramm“	17
4.4 Durchführung und Mängel des ZBG	18
4.5 Verfassungsänderung und Vorsorgegesetze	18
4.6 Erweiterung des Katastrophenschutzes	20
5 Organisation und Zuständigkeiten	20
5.1 Der Bundessicherheitsrat	20
5.2 Bundeszuständigkeiten in der zivilen Verteidigung	20
5.2.1 Die Abteilung Zivile Verteidigung des BMI	21
5.2.2 Das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz	21
5.2.2.1 Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk	22

	Seite
5.2.3 Die Akademie für zivile Verteidigung	22
5.2.4 Der Bundesverband für den Selbstschutz	22
5.2.4.1 Aufbau des Verbandes	23
5.2.4.2 Ausbildung der Mitarbeiter	23
5.2.4.3 Öffentlichkeitsarbeit	23
5.2.5 Schutzkommission	24
5.3 Zuständigkeiten und Koordinierung in den Ländern	24
5.4 Anpassung der Behördenorganisation im Verteidigungsfall	24
5.5 Organisation der zivilen NATO-Verteidigung	24
6 Gesetzliche Grundlagen der zivilen Verteidigung	26
6.1 Rechtsgrundlagen für die Deckung des Personalbedarfs	26
6.2 Rechtsgrundlagen für die Deckung des materiellen Bedarfs	26
6.3 Rechtsgrundlagen des Zivilschutzes	27
6.4 Die Notstandsverfassung	27
6.5 Anwendbarkeit der Vorsorgegesetze	28
6.5.1 Friedenszeiten	28
6.5.2 Krisenzeiten vor Feststellung des Spannungsfalles	28
6.5.3 Spannungsfall	29
6.5.4 Verteidigungsfall	29
7 Finanzielle Grundlagen der zivilen Verteidigung	30
7.1 Der Haushalt 1970 der zivilen Verteidigung	35
7.2 Der Haushalt 1971 der zivilen Verteidigung	35
7.2.1 Veränderte Schwerpunkte	37
7.3 Mittelfristige Finanzplanung	38
7.4 Verhältnis des Haushalts der zivilen Verteidigung zu den Gesamtausgaben von Bund, Ländern und Gemeinden	39
7.5 Verhältnis der Ausgaben für die militärische und zivile Verteidigung	41
8 Stand des Zivilschutzes	42
8.1 Allgemeines	42
8.2 Entwicklungsstand der einzelnen Fachbereiche	42
8.2.1 Selbstschutz der Bevölkerung	42
8.2.2 Aufbau und Leitung des Selbstschutzes	43
8.2.2.1 Selbstschutz in Wohnstätten und Erste Hilfe	43
8.2.2.2 Selbstschutz in Arbeitsstätten	44
8.2.3 Warn- und Alarmdienst	46
8.2.4 Katastrophenschutz	49
8.2.4.1 Bisherige Struktur (LSHD)	49

	Seite
8.2.4.2 Künftige Struktur	49
8.2.4.3 Stellung der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz	50
8.2.4.4 Ausstattung	51
8.2.4.5 Ausbildung im Katastrophenschutz	52
8.2.5 Schutzbau	52
8.2.5.1 Privater Schutzraumbau	53
8.2.5.2 Öffentlicher Schutzraumbau	53
8.2.6 Aufenthaltsregelung	54
8.2.7 Erkennungsmarken	54
8.2.8 Gesundheitswesen	54
8.2.8.1 Öffentlicher Gesundheitsdienst	54
8.2.8.2 Lebensmittelüberwachung und Veterinärmedizin ..	56
8.2.8.3 Einsatz der Heil- und Heilhilfsberufe	56
8.2.8.4 Hilfskrankenhäuser	57
8.2.8.5 Bevorratung von Sanitätsmitteln	59
8.3 Schutz von Kulturgut	59
8.4 Personelle Probleme im Zivilschutz	60
8.4.1 Bereitschaft zur Mitwirkung	60
8.4.2 Probleme der Freiwilligkeit	61
8.4.3 Rechte der Helfer im Katastrophenschutz	61
9 Sicherstellung der Ernährung	61
9.1 Bewirtschaftung	61
9.2 Bevorratung	62
9.3 Schutz- und Anpassungsmaßnahmen bei der Erzeugung	64
10 Wassersicherstellung	65
10.1 Bau von Einzelbrunnen	67
10.2 Ergänzende Maßnahmen	67
10.3 Internationale Zusammenarbeit	67
11 Sicherstellung der Wirtschaft	67
11.1 Warenbewirtschaftung	68
11.2 Vorratshaltung	68
11.3 Zivile Instandsetzung	68
11.4 Sicherung der Energieversorgung	68
11.5 Mineralölversorgung	69
11.6 Versorgung mit Geld und Kredit	69

	Seite
12 Sicherstellung des Verkehrs	69
12.1 Zivilschutz im Verkehrswesen	69
12.2 Straßenverkehr und Straßenbau	70
12.3 Bundesbahn	70
12.4 Binnenschifffahrt und Wasserstraßen	70
12.5 Seeschifffahrt und Seehäfen	70
12.6 Zivilluftfahrt	71
12.7 Wetterdienst	71
12.8 Zivile NATO-Verteidigung auf dem Gebiet des Verkehrs	71
12.9 Investitionsschwerpunkte und Finanzbedarf	71
13 Zivile Verteidigung im Post- und Fernmeldewesen	72
13.1 Postwesen	72
13.2 Fernmeldewesen	73
13.3 Finanzbedarf	74
13.4 Katastrophen- und Selbstschutz der Deutschen Bundespost	75
13.5 Schutzraumbau der Deutschen Bundespost	75
14 Unterstützung der Streitkräfte	75
14.1 Zivile Alarmplanung	75
14.2 Personelle Ergänzung	75
14.3 Materielle Ergänzung	76
14.4 Versorgung	76
14.5 Organisation der Zusammenarbeit	76
15 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	76
15.1 Zuständigkeiten	76
15.2 Zusammenarbeit von Bund und Ländern	77
15.3 Aufgaben der Sicherheitsorgane	77
15.4 Völkerrechtliche Stellung der Polizei	77
15.5 Verstärkung der Polizei	77
15.6 Einsatz der Streitkräfte	77
16 Zivile Verteidigung für die 70er Jahre	77
16.1 Zivil/militärische Zusammenarbeit	78
16.2 Rechtliches Instrumentarium	78
16.3 Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung der Bevölkerung	78

	Seite
16.4 Ärztliche Versorgung	78
16.5 Personalbedarf	78
16.6 Selbstschutz	78
16.7 Katastrophenschutz	78
16.8 Schutzraumbau	79
16.9 Warn- und Alarmdienst	80
16.10 Humanitäre Hilfe	80
16.11 Wassersicherstellung	80
16.12 Sicherstellung der Verkehrs- und Nachrichtenverbindungen	80
16.13 Schutz von Kulturgut	80

1 Zivile Verteidigung und Sicherheit

Die Bundesregierung ist sich bewußt, daß die Probleme der zivilen Verteidigung im Rahmen der Gesamtverteidigung bislang nur unzureichend gelöst sind. Im Verlauf der Entwicklung ist die zivile Verteidigung in der Rangfolge politischer Prioritäten verschiedentlich zurückgestuft und Wandlungen unterworfen worden, die durch psychologische und politische Faktoren sowie durch die finanzielle Lage des Bundes bestimmt waren.

Die Bundesregierung hält unverändert daran fest, daß die zivile Verteidigung ein untrennbarer und unverzichtbarer Teil der Gesamtverteidigung ist.

Das vorliegende Weißbuch enthält eine Erörterung von Grundsatzfragen, die Darstellung und Erläuterung durchgeführter Aufgaben und aktueller Probleme sowie die auf der Grundlage vorhersehbarer finanzieller Möglichkeiten noch zu realisierenden organisatorischen und materiellen Maßnahmen.

Damit soll eine breitere Öffentlichkeit auch über die humanitäre Bedeutung der zivilen Verteidigung, die Anstrengungen der Bundesregierung für den Schutz der Zivilbevölkerung und die Aufgaben, die von der Gesellschaft selbst zu bewältigen sind, unterrichtet werden.

1.1 Ziel und Bedeutung der Sicherheitspolitik

Die Bundesregierung betrachtet den Frieden als das höchste Gut. In ihrer Sicherheitspolitik läßt sie sich unverrückbar von dem Ziel leiten, daß von deutschem Boden kein Krieg mehr ausgehen darf. Die Bundesrepublik Deutschland betreibt keine Weltmachtpolitik. Als Land an der Nahtstelle von Ost und West ist sie jedoch eingefügt in das internationale Spannungsfeld. Angesichts der tatsächlichen wie der möglichen Gefahren darf sie auf eine entschlossene Politik der Selbstbehauptung nicht verzichten.

Die Sicherheitspolitik der Bundesregierung muß Gewähr leisten für das Überleben der Bundesrepublik und ihrer Bürger. Überleben ist dabei im weitesten Sinne aufzufassen — physisch, politisch, sozial und moralisch. Auf die Erhaltung des Friedens, unserer freien Lebensform und unseres Wohlstandes kommt es ebenso an wie auf die Bewahrung des ungebrochenen Willens zu friedfertiger Selbstverwirklichung.

Dieses rein defensive Ziel, Freiheit, Unabhängigkeit und Unversehrtheit der Bundesrepublik zu erhalten, wäre bei den gegenwärtigen Kräfteverhältnissen in der Welt nicht zu erreichen, wenn die Bundesrepublik auf sich allein gestellt wäre. Daran wird sich im siebziger Jahrzehnt nichts ändern. Sicherheit läßt sich auch künftig nur auf ein breites und festes Fundament westlicher Gemeinsamkeit gründen.

Dabei bedeutet Sicherheitspolitik ein Dreifaches: erstens das Mitwirken an der Aufrechterhaltung

eines stabilen militärischen Gleichgewichts; zweitens auf dessen Grundlage, die Festigung des Friedens in Europa durch Überwindung des ost-westlichen Gegeneinanders; drittens eine ständige Bemühung um die Begrenzung und Kontrolle der Rüstungen aller Staaten.

So falsch es wäre, Sicherheitspolitik als reinen Selbstzweck zu begreifen und nicht zugleich als Voraussetzung einer gelassenen Politik des Ausgleichs, so töricht wäre es, auf Entspannung auszugehen und dabei die militärische Abschirmung der eigenen Existenz zu vernachlässigen. Es wäre aber auch unverantwortlich, die Risiken fortdauernden, ungebremsten Wettrüstens zu unterschätzen.

Der Friede in Europa ist Gefahren ausgesetzt und mit Risiken behaftet. Ihn weniger verletzlich zu machen und für die Bundesrepublik Deutschland die Freiheit zu bewahren, ist wichtigste Aufgabe der Bundesregierung. Sie leistet zur Friedenssicherung eigene Beiträge und unterstützt die Bemühungen anderer Regierungen. Die Bundesregierung ist davon überzeugt, daß die Ausgewogenheit zwischen ziviler und militärischer Verteidigung die Glaubwürdigkeit der Gesamtverteidigung nach innen und außen erhöht.

1.2 Das NATO-Bündnis

Das westliche Bündnis ist für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und für die Sicherheit aller Partner unerläßlich. Abschreckung und Verteidigung übersteigen die politischen, wirtschaftlichen und militärischen Möglichkeiten des einzelnen europäischen Staates. Erst das Bündnis europäischer Länder mit den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada schafft ausreichende Stärke.

Die Aufrechterhaltung des globalen Gleichgewichts der Kräfte bleibt notwendig. Dazu muß in Europa ein ausreichendes Gegengewicht zum militärischen Potential des Warschauer Pakts erhalten bleiben. Die Bemühungen um Entspannung und die Anstrengungen für Verteidigung sind nicht voneinander zu trennen.

Die NATO wird militärisch nur im Fall einer Aggression aktiv — im Sinne ihrer Strategie der flexiblen Reaktion. Im Interesse der Sicherheit der Bürger der Bundesrepublik soll die Abwehr möglichst grenznah erfolgen. Daher hält die NATO am Prinzip der Vorneverteidigung fest.

Ein groß angelegter militärischer Angriff gegen die Bündnispartner erscheint heute unwahrscheinlich. Dagegen kann die Möglichkeit eines nach Waffen, Streitkräften und räumlicher Ausdehnung begrenzten Konflikts nicht in gleichem Maße ausgeschlossen werden.

Die Partner des westlichen Bündnisses haben gemäß NATO-Vertrag nicht nur ihr militärisches, sondern auch ihr ziviles Verteidigungspotential be-

reits im Frieden aufzubauen und damit Vorkehrungen für den Verteidigungsfall zu treffen. Auch das Prinzip der Vorverteidigung, das die NATO verfolgt, schließt nicht aus, daß Teile des Bundesgebiets von Kampfhandlungen betroffen werden können. Zivile Verteidigung hat sich vor allem auf den Fall eines begrenzten Konflikts einzurichten.

1.3 Die zivile Verteidigung im System der Sicherheitspolitik

Sicherheits- und Entspannungspolitik sind ohne gleichzeitige Aufrechterhaltung des Gleichgewichts der Kräfte und ohne funktionierende Abschreckung nicht möglich. Zur Glaubhaftigkeit der Abschreckung durch Herstellung der militärischen Einsatzbereitschaft gehören entsprechende Anstrengungen auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung. Hierin liegt ihre wesentliche sicherheitspolitische Funktion.

Dies widerspricht nicht dem Grundsatz, daß zivile Verteidigung auch dem Schutz des Menschen gegen Katastrophenfälle aller Art zu dienen hat. Die zivile Verteidigung ist — wie die militärische — reaktiv. Sie kann und soll niemandem schaden und bedroht niemanden.

1.3.1 Krisenbewältigung

Stabilität ist besonders in Krisenzeiten notwendig. Politische, psychologische und wirtschaftliche Stabilität sind Voraussetzungen zur Bewältigung einer Krise. Vorsorgemaßnahmen der zivilen Verteidigung sind daher erforderlich, um inneren Schwierigkeiten — vor allem in der Wirtschaft und bei der Versorgung — soweit möglich zu begegnen.

1.3.2 Aufgaben im Verteidigungsfall

Kein Staat kann seine Verteidigungsbereitschaft ständig so hoch halten, daß er jeder militärischen Bedrohung gewachsen wäre. Im Konfliktfall muß deshalb die Verteidigungsbereitschaft rasch gesteigert werden können. Die militärische Einsatzbereitschaft ist dabei ohne zivile Unterstützung nicht herstellbar.

1.3.3 Schutz der Bevölkerung

Der Sinn einer Verteidigung besteht darin, die Bevölkerung und den Staat bei einem Angriff von außen vor Schäden zu bewahren. Diese Aufgabe kann nur erfüllt werden, wenn nicht nur die militärische, sondern auch die zivile Verteidigung ausreichend gerüstet sind.

2 Die Voraussetzungen der zivilen Verteidigung

Die verteidigungspolitische Situation der Bundesrepublik Deutschland und damit auch das Konzept der zivilen Verteidigung werden weitgehend von der

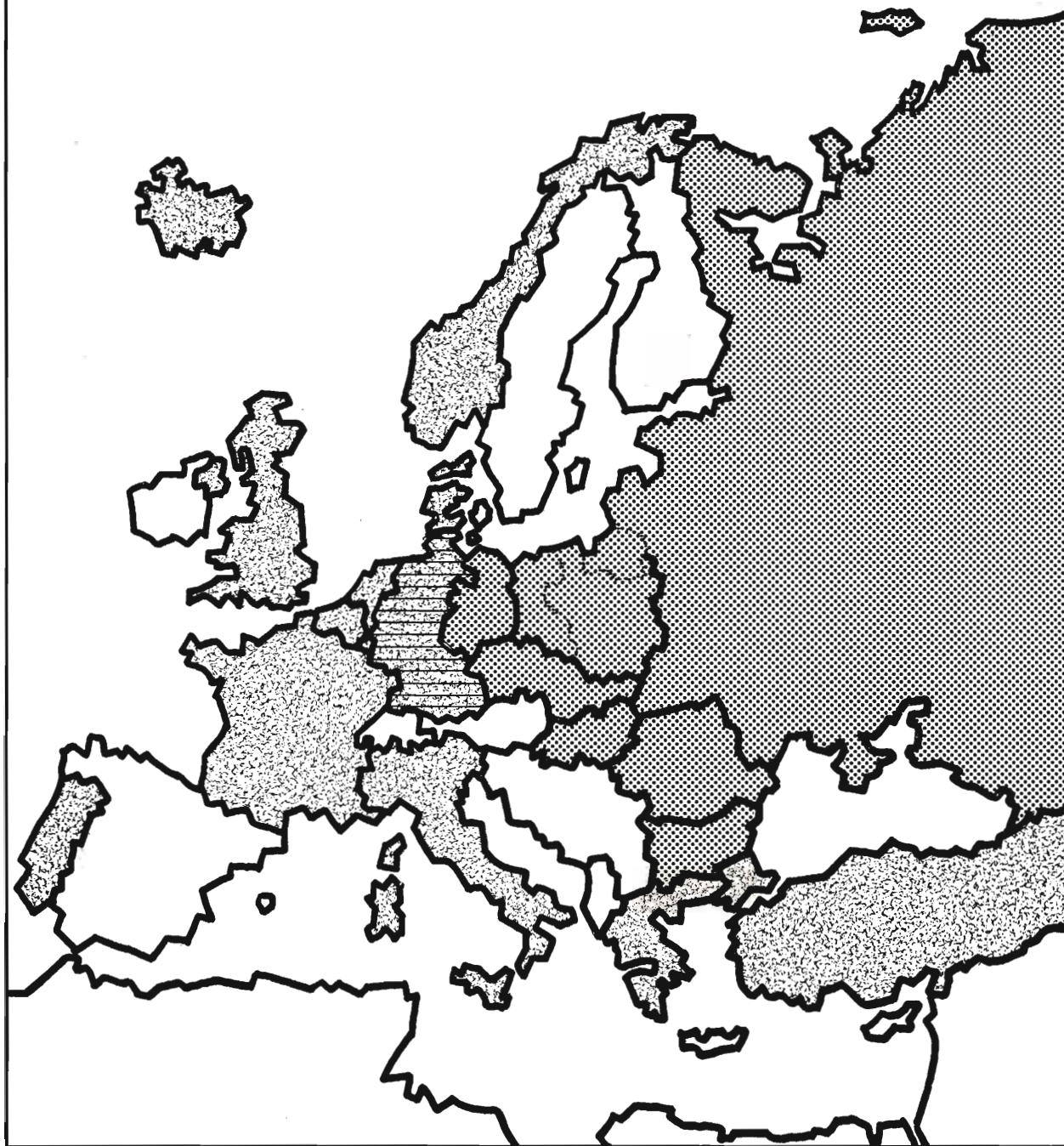
- wehrgeographischen Lage und Struktur,
- Einbettung in das NATO-Bündnis und
- Verteidigungsbereitschaft der Bevölkerung bestimmt.

2.1 Wehrgeographische Lage und Struktur

Das Bundesgebiet ist lang und schmal. Die Luftlinienentfernung von Flensburg bis zur Südgrenze in den Alpen ist länger als 850 km. Die Entfernung von der Demarkationslinie beträgt bis zum Stadtrand von Hamburg nur rund 30 km, bis zum Saarland nur etwa 260 km. Lediglich im süddeutschen Raum ist die größte Ost-West-Entfernung nahezu 435 km.

Die geringe Raumtiefe wird außerdem durch die in Süd-Nord-Richtung verlaufenden Fluß-Systeme und die Main-Linie gegliedert. Die im Frieden so wichtigen Binnenwasserstraßen können im Verteidigungsfall durch die Zerstörung von Übergängen und Wasserschutzbauten zu natürlichen Hindernissen werden und die Zerreißung des Bundesgebietes in Teilräume begünstigen.

Die wehrgeographische Lage der Bundesrepublik Deutschland



2.1.1 Bevölkerungsdichte

Mit einer Fläche von ca. 248 000 qkm — ohne Berlin-West — ist die Bundesrepublik zwar kleiner als Italien und nur annähernd halb so groß wie Frankreich, aber auf dieser Fläche wohnen rund 59,2 Millionen Menschen (nach dem Stand vom 30. Juni 1971). Mit einer mittleren Bevölkerungsdichte von 238 Einwohnern pro qkm nimmt die Bundesrepublik hinter Belgien und den Niederlanden den dritten Platz in Europa ein.

Die tatsächliche Bevölkerungsverteilung ist jedoch ungleichmäßig. Viele der Verdichtungsräume liegen an großen Flußlinien oder an der Küste, einige auch in unmittelbarer Nähe der Demarkationslinie. In einem Streifen von 100 km westlich dieser Linie leben 17,3 Millionen Menschen. In einem Streifen von 200 km Breite leben 41,8 Millionen Menschen. Davon sind 5,5 Millionen in der Industrie beschäftigt, das entspricht 69 % aller Industriebeschäftigten in der Bundesrepublik.

Die Verdichtungsräume sind überdies durch hohe Konzentration des Wirtschaftspotentials und Knotenpunkte der Infrastruktur gekennzeichnet. Sie sind daher besonders störanfällig und verwundbar; ein Ausfall würde erhebliche negative Rückwirkungen auf den Ablauf des Wirtschaftsprozesses haben.

In dieser Situation sind die Raumordnungsplanungen des Bundes und der Länder für die zivile Verteidigung von erheblicher Bedeutung. Umgekehrt sind bei diesen Planungen die Erfordernisse der zivilen Verteidigung zu beachten (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 9 Raumordnungsgesetz).

2.2 Die Staats- und Verwaltungsstruktur

Die staatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland beruht im wesentlichen auf

- der Garantie der Grundrechte,
- dem System der Gewaltenteilung sowie

— dem betont föderalistischen Staatsaufbau mit starker Eigenständigkeit der Kommunen und Kommunalverbände.

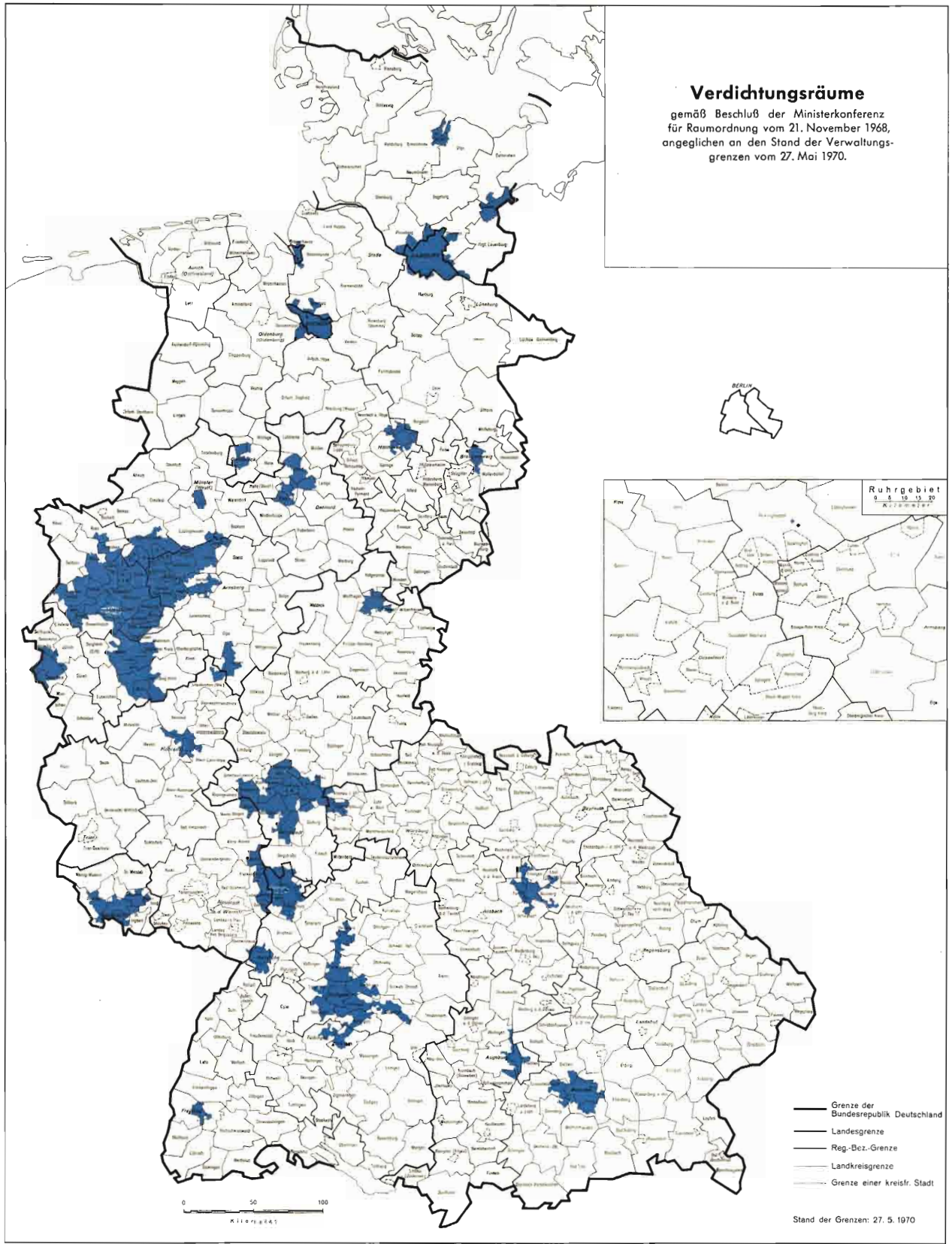
2.2.1 Notstandsverfassung und Vorsorgegesetze

Die Grundrechte mit der Garantie der freien Entfaltung der Persönlichkeit stehen im Mittelpunkt des Grundgesetzes. Um diese größtmögliche Freiheit zu gewährleisten, sieht die freiheitlich demokratische Grundordnung eine Reihe von Hemmungen für die Tätigkeit der Staatsorgane vor, die auch eine gewisse Schwerfälligkeit des Staatsapparates zur Folge haben. Für die Bewältigung bestimmter Krisenlagen ist eine festere, einheitlichere Führung bei klarem Weisungsstrang erforderlich, um schnelle Entscheidungen und reibungslosen Vollzug bis in die unterste Ebene zu ermöglichen. Das gleiche gilt für die Volkswirtschaft der Bundesrepublik, die in normalen Zeiten ohne staatliche Lenkung dem freien Spiel der Kräfte folgt. Die Notstandsverfassung bietet im Zusammenhang mit den Verteidigungsgesetzen rechtliche Voraussetzungen dafür, die schwierigen Probleme einer Krisenlage oder des Verteidigungsfalles von Staats wegen zu meistern.

2.3 Die psychologische Situation

Die zivile Verteidigung umfaßt nicht nur alle nicht-militärischen Maßnahmen zum Schutz der Bundesrepublik und ihrer Bevölkerung im Konfliktfall, sondern hat auch die Aufgabe, bereits in Friedenszeiten ausreichende Vorsorge für diese Maßnahmen zu treffen. Bittere Erinnerungen an Erfahrungen des 2. Weltkrieges, eine Überbetonung der atomaren Kriegsbilder und die erheblichen Kosten der zivilen Vorsorgemaßnahmen haben dazu geführt, daß weite Kreise der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland der zivilen Verteidigung gleichgültig, teilweise sogar ablehnend gegenüberstehen.

Die Bereitschaft einer großen Zahl von Freiwilligen, sich den verschiedenen Hilfsorganisationen und -einrichtungen unter persönlichen Opfern zur Verfügung zu stellen, ist umso höher zu bewerten.



Kartengrundlage bearbeitet im Institut für Raumordnung

Kartographie: Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung
 Druck: Berliner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn

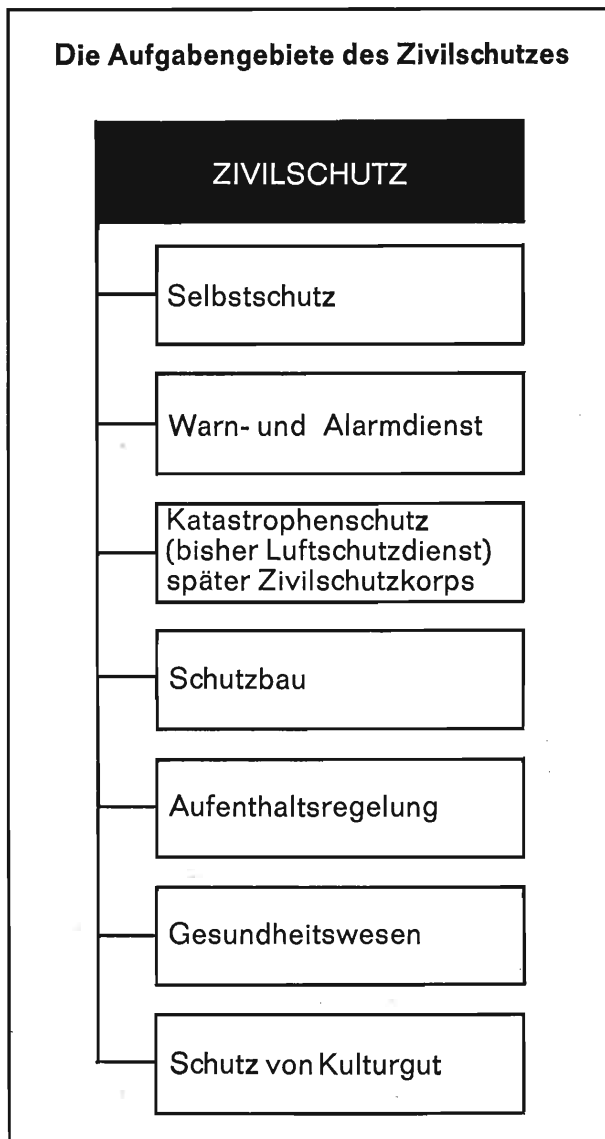
3 Aufgaben der zivilen Verteidigung

Die zivile Verteidigung umfaßt die zivile Vorsorge des Staates sowie die Selbsthilfe der Bürger gegen Bedrohung im Verteidigungsfall. Die Wirkungen dieser Vorsorge sind auch im Frieden von hohem Nutzen und kommen auch dort jedem einzelnen Bürger zugute.

Die Aufgaben der zivilen Verteidigung gliedern sich um die Schwerpunkte

- Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen,
- Schutz des Menschen,
- Sicherstellung der lebenswichtigen Versorgung und
- zivile Unterstützung der Streitkräfte.

Die Aufgabengebiete des Zivilschutzes



Die Vorkehrungen zur Abwehr von Gefahrenzuständen in einem militärischen Konfliktfall stehen auch zur Katastrophenabwehr in Friedenszeiten zur Verfügung. Umgekehrt sind die Maßnahmen des — friedensmäßigen — Katastrophenschutzes auch ein wichtiger Beitrag zur Gefahrenabwehr im Verteidigungsfall.

3.1 Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen

Vorsorgemaßnahmen für Krisen- und Katastrophenfälle sowie für den Verteidigungsfall haben nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn die Staats- und Verwaltungsorgane ihre Handlungsfähigkeit behalten. Hierzu gehört die Sicherung der inneren Ordnung, des Gesetzgebungsverfahrens und der Rechtsprechung. Ein gut organisiertes Meldewesen muß der politischen Führung jederzeit ein möglichst vollständiges Bild der Lage verschaffen und sie in den Stand setzen, ihre Entschlüsse zur Gefahrenabwehr den ausführenden Stellen weiterzugeben. Die hierfür vorbereiteten Fernmeldeverbindungen (Fernsprech-, Fernschreib- und Funkverbindungen) werden teilweise bereits im Frieden genutzt.

Ein ziviler Alarmplan gibt die Möglichkeit, die notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen und zur Durchführung der vorbereiteten Zivilverteidigungsmaßnahmen bei allen ausführenden Stellen schnell, gleichzeitig und gleichmäßig anzuordnen.

3.2 Zivilschutz

Der humanitäre Auftrag des Zivilschutzes manifestiert sich vor allem im Katastrophenschutz durch die Mitwirkung staatlicher und kommunaler Institutionen und privater Organisationen. Der durch die Bundesländer eingerichtete Katastrophenschutz soll im Frieden die Folgen von Naturkatastrophen und Unglücksfällen und die Gefahren einer hochtechnisierten Umwelt mildern. Im Verteidigungsfall sollen seine Einheiten — verstärkt und zusätzlich ausgerüstet — Gefahren und Schäden abwehren, die der Zivilbevölkerung drohen. Zum Zivilschutz gehören u. a. der Selbstschutz der Bürger, die Warnung und Alarmierung der Bevölkerung bei Gefahr, Hilfe durch zivile Einheiten unter Einsatz von Katastrophenschutzorganisationen mit Spezialgerät bei besonderen Gefahrenlagen, Deckung des Bedarfs an Ärzten und Bereitstellung von Arzneimitteln und Hilfskrankenhäusern zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung, der Schutzbau und der Schutz von Kulturgut.

3.3 Versorgung in Krisenzeiten und im Verteidigungsfall

In Krisenfällen sowie im Verteidigungsfall muß der Staat eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Nahrungsmitteln, Was-



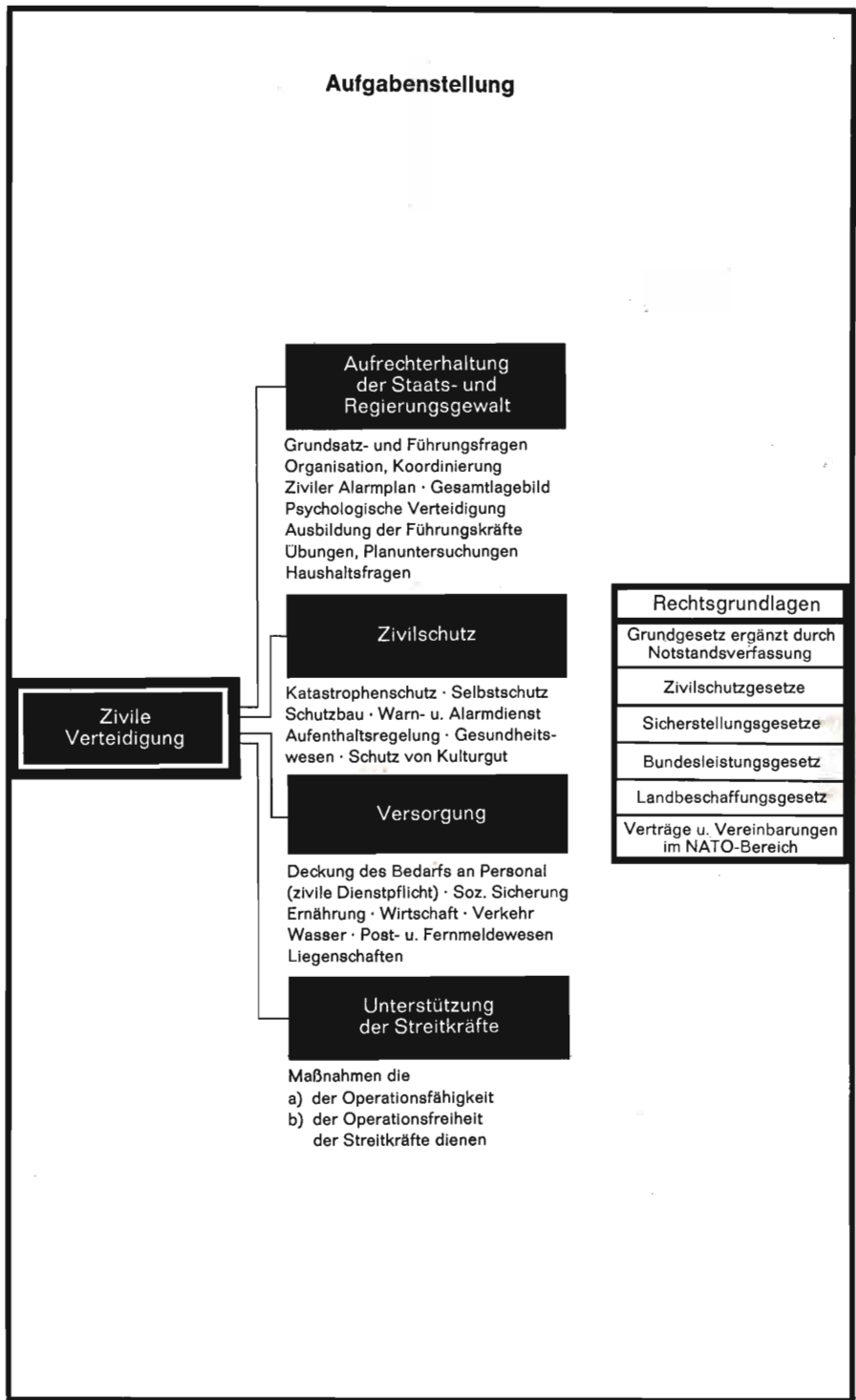
ser und Energie (Elektrizität, Gas, Mineralöl, Kohle) sicherstellen. Er muß die Funktionsfähigkeit des Verkehrs, der Post und der Fernmeldeverbindungen gewährleisten und für ihre Wiederherstellung vorsorgen. Das gleiche gilt für die Deckung des Personalbedarfs in lebens- und verteidigungswichtigen Bereichen sowie für Maßnahmen zur Sicherung der Geldversorgung. Auch die Versorgung der Streitkräfte stützt sich auf den zivilen Bereich ab. Ihr Bedarf an Nahrungsgütern, Betriebsstoffen, Ersatzteilen, Verkehrsmitteln sowie an Transport- und Instandsetzungsleistungen kann ohne zivile Unterstützung nicht gedeckt werden. Für Abwehr von Seuchen- und Umweltgefahren in Krisenzeiten und im Verteidigungsfall ist die geordnete Beseitigung von Abwässern und Abfällen von entscheidender Bedeutung.

3.4 Unterstützung der Streitkräfte

Bei einer Bedrohung der Bundesrepublik von außen bedürfen die Streitkräfte der personellen Verstärkung und materiellen Ergänzung. Sie sind hierbei (Erfassung, Musterung und Bereitstellung von Menschen und Material) auf die Unterstützung ziviler Behörden angewiesen.

Die Streitkräfte können ihren Verteidigungsauftrag nur erfüllen, wenn auch die zivile Seite zur Operationsfähigkeit und Operationsfreiheit beiträgt. Diese Unterstützung besteht vor allem in der Berücksichtigung militärischer Belange bei den zivilen Planungen.

Zahlreiche Maßnahmen der zivilen Verteidigung dienen direkt oder indirekt auch der Herstellung der militärischen Verteidigungsbereitschaft.



4 Historische Entwicklung der zivilen Verteidigung in der Bundesrepublik Deutschland

Bei Gründung der Bundesrepublik im September 1949 herrschte weitgehend die Meinung vor, es könne in Deutschland künftig auf Schutzmaßnahmen für die Zivilbevölkerung bei Kriegshandlungen verzichtet werden.

Die nachfolgende Entwicklung vollzog sich in mehreren Phasen, wobei sich auch Grundauffassung, Selbstverständnis und Konzeption der zivilen Verteidigung graduell veränderten.

4.1 Erste Maßnahmen zur inneren Sicherheit

Als Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung im September 1949 ihre Arbeit aufnahmen, fehlte es an jeglicher Gesetzgebungskompetenz für die Verteidigung gegen Einwirkungen von außen. Lediglich auf dem Gebiet „Öffentliche Sicherheit“ gab das Grundgesetz Möglichkeiten zu gesetzgeberischen und organisatorischen Maßnahmen.

Nach Artikel 87 GG konnten durch Bundesgesetz Bundesgrenzschutzbehörden eingerichtet werden, ebenso Zentralstellen für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes und für die Kriminalpolizei. Artikel 73 Nr. 5 und 10 des GG übertrugen dem Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz dafür. Auf Grund des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vom 27. September 1950 wurde ein Bundesamt für Verfassungsschutz eingerichtet. Es folgte das Gesetz über die Errichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 8. März 1951.

Verhandlungen des Bundesministers des Innern mit den Länderregierungen führten am 27. Oktober 1950 zu Verwaltungsabkommen über die Errichtung von Bereitschaftspolizeien der Länder. Unmittelbar nach Erlass des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz und die Einrichtung von Bundesgrenzschutzbehörden vom 16. März 1951 begann der Aufbau von BGS-Einheiten.

In den Jahren 1951 bis 1957 waren allmählich sich steigernde Haushaltsansätze zur Finanzierung der zivilen Verteidigung an verschiedenen Stellen des Bundeshaushalts ausgebracht. Ab 1958 wurden alle diese Ansätze in einem besonderen Einzelplan 36 des Bundeshaushalts zusammengefaßt; die Ansätze für das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz, die Akademie für zivile Verteidigung und den Bundesverband für den Selbstschutz sind in den Kap. 06 19, 06 20 und 06 21 enthalten.

Die bis 1964 gebräuchliche Bezeichnung „zivile Notstandsplanung“ wurde auf Grund eines Ersuchens des Bundestages durch „zivile Verteidigung“ ersetzt. Aus dem psychologisch belasteten „Luftschutz“ hatte sich der Begriff „ziviler Bevölkerungsschutz“ entwickelt. Dieser wurde nun in „Zivilschutz“ um-

benannt. Ferner wurde der „Bundesluftschutzverband“ — einer Empfehlung des Bundestages folgend — in „Bundesverband für den Selbstschutz“ geändert.

4.2 Private Anfänge im Zivilschutz

Luftschutzmaßnahmen blieben in der Bundesrepublik durch das Kontrollratsgesetz Nr. 23 zunächst verboten. Erst während der Korea-Krise 1950 gaben die Westmächte der Bundesregierung zu verstehen, sie würden gegen die Vorbereitung eines passiven Luftschutzes keine Einwendungen erheben. Der Bundesminister des Innern berief daraufhin am 23. Mai 1951 den „Hauptausschuß Luftschutz“. Zunächst bereiteten Privatleute eine neue Luftschutzorganisation vor. Nachdem die Westalliierten am 27. Juli 1951 offiziell zivilen Luftschutzmaßnahmen in der Bundesrepublik zugestimmt hatten, wurde in Köln am 24. November 1951 der Bundesluftschutzverband gegründet. Die private Organisation — Nachfolger des zuvor kurz bestehenden Allgemeinen Luftschutzverbandes — setzte sich die Aufgabe, die Bevölkerung über Selbstschutz aufzuklären.

Erst am 23. Mai 1952 hoben die drei Westmächte das Verbot des Kontrollratsgesetzes Nr. 23 auf. In einer Mitgliederversammlung am 4. August 1952 beschloß der Bundesluftschutzverband nun eine Satzungsänderung, wonach ihm als ordentliche Mitglieder nur Körperschaften und Organisationen als Träger des zivilen Luftschutzes angehören konnten.

Dem Bund selbst fehlten zu dieser Zeit noch die verfassungsrechtlichen Grundlagen für den Aufbau einer zivilen Verteidigung. Diese wurden erst mit einer Grundgesetzergänzung vom 26. März 1954 geschaffen. Sie gab in Artikel 73 Nr. 1 GG dem Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung.

Nach einer zweiten Satzungsänderung am 29. Oktober 1954 traten dann der Bund, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände dem Bundesluftschutzverband als alleinige Mitglieder bei.

Verwaltungskompetenzen des Bundes brachte erst die Grundgesetzergänzung vom 19. März 1956. Sie ermöglichte für den Bereich der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung die Einführung einer bundeseigenen Verwaltung wie auch die Begründung der Bundesauftragsverwaltung.

Erst mit dem Inkrafttreten des Deutschlandvertrages und der Wiedererlangung der Souveränität am 5. Mai 1955 fielen die letzten alliierten Vorbehalte gegen den Aufbau eines zivilen Luftschutzes in der Bundesrepublik weg.

4.3 Das „Vorläufige Luftschutzprogramm“

Verstärkte Anstrengungen des mit der Koordinierung beauftragten Bundesministeriums des Innern sollten nun zu einer einheitlichen Konzeption füh-

ren. Diese wurde als „Vorläufiges Luftschutzprogramm“ vom Bundeskabinett am 11. Juli 1955 gebilligt. Es stellte die Erfahrungen des zweiten Weltkrieges, die inzwischen veränderte Waffentechnik und den Ausbau der zivilen Verteidigung in anderen Ländern in Rechnung. Daraus wurde die Folgerung gezogen, daß Grundlage aller Schutz- und Hilfsmaßnahmen nur ein ausreichender Schutzbau sowie ein starker, gut ausgebauter Selbstschutz sein könne.

Daneben sah das Programm als besonders wichtige und vordringliche Maßnahmen im wesentlichen vor:

- Aufklärung der Bevölkerung über die Gefahren von Luftangriffen und über Schutzmöglichkeiten;
- Aufbau eines auch beim Einsatz moderner Kriegsmittel wirksamen Luftschutzwarn- und Alarmdienstes;
- Aufstellung, Ausrüstung und Ausbildung eines behördlichen Luftschutzhilfsdienstes;
- Beschaffung von Arzneimittelvorräten, um die ärztliche Versorgung im Verteidigungsfall sicherzustellen.

Diese Konzeption des „Vorläufigen Luftschutzprogramms“ fand ihren Niederschlag in dem am 9. Oktober 1957 in Kraft getretenen „Ersten Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung“ (ZBG).

4.4 Durchführung und Mängel des ZBG

In der Fassung des ZBG vom 5. Dezember 1958 wurde der Vollzug des Gesetzes dem neugeschaffenen Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz (BzB) übertragen. Diese Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern trat an die Stelle der seit 1953 bestehenden Bundesanstalt für den zivilen Luftschutz.

Für die Organisation und Ausbildung für den Selbstschutz der Bevölkerung war fortan der Bundesluftschutzverband zuständig, der am 14. Oktober 1960 in eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts umgewandelt wurde.

Im ZBG war der Selbstschutz nur unzureichend geregelt (§ 1 ZBG). Daneben trat nach § 9 ZBG die Konzeption eines Luftschutzhilfsdienstes, der „für Orte, in denen vordringlich öffentliche Luftschutzmaßnahmen durchzuführen sind,“ eingerichtet werden sollte. Er war unterteilt in die örtlichen Einheiten und in die für Schadensschwerpunkte vorgesehenen überörtlichen Einheiten, die etwa ein Drittel der Gesamtstärke ausmachen sollten. Das Planziel, 1,5 % der Bevölkerung der in Frage kommenden Orte auf freiwilliger Basis in diesen Luftschutzhilfsdienst einzubeziehen, erwies sich jedoch als kaum realisierbar. Nach ursprünglicher Vorstellung sollte der Luftschutzhilfsdienst die bestehenden Organisationen des friedensmäßigen Katastrophenschutzes für den Verteidigungsfall ergänzen. Es erwies sich nach

längerer Aufbauzeit jedoch, daß der Personalbestand des LSHD überwiegend von Angehörigen der Katastrophenschutzorganisation (DRK, Freiwillige Feuerwehren, THW usw.) gestellt wurde.

Die Schutzbauvorschriften des ZBG wurden vom Bundestag suspendiert. Die Bundesregierung erhielt den Auftrag, baldmöglichst ein Schutzbaugesetz vorzulegen.

4.5 Verfassungsänderung und Vorsorgegesetz

Im Januar 1963 hatte die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften neun Gesetzentwürfe zugeleitet. Zu diesem sogenannten „Notstandspaket“ gehörten auch drei weitere, später vorgelegte Gesetzentwürfe. Im einzelnen handelte es sich um:

- Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes (Notstandsverfassung);
- Entwurf eines Gesetzes über den Zivildienst im Verteidigungsfall (Zivildienstgesetz);
- Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Aufenthaltes der Zivilbevölkerung im Verteidigungsfall (Aufenthaltsregelungsgesetz);
- Entwurf eines Gesetzes über bauliche Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (Schutzbaugesetz);
- Entwurf eines Gesetzes über den Selbstschutz der Zivilbevölkerung (Selbstschutzgesetz);
- Entwurf eines Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft sowie des Geld- und Kapitalverkehrs (Wirtschaftssicherstellungsgesetz);
- Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung des Verkehrs (Verkehrssicherstellungsgesetz);
- Entwurf eines Gesetzes über die Sicherstellung der Versorgung mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft sowie der Forst- und Holzwirtschaft (Ernährungssicherstellungsgesetz);
- Entwurf eines Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung (Wassersicherstellungsgesetz);
- Entwurf eines Gesetzes über Erkennungszeichen (Erkennungszeichengesetz);
- Entwurf eines Gesetzes über Zivilschutzkorps und Zivilschutzdienst.

Die parlamentarischen Beratungen zogen sich bis 1965 hin. Der Entwurf der sogenannten Notstandsverfassung fand nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit. Das Aufenthaltsregelungsgesetz, das Zivildienstgesetz sowie das Erkennungszeichengesetz verfielen ebenso der parlamentarischen Ablehnung. Dagegen konnten die übrigen Vorsorgegesetze verkündet werden.

Die ausgedehnte parlamentarische Auseinandersetzung umfaßte zugleich die damalige Gesamtkonzeption

Die Entwicklung der Verteidigungsgesetzgebung

— Verfassungsrecht —

Grundgesetz
von 1949
ergänzt durch:

Wehrverfassung:

- 4. Ergänzungsgesetz 1954
- 7. Ergänzungsgesetz 1956

1965:
Notstandsverfassung
im Bundestag
gescheitert

Notstandsverfassung
(17. Ergänzungsgesetz 1968)

— Einfache Gesetze —

- Bundeskriminalamtsgesetz 1950
- Verfassungsschutzgesetz 1951
- Bundesgrenzschutzgesetz 1951

- Wehrpflichtgesetz 1956
- Bundesleistungsgesetz 1956
- Landbeschaffungsgesetz 1957
- 1. Gesetz über Maßnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung 1957

- BGS-Ergänzungsgesetz ●
- ~~Schutzbaugesetz~~] suspendiert 1965/67
- ~~Zivilschutzkorpsgesetz~~]
- Sicherstellungsgesetze für Wasserwirtschaft, Wirtschaft, Ernährung, Verkehr 1965
- ~~Selbstschutzgesetz (aufgehoben)~~

- Katastrophenschutzgesetz ●
- Änderungsgesetze zu den Sicherstellungsgesetzen für Wirtschaft, Ernährung, Verkehr 1968
- Arbeitssicherstellungsgesetz
- Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- u. Fernmeldegeheimn.

tion der Bundesregierung für die zivile Verteidigung. Dabei blieb streitig, von welchen Erscheinungsformen des Krieges für einen eventuellen bewaffneten Konflikt auszugehen und welcher Schutz folglich anzustreben sei. Die Diskussion wurde überdies von der sich abzeichnenden Anpassung der Finanzlage des Bundes überlagert.

Die eben erst verkündeten Gesetze über das Zivilschutzkorps und den Selbstschutz sowie die hauptsächlichsten Bestimmungen des Schutzbaugesetzes wurden durch das Haushaltssicherstellungsgesetz vom Dezember des gleichen Jahres 1965 zunächst zeitlich suspendiert. Das Finanzänderungsgesetz vom 21. Dezember 1967 verstärkte die Suspendierung durch Aufhebung der zeitlichen Begrenzung. Bemühungen, die Suspendierung wieder aufzuheben, blieben ohne Erfolg, weil die finanziellen Voraussetzungen für die Durchführung der Gesetze nicht zu schaffen waren.

Das Siebzehnte Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes wurde nach erneuter parlamentarischer Beratung am 24. Juni 1968 verkündet. BGBl. I 1968 S. 709 enthält eine Reihe von Rechtsgrundlagen zur Vorsorge und zum Schutz der Bürger und des Staates für einen Spannungs- und Verteidigungsfall. Zugleich wurden

- das Gesetz zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung (Arbeitssicherstellungsgesetz) vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787),
- das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949),
- Änderungsgesetze zu den Sicherstellungsgesetzen für Wirtschaft, Ernährung und Verkehr

verabschiedet.

4.6 Erweiterung des Katastrophenschutzes

Die Zweigleisigkeit, die sich aus dem Aufbau des friedensmäßigen Katastrophenschutzes durch Länder und Kommunen und des nur für den Verteidigungsfall bestimmten Luftschutzhilfsdienstes durch den Bund ergab, führte zu vielen Schwierigkeiten und erwies sich als unpraktikable und unrationelle Lösung. Ungeachtet der grundgesetzlichen Zuständigkeitsverteilung, nämlich der Zuständigkeit des Bundes für den Schutz der Zivilbevölkerung im Verteidigungsfall, der Länder für den Katastrophenschutz im Frieden, mußte eine gemeinsame Organisationsform für diese Aufgabenbereiche gefunden werden.

Die Zusammenführung wurde durch das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (KatSG) verfügt. Die Vereinheitlichung der Abwehrorganisation im Frieden wie im Verteidigungsfall bringt neben anderen auch den Vorteil, daß die für Schadensfälle im Krieg beschaffte Ausrüstung auch für den Katastrophenschutz im Frieden zur Verfügung steht.

5 Organisation und Zuständigkeiten

Die zivile Verteidigung verfügt — im Gegensatz zur militärischen Verteidigung — nur in Teilbereichen einschließlich des Verkehrs-, des Post- und Fernmeldedienstes und des Zivilschutzes (Warndienst, Technisches Hilfswerk, Bundesverband für den Selbstschutz) über eine mehrstufige Verwaltungsorganisation des Bundes, teilweise bis hinunter zur Ortsebene. Im übrigen ist die zivile Verteidigung voll in den allgemeinen Verwaltungsaufbau von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden eingegliedert. Die Gesetze werden überwiegend in Bundesauftragsverwaltung durchgeführt. Sie stellt die Einheitlichkeit der Durchführung bei Bund, Ländern und Gemeinden sicher.

Die weitgehende Aufgliederung der Zuständigkeiten für die einzelnen Aufgabenbereiche der zivilen Verteidigung einerseits und der militärischen Verteidigung andererseits zwingt zu ständiger Zusammenarbeit und gegenseitiger Abstimmung.

5.1 Der Bundessicherheitsrat

Oberstes Koordinierungsorgan der Gesamtverteidigung der Bundesrepublik Deutschland ist der Bundessicherheitsrat (bis 1969 Bundesverteidigungsrat). Ständige Mitglieder dieses Kabinettsausschusses unter Vorsitz des Bundeskanzlers sind: die Bundesminister des Auswärtigen, des Innern, der Verteidigung, für Wirtschaft und Finanzen, für Verkehr. Im Bundessicherheitsrat werden grundsätzliche Angelegenheiten sowie bedeutende Einzelfragen der militärischen und zivilen Verteidigung beraten und die entsprechenden Entscheidungen der Bundesregierung oder des Bundeskanzlers vorbereitet.

5.2 Bundeszuständigkeiten in der zivilen Verteidigung

Die Koordinierung der zivilen Verteidigung obliegt dem Bundesminister des Innern. Er hat mit Erlaß vom 1. September 1970 die zivile Verteidigung, insbesondere die Neuorganisation und schwerpunktmäßige Förderung des Zivilschutzes, dem Aufgabenbereich seines Parlamentarischen Staatssekretärs, Wolfram Dorn, zugeordnet.

Für die einzelnen Aufgabengebiete der zivilen Verteidigung sind zuständig:

der Bundesminister des Innern (BMI)

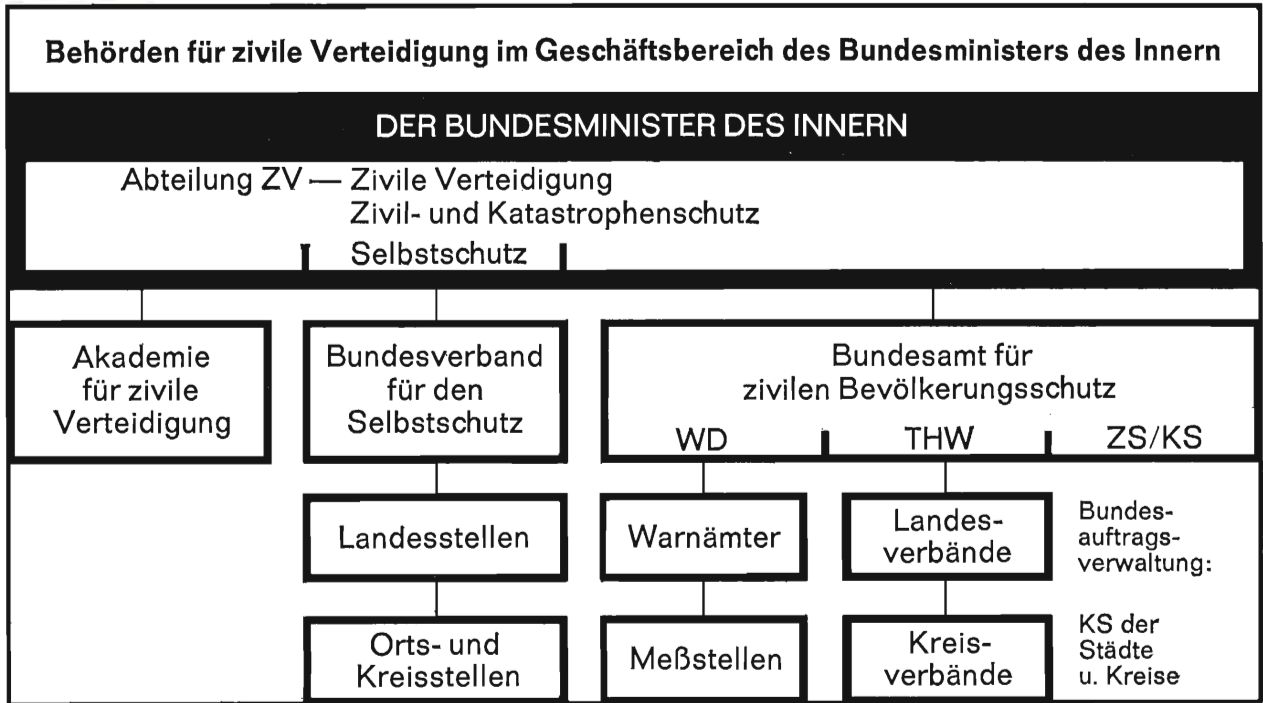
für die Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen, den Zivilschutz, die Sicherstellung der Wasserversorgung;

der Bundesminister der Justiz (BMJ)

für die Aufrechterhaltung der Rechtspflege und des Verkündungswesens;

der Bundesminister für Verkehr (BMV)

für die Aufrechterhaltung des Verkehrs;



der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen (BMP)
für die Sicherstellung des Post- und Fernmelde-
wesens;

der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen (BMWF)
für die Deckung des Bedarfs an lebens- und ver-
teidigungswichtigen Gütern und Leistungen der
gewerblichen Wirtschaft, die Energieversorgung
und die zivile Instandsetzung; für das Finanz-
wesen;

der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML)
für die Deckung des Bedarfs an Gütern der Er-
nährungs-, Land-, Forst- und Holzwirtschaft;

der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung (BMA)
für die Sicherstellung von Arbeits- und Sozial-
leistungen;

der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit (BMJFG)
für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens;

der Bundesminister
für Städtebau und Wohnungswesen (BMSt)
für bestimmte Aufgaben des baulichen Zivil-
schutzes;

und
das Presse- und Informationsamt
der Bundesregierung
für die Aufrechterhaltung der Informationsmög-
lichkeiten und -mittel.

Soweit nachgeordnete Behörden des Bundes be-
stehen, führen sie die Aufgaben der zivilen Ver-
teidigung im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit
durch.

5.2.1 Die Abteilung Zivile Verteidigung des BMI

Die Aufgaben der zivilen Verteidigung im Bundes-
ministerium des Innern werden von der dem Parla-
mentarischen Staatssekretär zugeordneten Abtei-
lung Zivile Verteidigung wahrgenommen. Sie ist
für die Koordinierung der gesamten zivilen Ver-
teidigung und für die Aufgaben des BMI auf dem Ge-
biet des Zivilschutzes (Katastrophenschutz, Sicher-
stellung der ärztlichen Versorgung, personelle Be-
darfsdeckung, Selbstschutz und Schutzbau, Auf-
enthaltsregelung, Alarmplanung, Warn- und Alarm-
dienst, humanitäre Hilfe) zuständig.

5.2.2 Das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz

Zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums des
Innern gehört das durch Gesetz vom 5. Dezember
1958 (BGBl. I, S. 893) errichtete Bundesamt für zivi-
len Bevölkerungsschutz (BzB) mit Sitz in Bonn-Bad
Godesberg. Es ist eine Bundesoberbehörde und
nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Mitwirkung bei der Vorbereitung einer einhei-
tlichen Zivilschutzplanung,
- Ausbildung leitender Zivilschutzkräfte nach ein-
heitlichen Richtlinien,
- Auswertung von Veröffentlichungen des In- und
Auslandes auf dem Gebiet des Zivilschutzes,
- technisch-wissenschaftliche Zivilschutzforschung,

- Prüfung, Normung und Zulassung von Geräten und Mitteln für den Zivilschutz sowie
- Warn- und Alarmdienst.

Das BzB übt ferner gewisse Befugnisse des Bundesministers des Innern auf den folgenden Gebieten aus:

- Erweiterung des Katastrophenschutzes (Organisation, Ausbildung und Ausstattung) für Verteidigungszwecke,
- Bevorratung von Sanitätsmitteln für den Zivilschutz,
- Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten.

5.2.2.1 Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk

Die nichtrechtsfähige Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) wurde mit Erlaß vom 25. August 1953 (GMBL 1953, S. 507) errichtet. Sie ist eine Katastrophenschutzorganisation des Bundes, die dem Bundesminister des Innern untersteht und in ihrer Spitze in das BzB integriert ist. Ihre Bediensteten sind Angehörige des BzB; der Direktor des THW ist zugleich Leiter der Abteilung THW im Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz.

Die Organisation wird im wesentlichen von freiwilligen Helfern getragen. In elf Landes- und 559 Ortsverbänden des THW sind rund 70 000 ehrenamtliche Helfer tätig, die vorwiegend aus technischen Berufen stammen. Nach dem Stande vom 1. Dezember 1971 hatte das THW 748 hauptamtliche Mitarbeiter.

Nach seiner Satzung leistet das THW vor allem

- technische Hilfe bei Katastrophen und Unglücksfällen größeren Ausmaßes sowie
- technische Hilfe bei Beseitigung öffentlicher Notstände, durch welche die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung, der öffentliche Gesundheitsdienst oder der lebensnotwendige Verkehr gefährdet werden.

Diese Aufgaben hat das THW nach § 1 KatSG auch im Verteidigungsfall wahrzunehmen. Im Katastrophenschutz wirkt es in erster Linie in den Fachdiensten Bergung und Instandsetzung.

Die zuständigen Verwaltungsbehörden können bei Katastrophen und größeren Unglücksfällen die Hilfe des THW anfordern.

Landes-, Kreis- und Ortsbeauftragte des THW halten die Verbindung zu den entsprechenden Verwaltungsbehörden.

5.2.3 Die Akademie für zivile Verteidigung

Die im Jahre 1966 vom Bundesminister des Innern errichtete Akademie für zivile Verteidigung in Bonn-Bad Godesberg hat im wesentlichen die Aufgabe

- die auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung tätigen verantwortlichen Bediensteten des Bundes,

der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Fachleute aus der Wirtschaft über die Gesamtzusammenhänge der zivilen Verteidigung zu unterrichten,

- an gemeinsamen Einweisungen des zivilen und militärischen Bereichs mitzuwirken und
- Studien auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung zu erstellen.

Die Akademie führt ihre Ausbildungsaufgaben in Form von Lehrgängen und Tagungen durch. Bisher haben mehr als 2000 Teilnehmer die Lehrgänge der Akademie absolviert.

5.2.4 Der Bundesverband für den Selbstschutz

Der Bundesverband für den Selbstschutz (BVS) hat die Rechtsform einer bundesunmittelbaren Körperschaft des öffentlichen Rechts. Seine Mitglieder sind der Bund, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände. Der Verband untersteht der Aufsicht des Bundesministers des Innern.

Gesetzliche Aufgaben des BVS (§ 11 Abs. 2 KatSG) sind:

- Aufklärung der Bevölkerung über die Wirkung von Angriffswaffen und über Schutzmöglichkeiten, insbesondere über Aufgaben und Maßnahmen des Selbstschutzes,
- Unterstützung der Gemeinden und Landkreise bei der Unterrichtung und Ausbildung der Bevölkerung im Selbstschutz sowie
- Unterstützung der Behörden und Betriebe bei der Unterrichtung und Ausbildung im Selbstschutz.

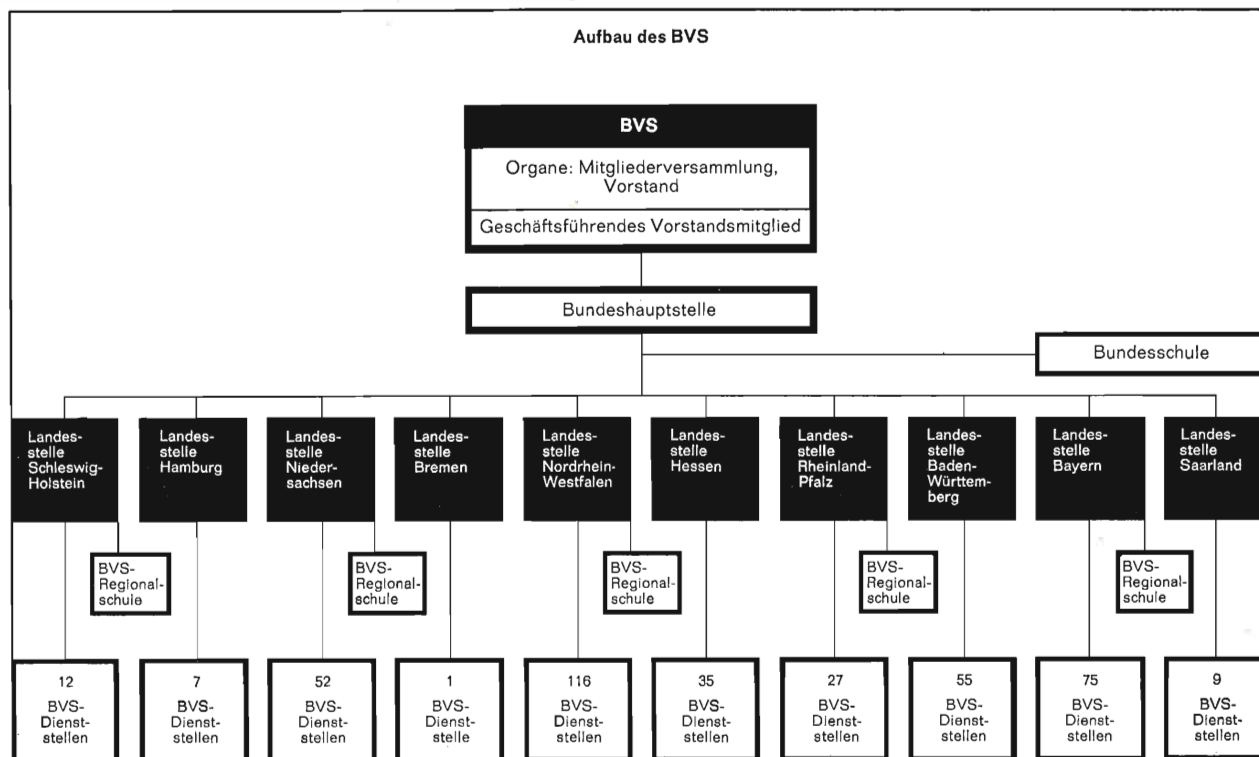
Oberste Dienststelle des BVS ist die Bundeshauptstelle in Köln. Ihr nachgeordnet sind Landesstellen in allen Bundesländern. Für die abschließende Ausbildung von BVS-Mitarbeitern und die Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit auf Bundesebene steht eine Bundesschule zur Verfügung.

Fünf der Landesstellen haben BVS-Schulen, deren Einzugsbereiche über die Landesgrenzen hinausgehen. Zur Unterstützung ihrer Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit verfügen die Landesstellen über fahrbare Zivilschutzausstellungen. Der weiterführenden Ausbildung von BVS-Mitarbeitern und Selbstschutzkräften dienen fahrbare Schulen und fahrbare Ausbildungsstellen.

Auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte ist der BVS durch 396 Dienststellen vertreten. Davon werden 261 Dienststellen ausschließlich durch ehrenamtliche Helfer geleitet, die durch einige besonders beauftragte hauptamtliche Bedienstete unterstützt werden, 135 Dienststellen stehen unter der Leitung hauptamtlicher Kräfte.

Die Dienststellenbereiche überdecken das Bundesgebiet lückenlos.

In Landkreisen und Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden, die nicht zugleich Standort einer BVS-Dienststelle sind, ist der Bundesverband für den



Selbstschutz durch Beauftragte vertreten. Außer dem Führungs- und Verwaltungspersonal verfügen die Dienststellen über ehrenamtliche Redner, Berater und Aufklärungshelfer; ferner über Bauberater für die Beratung der Bevölkerung beim freiwilligen Bau von Schutzräumen. Die Unterstützung der Gemeinden bei der Unterrichtung und Ausbildung erfolgt durch ehrenamtliche Fachlehrer, Lehrer und Ausbildungshelfer. Den rd. 1100 hauptamtlichen Bediensteten (Beamte, Angestellte, Arbeiter) des BVS stehen etwa 25 000 ehrenamtliche Helfer gegenüber.

5.2.4.1 Aufbau des Verbandes

Die Bundesregierung mißt dem Selbstschutz der Bevölkerung im Rahmen des Zivilschutzes eine zentrale Bedeutung zu. Sie ist daher bestrebt, den BVS weiter auszubauen und seine Effektivität zu steigern.

Eine ruhige, kontinuierliche Entwicklung des Verbandes und seine personelle und materielle Stärkung soll durch die Zuweisung hinreichender finanzieller Mittel über die nächsten Jahre hinweg gesichert werden.

Eine neue Satzung des Bundesverbandes für den Selbstschutz ist im BMI vorbereitet worden. Sie soll in Kürze erlassen werden, nachdem die Rechtsverordnung über den Aufbau des Bundesverbandes für den Selbstschutz am 18. Mai 1971 in Kraft getreten ist. Als wichtige Neuerung sieht diese BVS-Satzung die Wahl einer Helfervertretung vor, die den ehrenamtlichen Helfern ein Mitspracherecht im Verband sichert. Ferner wird die Satzung die Rechtsverhältnisse der Helfer im BVS neu regeln.

5.2.4.2 Ausbildung der Mitarbeiter

Grundlage der Ausbildung von BVS-Mitarbeitern ist die allgemeine Ausbildung, zu der der Selbstschutzgrundlehrgang, der Erste-Hilfe-Grundlehrgang und der BVS-Einführungslehrgang gehören. Die darauf aufbauende Fachausbildung hat folgende Schwerpunkte:

- Schulung in den Grundsätzen und Praktiken der Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit für die zivile Verteidigung, insbesondere für den Selbstschutz,
- Schulung für die Unterrichtung und Ausbildung im Selbstschutz der Bevölkerung in Wohn- und Arbeitsstätten.

Die Ausbildung von Mitarbeitern in leitenden oder fachlich besonders gearteten Stellungen erstreckt sich darüber hinaus auf Kenntnisse

- zur Wahrnehmung von Dienstaufgaben entsprechend dem jeweiligen Dienstposten und — soweit erforderlich —
- in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Erledigung regelmäßig vorkommender Dienstgeschäfte.

5.2.4.3 Öffentlichkeitsarbeit

Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit soll die Bereitschaft des Bürgers geweckt werden, im Zivilschutz mitzuwirken, insbesondere am Selbstschutzgrundlehrgang teilzunehmen. Diese Aufgabe obliegt in erster Linie dem Bundesverband für den Selbstschutz.

Die Bundesregierung hat in ihrem Bericht vom 13. Februar 1970 erklärt, daß die Aufklärung in aller Offenheit geführt und intensiviert werden soll. Bereits im Jahre 1970 sind die Mittel für Öffentlichkeitsarbeit des Bundesverbandes für den Selbstschutz über die ursprünglich vorgesehenen Ansätze erhöht worden. Im Jahre 1971 wurden diese Mittel abermals erhöht.

Verschiedene periodische Publikationen wurden zusammengefaßt, neugestaltet und organisatorisch gestrafft.

Die Öffentlichkeitsarbeit bemüht sich um Verständnis und Vertrauen für die Belange der zivilen Verteidigung, insbesondere den Selbstschutz. Über Waffenwirkungen und Schutzmöglichkeiten hinaus erstreckt sich die Aufklärung auf weitere vorbeugende Maßnahmen, wie z. B. Bevölkerungsverlegung, Bau von Schutzräumen, Alarmierung und selbstschutzmäßiges Verhalten. Außerdem werden Maßnahmen der Regierung zur Daseinsvorsorge, zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dargestellt und erläutert.

Mittel der Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit des BVS sind u. a.:

- Eigene Veröffentlichungen periodischer und nichtperiodischer Art, wie Zeitschriften, Aufklärungs- und Werbebroschüren, Anzeigen, Plakate, Streuprospunkte und Handzettel,
- Filme und Tonbildschauen,
- Unterrichtung der Massenmedien, u. a. durch Pressekonferenzen, Presseverlautbarungen, Artikeldienst,
- Veranstaltungen, wie Informationsseminare, Informationstagungen und Ausstellungen,
- Vortragsveranstaltungen,
- Einsatz von fahrbaren Informations- und Beratungsstellen sowie
- das individuelle Gespräch.

5.2.5 Schutzkommission

Zur Beratung in wissenschaftlich-technischen Fragen wurde die Schutzkommission beim Bundesministerium des Innern — ein Gremium von Universitäts-Ordinarien und Fachexperten — geschaffen. Sie arbeitet ehrenamtlich an den Problemen des Schutzes der Zivilbevölkerung gegen die Wirkung von Kernwaffen sowie biologischen und chemischen Angriffen mit.

5.3 Zuständigkeiten und Koordinierung in den Ländern

Auch in den Ländern werden die Aufgaben der zivilen Verteidigung von den für die Friedensaufgaben zuständigen Verwaltungsbehörden wahrgenommen.

Wie beim Bund obliegt den Innenministern beziehungsweise -senatoren die Koordinierung zwi-

schen den zivilen Ressorts und die Abstimmung mit den Planungen der militärischen Kommandobehörden und den entsprechenden Stellen der Bundeswehrverwaltung.

Zur Koordinierung zwischen Bund und Ländern bedient sich der Bundesminister des Innern eines Ständigen Ausschusses, dem die Länder und die kommunalen Spitzenverbände angehören. Ähnliche Gremien wurden auch bei den anderen Bundesministerien für deren Fachbereiche gebildet.

Neben Bund und Ländern kommt den Gemeinden und Gemeindeverbänden als selbständigen Verwaltungsträgern besondere Bedeutung für die zivile Verteidigung zu. Die überwiegende Zahl aller Bundesgesetze für die zivile Verteidigung wird im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände — in Bundesauftragsverwaltung — durchgeführt. Zuständig ist der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte.

5.4 Anpassung der Behördenorganisation im Verteidigungsfall

Die grundsätzliche Eigenständigkeit von Bund, Ländern und Gemeinden, die Verästelung der Verwaltung in viele Fachsparten sowie die Mitwirkung von Kollegialgremien im kommunalen Bereich würden im Krisen- und Verteidigungsfall die zügige Durchführung notwendiger Maßnahmen erschweren. Es bedarf daher einer Anpassung der friedensmäßigen Behördenorganisation an die Erfordernisse eines Verteidigungsfalles.

Wo nicht die Bundesauftragsverwaltung durch die Verteidigungsgesetze ohnehin gegeben ist, sieht die Notstandsverfassung besondere Weisungsbefugnisse der Bundesregierung im Verteidigungsfall vor. Ebenso wird die Verlagerung von Zuständigkeiten auf untere Verwaltungsebenen möglich. Die Verwaltung ist in der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte über das gesamte Bundesgebiet dezentralisiert. Die Wahrscheinlichkeit, die Handlungsfähigkeit der Behörden zu erhalten, ist dort am größten. Zudem kann es notwendig werden, Entscheidungen möglichst ortsnahe zu treffen, da sie sonst den schnell wechselnden Lagen vielleicht nicht mehr entsprechen.

Eine besondere Schwierigkeit liegt ferner in der Aufsplitterung der Verwaltungszuständigkeiten auf viele Sonderbehörden des Bundes und der Länder auf allen Verwaltungsebenen, die im Verteidigungsfall eng zusammenwirken müssen. Um diese Problematik nicht noch weiter zu verschärfen, sehen die Gesetze für die zivile Verteidigung die Errichtung neuer Sonderbehörden nicht vor. Sie haben die Aufgaben vielmehr den bestehenden zivilen Behörden zugeordnet.

5.5 Organisation der zivilen NATO-Verteidigung

Ebenso wie die militärische ist auch die zivile Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland in das NATO-Bündnis eingebettet. Dem Nordatlantikrat

als oberstem Gremium des Bündnisses untersteht eine größere Anzahl von Ausschüssen und Dienststellen für die politischen, militärischen und zivilen Aufgaben der Allianz.

Die Spitze aller für die zivile NATO-Verteidigung zuständigen Ausschüsse bildet ein Oberausschuß (Senior Civil Emergency Planning Committee), der Grundsatzfragen behandelt und den NATO-Rat berät. Diesem Oberausschuß unterstehen zur Zeit acht Fachausschüsse, in die die Mitgliedstaaten ihre Fachbeamten entsenden. Die Fachausschüsse sind:

- Zivilschutzausschuß,
- Industrie-Planungsausschuß,
- Erdöl-Planungsausschuß,
- Planungsausschuß für Ernährung und Landwirtschaft,
- Planungsausschuß für Hochseeschifffahrt,
- Planungsausschuß für europäischen Binnenverkehr,
- Planungsausschuß für Zivilluftfahrt und
- Planungsausschuß für ziviles Fernmeldewesen.

Die Planungsausschüsse behandeln Fragen aus ihrem jeweiligen Fachgebiet, die von allgemeinem Interesse für das Bündnis sind.

Das im Generalsekretariat bestehende Direktorat für zivile Verteidigung, dem Sachverständige für den Zivilschutz, für das Transport- und das Versorgungswesen angehören, unterstützt die Arbeit der Ausschüsse.

Bestimmte Einzelfragen der zivilen Verteidigung werden auch von dem Ausschuß für Ratstätigkeit und Übungen behandelt. Dieser wird durch Fachkräfte der Abteilung für Ratstätigkeit und Fernmeldewesen des Generalsekretariats unterstützt.

Die Arbeiten der NATO-Gremien der zivilen Verteidigung erstrecken sich in erster Linie auf die im internationalen Bereich zu treffenden Vorbereitungen. Die im nationalen Bereich durchzuführenden Maßnahmen der zivilen Verteidigung liegen in der alleinigen Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten. Der NATO-Rat spricht aber von Fall zu Fall Empfehlungen dafür aus.

Die verschiedenen Phasen für die Anwendung der Verteidigungsgesetze	
Normale Friedenszeiten	Friedensmäßige Rechtsanwendung Vorbereitungsmaßnahmen
Krisenzeiten vor Feststellung des Spannungsfalles	Feststellung und Anordnung der Bundesregierung
	Anwendbarmachung einzelner Notstandsvorschriften durch <ul style="list-style-type: none"> — besondere Zustimmung des Bundestages (Art. 80a Abs. 1 GG) — NATO-Alarmbeschluß mit Zustimmung der Bundesregierung (Art. 80a Abs. 3 GG)
Spannungsfall	Anwendbarkeit aller an Art. 80a GG gebundenen Notstandsvorschriften
Verteidigungsfall	Anwendbarkeit aller an Art. 80a GG gebundenen Notstandsvorschriften und der Vorschriften für den Verteidigungsfall (insbes. Art. 115a ff GG)

6 Gesetzliche Grundlagen der zivilen Verteidigung

Die rechtliche Ordnung der zivilen Verteidigung beruht zur Zeit im wesentlichen auf den im Folgenden dargelegten Gesetzeswerken.

6.1 Rechtsgrundlagen für die Deckung des Personalbedarfs

Das Grundrecht der freien Wahl des Berufes, des Arbeitsplatzes und der Ausbildungsstätte gilt grundsätzlich auch in Krisenzeiten und im Verteidigungsfall. Bei der Deckung des Bedarfs an Arbeitskräften für lebens- und verteidigungswichtige Aufgaben sind daher zunächst alle Möglichkeiten der Arbeitsvermittlung und des freien Arbeitsmarktes zu nutzen. Nur wenn diese Möglichkeiten nicht ausreichen, ist es unter den im Arbeitssicherungsgesetz vom 9. Juli 1968 bestimmten Voraussetzungen zulässig, Männer und Frauen an den Arbeitsplatz zu binden oder in Arbeitsverhältnisse zu verpflichten.

Die Gesetzgebung für den Zivil- und Katastrophenschutz geht von dem Prinzip der freiwilligen Mitwirkung aus. Das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes sieht vor, daß freiwillige Helfer, die sich auf mindestens zehn Jahre zum Dienst im Katastrophenschutz verpflichtet haben, für die Dauer ihrer Mitwirkung in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes vom Wehrdienst freigestellt werden können; die rechtliche Gleichrangigkeit dieses Dienstes mit dem Wehrdienst hat der Gesetzgeber damit anerkannt. Im Rahmen dieser gesetzlichen Regelung vereinbarten die Bundesminister des Innern und der Verteidigung bei der Befriedigung des beiderseitigen Personalbedarfs Höchstzahlen und Ausnahmen der Freistellung für den Katastrophenschutz, und zwar unter angemessener Berücksichtigung des militärischen und zivilen Kräftebedarfs. Nach der Vereinbarung vom 15./19. Februar 1971 können u. a. freigestellt werden:

- bis zu 10 000 Wehrpflichtige
des Geburtsjahrgangs 1950,
- bis zu 12 500 Wehrpflichtige
des Geburtsjahrgangs 1951,
- bis zu 17 000 Wehrpflichtige
des Geburtsjahrgangs 1952.

Dabei gelten einschränkende Sonderregelungen für Wehrpflichtige bestimmter handwerklicher und technischer Berufsgruppen.

6.2 Rechtsgrundlagen für die Deckung des materiellen Bedarfs

Rechtsgrundlage für die Deckung des materiellen Bedarfs auch der zivilen Verteidigung sind die folgenden Sicherstellungs- und Beschaffungsgesetze:

- Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft sowie des Geld- und Kapitalverkehrs (Wirtschaftssicherungsgesetz i. d. F. d. B. vom 3. Oktober 1968, BGBl. I, S. 1069) ermächtigt zu Regelungen für die Lenkung des gesamten Wirtschaftsablaufs im Krisen- oder Verteidigungsfall. Dazu ist der Erlaß von Verordnungen über Produktion, Zulieferung, Verteilung und Verbrauch aller lebens- und verteidigungswichtigen Wirtschaftsgüter und wirtschaftlichen Leistungen vorgesehen.
 - Gesetz über die Sicherstellung der Versorgung mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft sowie der Forst- und Holzwirtschaft (Ernährungssicherungsgesetz i. d. F. d. B. vom 4. Oktober 1968, BGBl. I, S. 1075). Es bildet die Rechtsgrundlage für die Erfassung, Ablieferung, Bewirtschaftung und Zustellung von Nahrungsmitteln sowie anderer Erzeugnisse der Nahrungsmittel-, Land- und Holzwirtschaft. Einzelheiten sind in Verordnungen zu regeln, die nur in Krisen oder im Verteidigungsfall angewandt werden dürfen.
 - Gesetz zur Sicherstellung des Verkehrs (Verkehrssicherungsgesetz i. d. F. d. B. vom 8. Oktober 1968, BGBl. I, S. 1082). Es soll gewährleisten, daß die Verkehrsmittel und die Verkehrsinfrastruktur auch unter den besonderen Verhältnissen eines Krisen- und Verteidigungsfall es in optimaler Weise zur Deckung des Bedarfs an lebens- und verteidigungswichtigen Verkehrsleistungen eingesetzt werden können. Hierzu enthält es Ermächtigungen, durch die ordnende, ausgleichende, schützende und lenkende Maßnahmen getroffen werden können, insbesondere zur Regelung der Benutzung und des Betriebes der Verkehrsmittel, -anlagen und -einrichtungen sowie zur Lenkung der Beförderung von Personen und Gütern und des Umschlags und der An- und Abfuhr.
 - Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft (Wassersicherungsgesetz vom 24. August 1965, BGBl. I, S. 1225.)*
- Dieses ist im Gegensatz zu den übrigen Sicherstellungsgesetzen schon in Friedenszeiten anwendbar. Umfangreiche Vorbereitungen für die Wasserversorgung müssen vor Eintritt eines Krisen- oder Verteidigungsfalles getroffen werden. Dasselbe gilt für die Abwasserbeseitigung und die anderen wasserwirtschaftlichen Teilbereiche des Wassersicherungsgesetzes. Diese Aufgaben sind auch im Frieden von hoher Bedeutung für den Umweltschutz.
- Bundesleistungsgesetz i. d. F. vom 27. September 1961 mit späteren Änderungen, zuletzt am

*) Das Wassersicherungsgesetz wurde durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I, S. 503) geändert. Es handelt sich nur um eine Änderung der Systematik, der materielle Gehalt ist geblieben.

24. Mai 1968. Es ist in erster Linie Rechtsgrundlage für die Inanspruchnahme von Sachen und Werkleistungen für Zwecke der militärischen und zivilen Verteidigung sowie zur Abwendung von Gefahren für den Bestand oder die freiheitliche Grundordnung der Bundesrepublik. Darüber hinaus enthält es Regelungen über Manöverleistungen und die Abgeltung von Manöver-schäden. Das Gesetz gestattet die Anforderung individueller Sachen, Güter und Leistungen, soweit nicht in einem Verteidigungsfall andere und speziellere Rechtsgrundlagen in Betracht kommen. Auf diese Weise können vor allem Lastkraftwagen, Baumaschinen, Räumgeräte und andere verteidigungswichtige Güter zur Deckung des Ergänzungsbedarfs der Streitkräfte und des Zivil- und Katastrophenschutzes gegen angemessene finanzielle Abgeltung in Anspruch genommen werden. Anforderungsbehörden sind in der Regel die Verwaltungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte. Nur unter besonderen Voraussetzungen sind auch Behörden der Bundeswehrverwaltung zu Anforderungen für die Streitkräfte befugt.

- Das Gesetz über die Landesbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung (Landbeschaffungsgesetz vom 23. Februar 1957, i. d. F. vom 29. November 1966, BGBl. I, S. 653). Es sieht die Beschaffung von Grundstücken für Verteidigungszwecke in der Regel durch freihändigen Erwerb — nur notfalls durch Enteignung — vor.

6.3 Rechtsgrundlagen des Zivilschutzes

Der Zivilschutz beruht im wesentlichen auf dem Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (ZBG) und dem Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatSG). Das ZBG bildet heute noch die Rechtsgrundlage für den Warn- und Alarmdienst. Auf ihm beruht aber auch die Bevorratung von Arznei- und Verbandmitteln, die von den Ländern im Auftrag und auf Kosten des Bundes durchgeführt wird.

Bis zum 14. August 1971 regelte das ZBG ferner den Schutz von Kulturgut. Durch das Änderungsgesetz zu der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 10. August 1971 ist hier inzwischen eine neue Rechtsgrundlage gegeben.

Das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzgesetz) vom 9. Juli 1968, BGBl. I, S. 767 regelt in erster Linie die Aufgaben der Hilfsorganisationen mit ihren freiwilligen Helfern im Verteidigungsfall. Darüber hinaus beinhaltet es die Rechtsgrundlage für den freiwilligen Selbstschutz der Bevölkerung und der Betriebe.

Außerdem enthält das KatSG Bestimmungen über den „Aufenthalt bei Gefährdung der Bevölkerung“. Danach kann für Zwecke der Verteidigung angeordnet werden, daß der gewöhnliche Aufenthaltsort nur mit Erlaubnis verlassen werden darf. Es sind jedoch auch Vorbereitungen zu treffen, um Bewohner aus besonders gefährdeten Räumen vorübergehend in

anderen Gebieten unterzubringen. Das Gesetz wird, soweit die Ausführung den Ländern, einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände obliegt, in Bundesauftragsverwaltung durchgeführt.

6.4 Die Notstandsverfassung

Die Verteidigungsgesetzgebung wird überwölbt durch die sogenannte Notstandsverfassung (17. Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes vom 24. Juni 1968). Sie enthält im wesentlichen folgende Regelungen:

- Im Verteidigungsfall wird die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes auch auf die Sachgebiete erweitert, die zur Gesetzgebungszuständigkeit der Länder gehören (Artikel 115 c Abs. 1 GG).
- Zur Abwehr eines Angriffs können im Verteidigungsfall durch zustimmungsbedürftige Bundesgesetze Verwaltung und Finanzwesen von Bund und Ländern abweichend von den friedensmäßigen Regelungen des Grundgesetzes geregelt werden (Artikel 115 c Abs. 3 GG).
- Soweit es die Verhältnisse erfordern, kann die Bundesregierung im Verteidigungsfall außer der Bundesverwaltung auch den Landesregierungen und, wenn sie es für dringlich erachtet, den Landesbehörden Weisungen erteilen (Artikel 115 f Abs. 1 Nr. 2 GG).
- Die Bundesregierung kann Gesetzesvorlagen, die sie als dringlich bezeichnet, beim Bundestag und Bundesrat zugleich einbringen, die sie unverzüglich gemeinsam beraten und verabschieden (Artikel 115 d GG).
- Umgekehrt können die Länder unter bestimmten Voraussetzungen Maßnahmen treffen, wenn die zuständigen Bundesorgane außerstande sind zu handeln (Artikel 115 i GG).
- Fällt das Bundesparlament durch Krisenereignisse aus, so tritt ein Notparlament als Gesetzgeber ein. Es ist dies der Gemeinsame Ausschuß von 22 Mitgliedern des Bundestages und 11 Mitgliedern des Bundesrates, der bereits in Friedenszeiten unter Vorsitz des Bundestagspräsidenten konstituiert ist (Artikel 53 a, 115 e GG).

Die Notstandsverfassung enthält ferner die verfassungsrechtlichen Grundlagen für

- Deckung des Personalbedarfs (Artikel 12 a GG),
- Einsatz des Bundesgrenzschutzes im gesamten Bundesgebiet zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen (Artikel 35 Abs. 2 und 3 GG), im Falle eines inneren Notstandes (Artikel 91 Abs. 1 und 2 GG) und im Verteidigungsfall (Artikel 115 f Abs. 1 Nr. 1 GG),
- Einsatz der Streitkräfte bei Naturkatastrophen, besonders schweren Unglücksfällen (Artikel 35 Abs. 2 und 3 GG), im Falle eines inneren Notstandes (Artikel 91 Abs. 2 in Verbindung mit Ar-

tikel 87 a Abs. 4 GG) sowie im Spannungs- und Verteidigungsfall beim Objektschutz und der Verkehrsregelung bei bestimmten Voraussetzungen (Artikel 87 a Abs. 3 GG).

6.5 Anwendbarkeit der Vorsorgegesetze

Die Verteidigungsgesetzgebung stuft die Eingriffe in die Staats- und Wirtschaftsstruktur sowie in die Sphäre des Einzelnen entsprechend den jeweiligen Gefahrenzuständen ab. Es werden folgende Phasen für die Anwendung der Gesetze unterschieden:

- Friedenszeiten,
- Krisenzeiten vor Feststellung des Spannungsfalles,
- Spannungsfall (Artikel 80 a Abs. 1 GG) und
- Verteidigungsfall (Artikel 115 a GG).

6.5.1 Friedenszeiten

Schon in Friedenszeiten bieten die Verteidigungsgesetze gewisse Rechtsgrundlagen, die der Krisenbewältigung und bestimmten vorbereitenden Maßnahmen für die Herstellung der Verteidigungsbereitschaft dienen:

- Das Wassersicherungsgesetz ist bereits im Frieden weitgehend anwendbar. Die Maßnahmen zu seiner Durchführung werden somit in Friedenszeiten getroffen. Die Erste Rechtsverordnung vom 31. März 1970 bestimmt Menge und Güte des Wasser; die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 25. Februar 1971 gibt Anweisungen bei Planungsmaßnahmen.
- Die Sicherstellungsgesetze für Wirtschaft, Ernährung und Verkehr sehen bereits im Frieden bestimmte Auskunfts-, Buchführungs- und Meldepflichten vor. Bund, Länder und Gemeinden sind verpflichtet, schon in normalen Zeiten personelle, organisatorische und materielle Maßnahmen so vorzubereiten, daß die Anwendung der Gesetze im Ernstfall gewährleistet ist.
- Die Sicherstellungsgesetze bedürfen weitgehend der Ausfüllung durch Rechtsverordnungen. Sie enthalten deshalb Ermächtigungen für den Erlass solcher Rechtsverordnungen, die Einzelheiten der Wirtschafts-, Ernährungs- und Verkehrslenkung regeln. Diese Rechtsverordnungen dürfen jedoch nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen angewandt werden (Artikel 80 a GG).
- Von den Beschaffungsgesetzen ist das Landbeschaffungsgesetz schon im Frieden anwendbar. Es ermöglicht der Verteidigungsplanung, die für die Verteidigung erforderlichen Grundstücke und Gebäude zu erwerben.
- Auch das Bundesleistungsgesetz ist in Friedenszeiten nur unter besonderen Umständen anwendbar, etwa bei Manövern.
- Das Grundrecht der freien Wahl des Berufes, des Arbeitsplatzes und der Ausbildungsstätte (Arti-

kel 12 GG) ist in Friedenszeiten für Wehrpflichtige eingeschränkt durch die Pflicht

- zum Dienst in den Streitkräften oder im Bundesgrenzschutz (Artikel 12 a Abs. 1 GG), wobei Wehrpflichtige, die als Helfer im Zivilschutz mitwirken, unter bestimmten Voraussetzungen keinen Dienst in den Streitkräften oder im Bundesgrenzschutz zu leisten haben oder
- zum Dienst im zivilen Ersatzdienst für anerkannte Kriegsdienstverweigerer (Artikel 12 a Abs. 2 GG) sowie
- zur Teilnahme an zivilen Ausbildungsveranstaltungen nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz (Artikel 12 a Abs. 5 GG).

Verpflichtungen zu Ausbildungsveranstaltungen nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz sind jedoch nur zulässig, wenn für die Ausbildung nicht genügend Freiwillige gewonnen werden können. Die Erstausbildung darf 28 Tage, Wiederholungsveranstaltungen dürfen 14 Tage jährlich nicht überschreiten.

Die gesetzlichen Grundlagen für den Zivilschutz sind im Frieden nahezu voll anwendbar.

- Aufgrund des 1. ZBG arbeitet schon in normalen Zeiten der Warn- und Alarmdienst; ebenso werden Arznei- und Sanitätsmittel bevorratet und erneuert.
- Nach dem KatSG werden Freiwillige im Selbstschutz ausgebildet und im Katastrophenschutz organisiert, der aus den Einheiten der Hilfsorganisationen besteht.

6.5.2 Krisenzeit vor Feststellung des Spannungsfalles

In Zeiten der Zuspitzung einer internationalen Krise bieten die Vorsorgegesetze die Möglichkeit, das Abwehrpotential des Staates entsprechend der Lageentwicklung, ggf. stufenweise, bereitzustellen.

Ohne Einschaltung des Parlaments kann die Bundesregierung bereits im Falle einer Krise feststellen, daß bestimmte gesetzlich vorgesehene Maßnahmen zur Herstellung der Verteidigungsbereitschaft erforderlich sind. Das bedeutet insbesondere, daß

- das Bundesleistungsgesetz nicht nur von der zivilen Verwaltung, sondern auch von den Behörden der Bundeswehrverwaltung angewendet werden darf,
- Beschränkungen hinsichtlich der Dauer und Intensität der Inanspruchnahme von Grundstücken aufgehoben werden und
- aufgrund § 12 des KatSG angeordnet werden kann, daß die Zivilbevölkerung den gewöhnlichen Aufenthaltsort nur mit besonderer Erlaubnis verlassen darf. Die Einschränkung der Freizügigkeit ist allerdings wieder aufzuheben, wenn Bundestag und Bundesrat es verlangen.

Weitergehende Anwendung von Vorsorgegesetzen ist im Krisenfall gemäß Artikel 80 a GG möglich, wenn

- der Bundestag ausdrücklich beschließt, daß bestimmte Vorschriften bereits vor Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfalles anwendbar sein sollen oder
- die sogenannte Bündnisklausel (NATO-Beschluß mit Zustimmung der Bundesregierung) in Funktion tritt.

Unter diesen Voraussetzungen können schon in Krisenzeiten

- die Sicherstellungsgesetze für Wirtschaft, Ernährung und Verkehr und die dazu erlassenen Verordnungen für voll anwendbar erklärt sowie
- Verlegungsmaßnahmen für die Bewohner besonders gefährdeter Gebiete angeordnet werden (§ 12 Abs. 2 KatSG).

Diese Maßnahmen sind jedoch wieder aufzuheben, wenn die Mehrheit des Bundestages es verlangt.

Maßnahmen nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz können auf Grund der Bündnisklausel nicht ergriffen werden. Hierzu ist vielmehr ein Beschluß des Bundestages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

6.5.3 Spannungsfall

Wenn sich die internationale Lage so sehr verschärft, daß die allgemeine Verteidigungsbereitschaft unverzüglich hergestellt werden muß, kann der Bundestag mit Zweidrittelmehrheit den Spannungsfall feststellen (Artikel 80 a Abs. 1 GG). Diese Feststellung hat folgende Wirkungen:

Die auf Grund der Sicherstellungsgesetze für Wirtschaft, Ernährung und Verkehr erlassenen Verordnungen werden anwendbar; ergänzende Verordnungen können erlassen und sogleich angewendet werden. In einigen Fällen hängt die Anwendung jedoch von einer besonderen Entscheidung des Ressortministers ab.

Nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz

- dürfen Arbeitnehmer (Männer vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr, Frauen vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 55. Lebensjahr) und private Arbeitgeber Arbeitsverhältnisse grundsätzlich nur noch mit Zustimmung des Arbeitsamtes beenden,
- können Wehrpflichtige in Arbeitsverhältnisse verpflichtet werden.

Die Beschränkungen und Verpflichtungen gelten jedoch nur in folgenden Bereichen:

- bei der Bundeswehr und bei den verbündeten Streitkräften,
- bei Dienststellen des Bundes einschließlich der Deutschen Bundesbahn und der Bundespost, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden

und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts,

- bei Verbänden und Einrichtungen des Zivilschutzes,
- in Betrieben der Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasser- und Abfallbeseitigung,
- in Krankenanstalten und anderen Einrichtungen, in denen pflegebedürftige Personen betreut werden,
- in Betrieben der Mineralölversorgung,
- in der See- und Binnenschifffahrt und in sonstigen Verkehrsunternehmen.

Wenn es geboten ist, kann die Bundesregierung den Anwendungsbereich des Arbeitssicherstellungsgesetzes unter engen Voraussetzungen durch Verordnung erweitern; sie kann ihn auch einschränken oder abgrenzen.

6.5.4 Verteidigungsfall

Wird das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen oder droht ein solcher Angriff unmittelbar, so stellt der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates den Verteidigungsfall fest (Artikel 115 a Abs. 1 GG). Kann der Bundestag nicht rechtzeitig zusammentreten, so trifft der Gemeinsame Ausschuß die Feststellung mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder (Artikel 115 a Abs. 2 GG). Sind aber die zuständigen Bundesorgane — etwa durch Waffeneinwirkung — außerstande, die Feststellung unverzüglich zu treffen, so gilt der Verteidigungsfall als automatisch festgestellt und zu dem Zeitpunkt verkündet, in dem der Angriff begonnen hat (Artikel 115 a Abs. 4 GG).

Im Verteidigungsfall treten über die im Spannungsfall genannten Auswirkungen hinaus folgende Rechtswirkungen ein:

- Zusätzlich zu den Sicherstellungsgesetzen für Wirtschaft, Ernährung und Verkehr nebst den dazugehörigen Verordnungen werden die Bewirtschaftungsvorschriften des Wassersicherstellungsgesetzes anwendbar.
- Nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz können Frauen vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 55. Lebensjahr in Arbeitsverhältnisse im zivilen Sanitäts- oder Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation verpflichtet werden.
- Die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes — auch soweit sie von privaten Organisationen aufgestellt sind — werden den Weisungen der Hauptverwaltungsbeamten der Landkreise und kreisfreien Städte unterstellt (§ 7 Abs. 2 KatSG), soweit sie nicht bereits im Frieden (z. B. bei Übungen und Ausbildungsveranstaltungen) ihren Weisungen unterstehen.

7 Finanzielle Grundlagen der zivilen Verteidigung

In den Jahren 1950 bis 1970 hat der Bund für Zwecke der zivilen Verteidigung (ZV) 5,604 Mrd. DM ausgegeben (Istausgaben). Die jährliche Ausgabenentwicklung zeigt, daß größere Beträge erst ausgegeben wurden, nachdem die Bundesregierung im Juli 1955 das sogenannte vorläufige Luftschutzprogramm verabschiedet hatte.

Eine erneute Steigerung trat 1958 ein, als die Bundesregierung ein Arbeitsprogramm für die gesamte zivile Verteidigung (damals: zivile Notstandsplanung) gebilligt und einen besonderen Einzelplan 36 in den Bundeshaushalt eingestellt hatte. Der bisher höchste Ausgabenstand — Istausgaben — von 614 Millionen DM im Jahre 1962 blieb bis 1964 im wesentlichen erhalten. In den folgenden Jahren san-

Übersicht der Ausgaben im Bereich der zivilen Verteidigung — Istausgaben — von 1950 bis 1970 in Millionen DM

1950	0,005	Millionen DM
1951	1,3	Millionen DM
1952	7,0	Millionen DM
1953	11	Millionen DM
1954	13	Millionen DM
1955	23	Millionen DM
1956	29	Millionen DM
1957	81	Millionen DM
1958	82	Millionen DM
1959	219	Millionen DM
1960	264	Millionen DM
1961	396	Millionen DM
1962	614	Millionen DM
1963	604	Millionen DM
1964	612	Millionen DM
1965	541	Millionen DM
1966	472	Millionen DM
1967	463	Millionen DM
1968	372	Millionen DM
1969	345	Millionen DM
1970	455	Millionen DM
<hr/>		
Ausgaben ZV insgesamt ...	5 604	Millionen DM

ken dann die Ausgaben ab bis auf den Betrag von 345 Millionen DM im Jahre 1969.

Der Ausgabenrückgang war allerdings nicht auf geringer werdenden Bedarf an Mitteln zurückzuführen, sondern vielmehr ursprünglich eine Folge der wirtschaftlichen Rezession dieser Jahre. Nach Stabilisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse blieben geringere Ausgaben für die zivile Verteidigung als Ergebnis veränderter politischer Schwerpunktentscheidungen bei der Finanzplanung zurück.

An den Ausgaben für die zivile Verteidigung sind außer dem Bundesministerium des Innern mit seinem Geschäftsbereich (Kap. 36 04 und Kap. 06 19, 06 20 und 06 21) noch beteiligt:

- Bundesministerium für Wirtschaft und Finanzen (Kap. 36 05),
- Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Kap. 36 06),
- Bundesministerium für Verkehr (Kap. 36 07),
- Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen (Kap. 36 08),
- Bundesministerium für Städtebau und Wohnungswesen (Kap. 36 09) und
- Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Kap. 36 11).

Der größte Teil der bisherigen Gesamtausgaben entfällt auf den Aufgabenbereich des Bundesministers des Innern (3,612 Mrd. DM), und zwar vor allem auf Vorkehrungen zum Schutz der Zivilbevölkerung vor feindlichen Angriffswaffen (Zivilschutz). Ausgaben-schwerpunkte sind hierbei

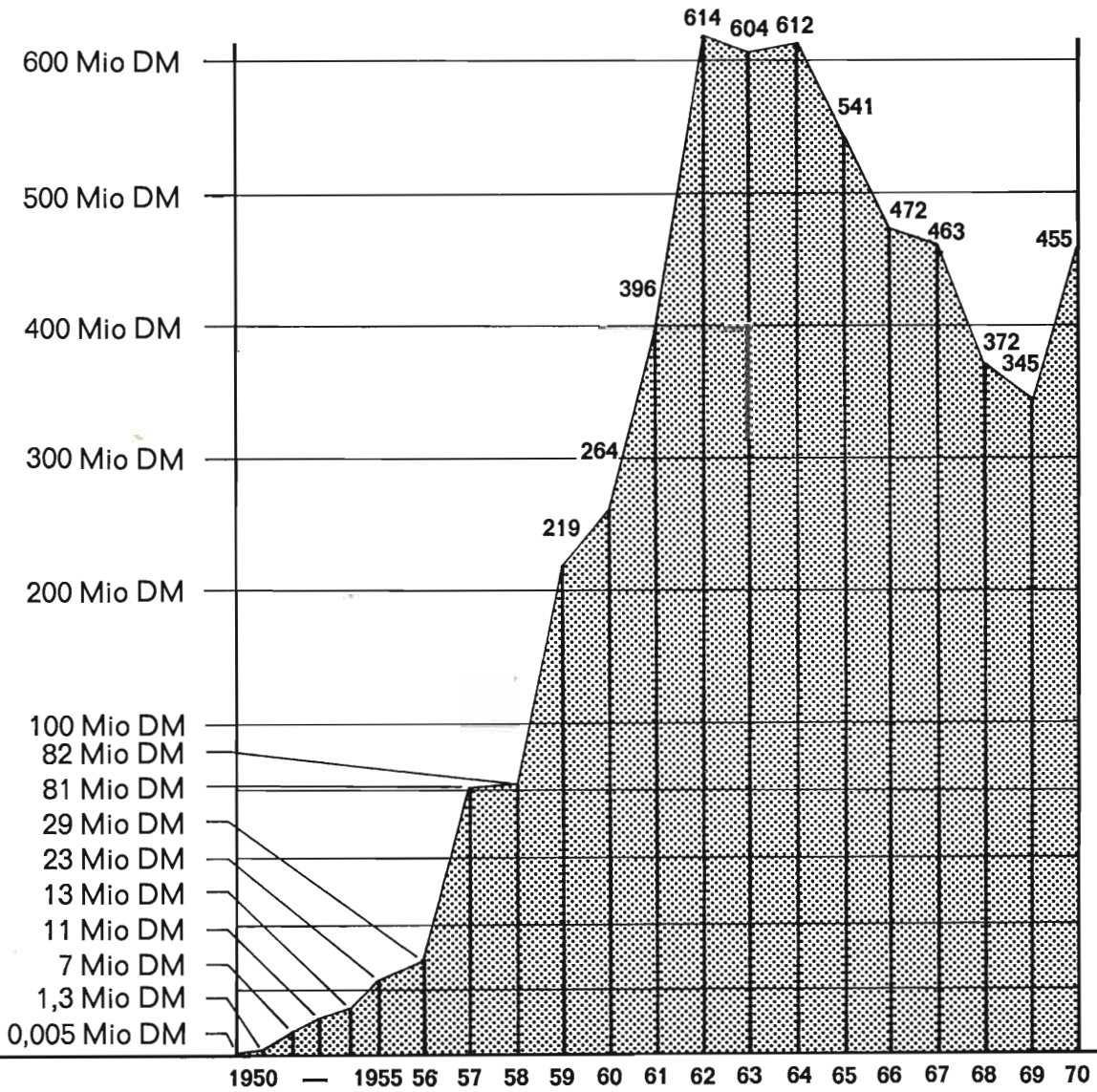
- Hilfsdienste mit 1,3 Mrd. DM,
- Warn- und Alarmdienst mit 0,8 Mrd. DM und
- Maßnahmen zur ärztlichen Versorgung der Bevölkerung (Sanitätsmittelbevorratung, Hilfskrankenhäuser usw.) mit 0,4 Mrd. DM.

In der Ausgabenkala schließen sich folgende Geschäftsbereiche an:

- Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (fast ausschließlich für die Bevorratung von Lebensmitteln) mit 0,7 Mrd. DM,
- Bundesminister für Verkehr mit 0,6 Mrd. DM. Diese Mittel wurden insbesondere für die Sicherung von wichtigen Betriebseinrichtungen des Verkehrs einschließlich Meldewesen und bauliche Schutzmaßnahmen (rd. 340 Millionen DM), zur Sicherstellung eines Ersatzübergangs- und Nothafenverkehrs (rd. 130 Millionen DM) sowie zur Beschaffung von Bau- und Betriebsstoffen (rd. 100 Millionen DM) verwendet,
- Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen mit 0,5 Mrd. DM. In der Hauptsache dienen diese Mittel für die Sicherung von Fernmeldeverbindungen durch Umgehungs- und Ver-

**Übersicht der Ausgabenentwicklung — Istaussgaben — im
Bereich der zivilen Verteidigung
von 1950 bis 1970 — in Mio DM**

Ausgaben insgesamt: 5604 Mio DM



maschungsanlagen (230 Millionen DM) und die Beschaffung fahrbahrer und tragbarer Fernmeldeeinrichtungen (150 Millionen DM).

— Die verbleibenden 90 Millionen DM wurden für die Aufgaben

des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen, für Städtebau und Wohnungswesen, für Jugend, Familie und Gesundheit sowie für Arbeit und Sozialordnung ausgegeben.

**Gesamtausgaben — Istaugaben —
der zivilen Verteidigung von 1950 bis 1970
nach Aufgabenbereichen**

in Millionen DM

I. Aufgabenbereich des Bundesministers des Innern

1. Schutzbaumaßnahmen	360
2. Hilfsdienste (Erweiterung Katastrophenschutz — bisher Luftschutzhilfsdienst —, Technisches Hilfswerk, Katastrophenschutzschule, Zuschüsse an Hilfsorganisationen, Ausbildung von Schwesternhelferinnen)	1 344
3. Warn- und Alarmdienst	786
4. Ärztliche Versorgung (Sanitätsmittelbevorratung, Bau von Hilfskrankenhäusern)	407
5. Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz (außer THW, Warndienst und Katastrophenschutzschule, insbesondere Personal-Sachausgaben, hauptamtliches Personal des THW und Warndienstes)	311
6. Bundesverband für den Selbstschutz	361
7. Akademie für zivile Verteidigung ..	3
8. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen (bis 1969 im Aufgabenbereich BMGes — 42 Millionen)	52
9. Sonstiges (Schutz von Kulturgut, Fernmeldewesen, Öffentlichkeitsarbeit im BMI)	30

3 654

II. Aufgabenbereich des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen — Bereich Wirtschaft —

(Bauliche und technische Anlagen im Bereich der Elektrizitäts- und Gasversorgung, Bevorratung, Wartung und Instandhaltung von Geräten und Anlagen)	48
--	----

III. Aufgabenbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

(Bevorratung von Lebensmitteln, Schutzmaßnahmen, organisatorische und technische Vorbereitungen)	736
--	-----

IV. Aufgabenbereich des Bundesministers für Verkehr

(Erhöhung der Betriebssicherheit der Verkehrsfernmeldernetze, Ersatzübergangsverkehr, Nothäfen, Sicherung von Betriebseinrichtungen des Verkehrs, Bau- und Betriebsstoffe)	584
--	-----

V. Aufgabenbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen

(Förderung und Erhaltung der Betriebssicherheit von Nachrichtenverbindungen, Umgehungs- und Vermaschungsanlagen, fahrbare und tragbare Fernmeldeeinrichtungen, Fm-Einrichtungen für den Bund, ortsfeste Netzersatzanlagen)	548
--	-----

VI. Aufgabenbereich des Bundesministers für Städtebau und Wohnungswesen

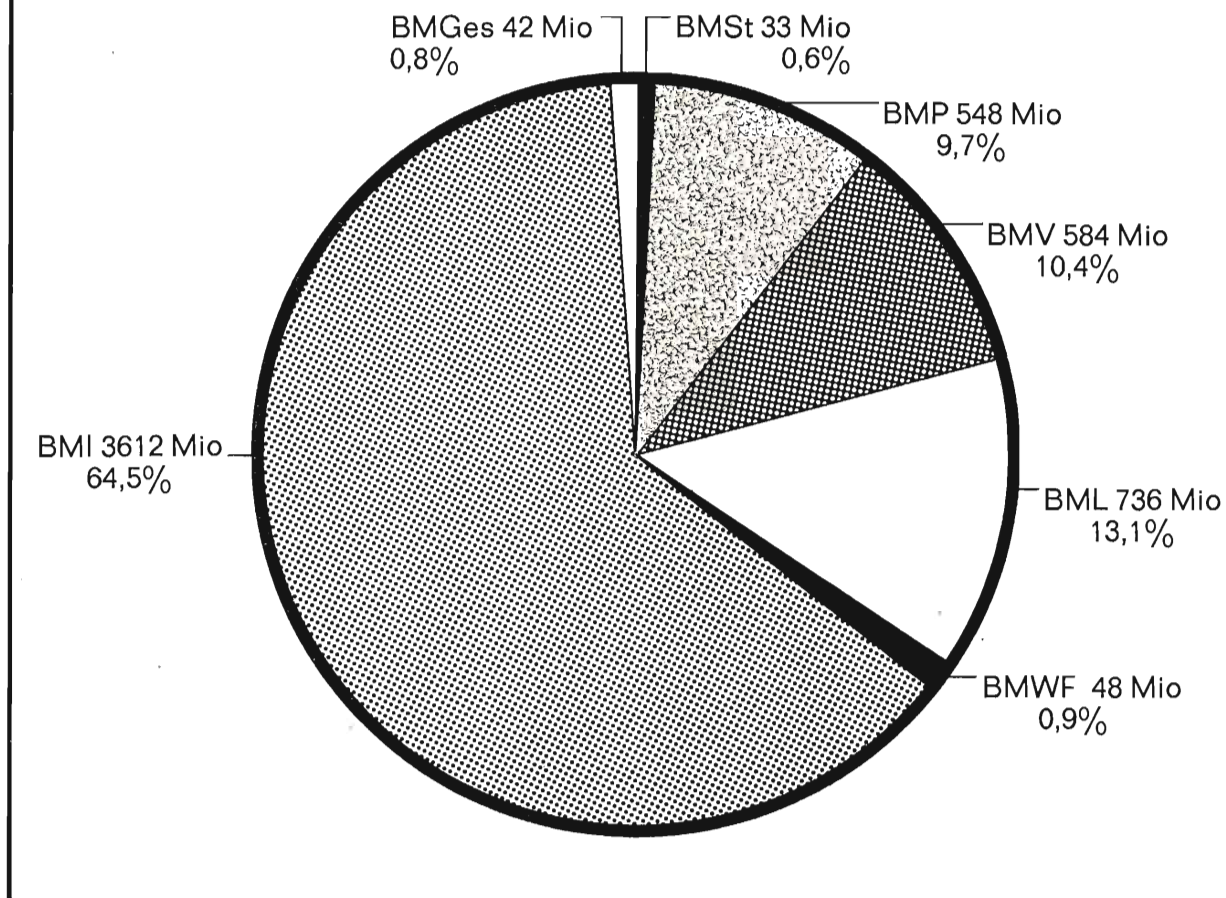
(Praktische Versuche, Erprobungen auf dem Gebiet des baulichen Zivilschutzes)	33
---	----

VII. Aufgabenbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

(Kosten der Durchführung des Arbeitssicherstellungsgesetzes)	1
--	---

Istaugaben Zivile Verteidigung	
insgesamt ...	5 604

Gesamtausgaben (Istausgaben) der zivilen Verteidigung von 1950 bis 1970 — in Mio DM

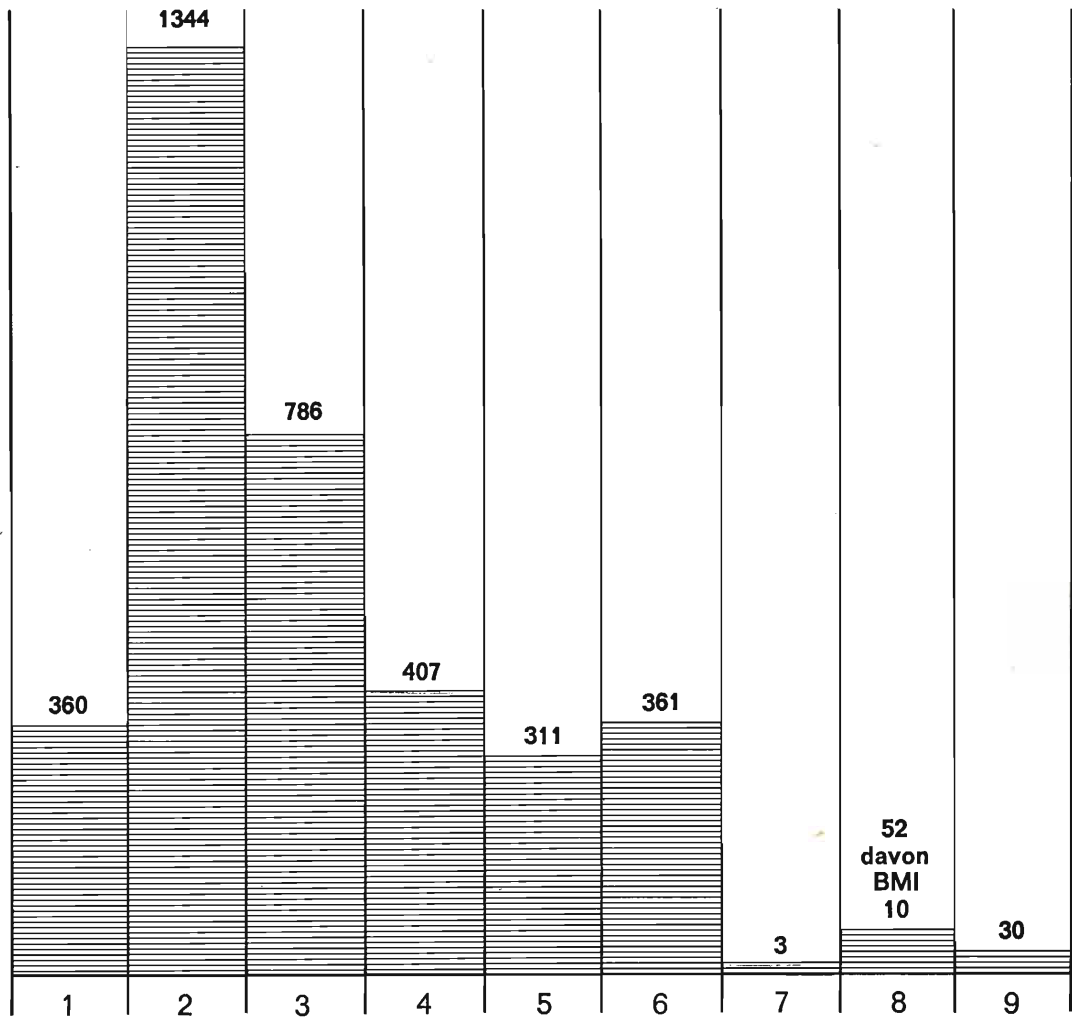


Zivilverteidigung im Aufgabenbereich des BMI	= 3 612 Millionen	— 64,5 v. H.
Zivilverteidigung im Aufgabenbereich des BMWF	= 48 Millionen	— 0,9 v. H.
Zivilverteidigung im Aufgabenbereich des BML	= 736 Millionen	— 13,1 v. H.
Zivilverteidigung im Aufgabenbereich des BMV	= 584 Millionen	— 10,4 v. H.
Zivilverteidigung im Aufgabenbereich des BMP	= 548 Millionen	— 9,7 v. H.
Zivilverteidigung im Aufgabenbereich des BMSt	= 33 Millionen	— 0,6 v. H.
Zivilverteidigung im Aufgabenbereich *) des BMGes	= 42 Millionen	— 0,8 v. H.
Zivilverteidigung im Aufgabenbereich des BMA	1 Millionen	—

Ausgaben ZV insgesamt: 5 604 Millionen — 100 v. H.

*) Ab 1970 sind wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Bereich des BMI.

**Ausgaben — Istaussgaben — der zivilen Verteidigung
im Aufgabenbereich des Bundesministers des Innern
von 1950 bis 1970 — in Mio DM**



1. Schutzbaumaßnahmen	360 Millionen DM
2. Hilfsdienste (Erweiterter Katastrophenschutz, THW)	1 344 Millionen DM
3. Warn- und Alarmdienst	786 Millionen DM
4. Ärztliche Versorgung	407 Millionen DM
5. Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz	311 Millionen DM
6. Bundesverband für den Selbstschutz	361 Millionen DM
7. Akademie für zivile Verteidigung	3 Millionen DM
8. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen *)	10 Millionen DM
9. Sonstiges (Schutz von Kulturgut, Fernmeldewesen, Öffentlichkeitsarbeit)	30 Millionen DM

3 612 Millionen DM

*) bis 1969 im Aufgabenbereich BMGes — 42 Millionen DM —

7.1 Der Haushalt 1970 der zivilen Verteidigung

Die Haushaltsansätze der zivilen Verteidigung lagen im Jahre 1970 mit einem Gesamtplafond von 436,0 Millionen DM zahlenmäßig etwa 4 Millionen DM über dem Vorjahresansatz von 432,0 Millionen DM.

Tatsächlich war damit jedoch keine Erhöhung der insgesamt für die zivile Verteidigung verfügbaren Ausgabemittel verbunden. Die scheinbare Erhöhung ist auf die Änderung der Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben bei der Wälzung zur Erneuerung der Lebensmittelvorräte zurückzuführen.

Bis 1969 konnten die Einnahmen aus dem Verkauf der alten Bestände zum Ankauf neuer Lebensmittel verwandt werden (Nettoprinzip). Seit 1970 fließt der Erlös aus dem Verkauf der alten Lebensmittel den allgemeinen Einnahmen des Bundes zu und darf nicht mehr unmittelbar für den Ankauf neuer Lebensmittel benutzt werden (Bruttoprinzip). Dieser Verlust wird durch die Aufstockung der Mittel nicht ausgeglichen.

Die tatsächlichen Ausgaben der zivilen Verteidigung 1970 lagen mit rd. 455 Millionen DM um rd. 19 Millionen DM über dem Haushaltssoll. Die Mehr-

ausgaben waren dadurch möglich, daß ein Teil der Wälzungserlöse den Beschaffungsmitteln für die Ersatzbeschaffungen von Lebensmittelvorräten zugeführt wurde.

7.2 Der Haushalt 1971 der zivilen Verteidigung

Die Haushaltsmittel der zivilen Verteidigung wurden im Haushaltsjahr 1971 auf 505,7 Millionen DM erhöht.

Mit dieser Ausgabensteigerung bekannte sich die Bundesregierung zu ihrer in dem Bericht vom 13. Februar 1970 (Drucksache VI/386) geäußerten Absicht, die zivile Verteidigung zu verstärken.

Der Haushaltsentwurf der Bundesregierung lag entsprechend der mittelfristigen Finanzplanung für 1971 noch um 12,3 Millionen DM höher. In den parlamentarischen Beratungen waren jedoch bei den Ansätzen der Bundesminister für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen, für Wirtschaft sowie für Arbeit und Sozialordnung Kürzungen erfolgt.

Im Haushaltsjahr 1971 waren im Zuge der anti-zyklischen Haushaltspolitik der Bundesregierung im Bereich der ZV Minderausgaben in Höhe von 14,0 Millionen DM zu erwirtschaften.

Von den für 1971 vorgesehenen Ausgaben entfallen auf den Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern 360,3 Millionen DM, auf die übrigen Ressorts 145,4 Millionen DM.

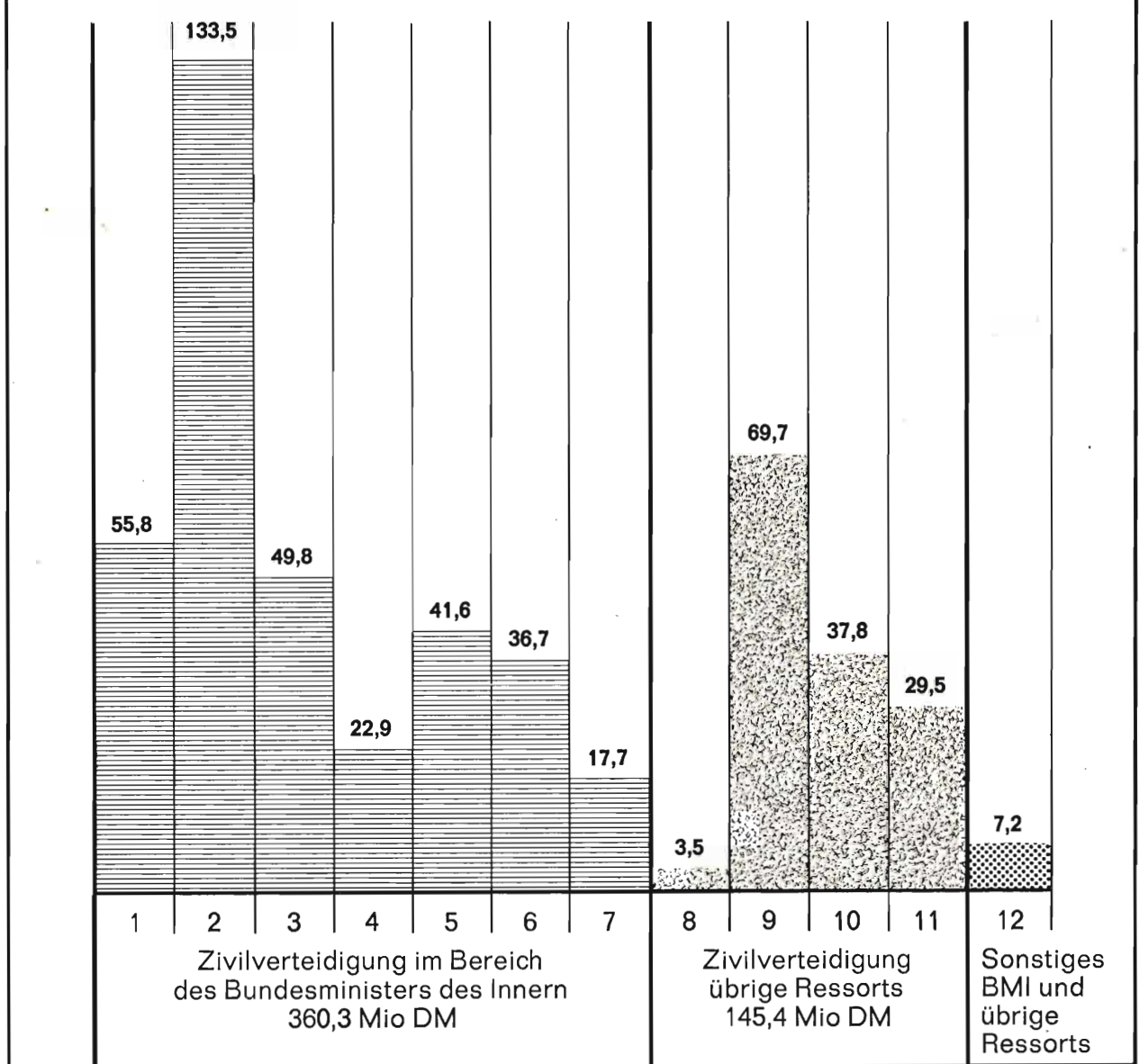
Haushaltsansätze (Soll) der zivilen Verteidigung

(Einzelplan 36 und Kap. 06 19—21 zusammengefaßt)

Nr. des Gruppierungsplans	Ausgabeart	1971		1970	
		in Millionen DM	in v. H.	in Millionen DM	in v. H.
4	Personalausgaben	77,5	15,3	81,8	18,7
5	Sächliche Verwaltungsausgaben	187,7	37,2	174,7	40,1
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	24,8	4,9	21,7	5,0
7	Baumaßnahmen	40,0	7,8	32,4	7,4
8	Ausgaben für sonstige Investitionen	175,7	34,8	125,4	28,8
	Gesamt-Plafond ZV	505,7 **)	100	436,0	100

**) davon 14,0 Millionen DM gesperrt

Haushalt der zivilen Verteidigung 1971 Aufteilung nach Fachbereichen — in Mio DM —



1. Schutzbau
2. Hilfsdienste (Katastrophenschutz)
3. Warn- und Alarmdienst
4. Ärztliche Versorgung
5. Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz
6. Bundesverband für Selbstschutz
7. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen
8. Zivilverteidigung – Gebiet der Wirtschaft –
9. Lebensmittelbevorratung
10. Zivilverteidigung auf dem Gebiet des Verkehrs
11. Sicherung der Nachrichtenverbindungen
12. Sonstige Maßnahmen der zivilen Verteidigung (Schutz von Kulturgut, baulicher Zivilschutz, Arbeitssicherstellungsgesetz)

**Haushalt des Bundes auf dem Gebiet
der zivilen Verteidigung im Jahre 1971
nach Fachbereichen**

1. Schutzbaumaßnahmen ..	55 800 000 DM
2. Hilfsdienste Katastrophenschutz, einschließlich Techni- sches Hilfswerk, Aus- bildung von Schwe- sternhelferinnen, Zu- schüsse an Hilfs- organisationen	133 500 000 DM
3. Warn- und Alarmdienst	49 800 000 DM
4. Ärztliche Versorgung ..	22 900 000 DM
5. Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz	41 600 000 DM
6. Bundesverband für den Selbstschutz	36 700 000 DM
7. Akademie für zivile Verteidigung	900 000 DM
8. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	17 700 000 DM
9. Sonstige Gebiete der zivilen Verteidigung im Bereich des BMI (Schutz von Kulturgut, Erwerb von Fernmeldegerät) ..	1 400 000 DM
Gesamtsumme im Bereich des BMI ...	360 300 000 DM
10. Maßnahmen der ZV auf dem Gebiet der Wirt- schaft	3 500 000 DM
11. Maßnahmen der ZV auf dem Gebiet der Ernäh- rung (Lebensmittel- bevorratung)	69 700 000 DM
12. Maßnahmen der ZV auf dem Gebiet des Verkehrs	37 800 000 DM
13. Maßnahmen zur Siche- rung der Nachrichten- verbindungen	29 500 000 DM
14. Forschungs-, Entwick- lungs- und Erprobungs- maßnahmen auf dem Gebiet des baulichen Zivilschutzes	1 900 000 DM
15. Maßnahmen der ZV für die Durchführung des Arbeitssicherstellungs- gesetzes	3 000 000 DM
Zivile Verteidigung 1971 insgesamt ...	505 700 000 DM

7.2.1 Veränderte Schwerpunkte

Größere Veränderungen im Haushalt 1971 der zivilen Verteidigung gegenüber dem Haushalt 1970 ergeben sich vor allem bei den Hilfsdiensten, der ärztlichen Versorgung und bei der Aufklärung und Werbung.

Die Erhöhung der Ausgabenansätze auf diesen Gebieten des Zivilschutzes kennzeichnen das neue Schwerpunktprogramm der Bundesregierung. Es sieht vor allem eine verstärkte Ausrüstung der Katastrophenschutzorganisationen und eine verbesserte Ausbildung der Helfer vor. Im einzelnen wurden gegenüber 1970 die Ausgabenansätze für folgende Bereiche der zivilen Verteidigung angehoben:

— Katastrophenschutz

Die Mittel wurden von 105 auf 133,5 Millionen DM erhöht. Allein für die Beschaffung von Ausrüstungs- und Ausbildungsgegenständen wurden statt 36 ca. 56 Millionen DM, also rd. 55 % mehr, angesetzt.

— Schutzbau

Gegenüber 1970 wurden die Ansätze um 24,1 Millionen DM vermehrt, von 31,7 Millionen DM auf 55,8 Millionen DM. Davon entfallen auf die Förderung des privaten Schutzbaus 16 Millionen DM (statt 580 000 DM im Jahre 1970), auf Wiederinstandsetzung von Bunkern aus dem letzten Krieg 20 Millionen DM (statt 15 Millionen DM 1970) und auf Mehrzweckbauten im öffentlichen Schutzbau 17,5 Millionen DM (gegenüber 14 Millionen DM 1970).

— Ärztliche Versorgung

Zur baulichen Vorbereitung von Hilfskrankenhäusern einschließlich deren Unterhaltung wurden 8,4 Millionen DM bereitgestellt (Ansatz 1970: 8 Millionen DM). Darüber hinaus stehen wie 1970 zusätzliche Mittel aus den Schutzbautiteln zur Verfügung. Die Mittel für die Beschaffung von Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen für Hilfskrankenhäuser wurden von 2,5 Millionen DM auf 4,8 Millionen DM angehoben.

— Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit

Um die bisher noch unbefriedigenden Ergebnisse der Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu verbessern, wurden die Mittel von 3 Millionen DM im Jahre 1970 auf 4,2 Millionen DM verstärkt.

— Wasserwirtschaftliche Vorsorge

Zur Sicherung des lebensnotwendigen Trinkwasserbedarfs im Katastrophen- oder Verteidigungsfall wurden die Ausgabenansätze von 11,6 Millionen DM (1970) auf 17,7 Millionen DM angehoben. Die Mittel sind im wesentlichen für den Bau, den Umbau und die Erhaltung von Brunnen- und Quelleneinfassungen vorgesehen.

— Verkehrssicherstellung

Die Ansätze für Maßnahmen der zivilen Verteidigung auf dem Gebiet des Verkehrs wurden

von 37,4 Millionen DM auf 37,8 Millionen DM festgesetzt. Dabei wurde der nach dem bisherigen Zivilverteidigungskonzept ab 1969 vorgesehene Gesamtansatz von rd. 43 Millionen DM in diesen Jahren noch nicht wieder erreicht. Das wird erst ab 1972 möglich sein. Die Mittel dienen vor allem der Sicherung von wichtigen Betriebsanlagen des Verkehrs einschließlich baulicher Schutzmaßnahmen sowie der Sicherstellung eines Ersatzübergangsverkehrs und dem Nothafenausbau.

Geringfügig vermindert wurden die Mittel für Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung der Bevölkerung. Statt 71,3 Millionen DM im Jahre 1970 wurden für 1971 nur 69,7 Millionen DM angesetzt. Damit sollen vor allem die Kosten der Wälzung und Lagerhaltung der bereits aufgebauten Reserven an Lebensmitteln gedeckt werden. Die Bestände sollen gehalten und nach Möglichkeit weiter ausgebaut werden. Ziel ist, die Vorräte soweit aufzustocken, um die von der Bundesregierung beschlossene Reichweite von 30 Tagen zu erreichen.

7.3 Mittelfristige Finanzplanung

Das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft verpflichtet die Bundesregierung zu einer mittelfristigen Finanzplanung.

Der Finanzbedarf des Bundes wird danach für fünf Jahre im voraus geplant. Die mehrjährige Finanzplanung für die Jahre 1971 bis 1975 wurde am 10. September 1971 von der Bundesregierung verabschiedet und sieht für die zivile Verteidigung folgende Ausgabenentwicklung vor:

1971	1972	1973	1974	1975
in Millionen DM				
505,7	531,8	540,8	554,0	555,0

Das bedeutet eine Steigerung gegenüber dem Finanzplan 1970 bis 1974 von

1972	1973	1974	(1975)
in Millionen DM			
3,8	2,8	6,0	(7,0)

Die Steigerungsbeträge der Jahre 1971 bis 1975 entfallen im wesentlichen auf die gleichen Fachbereiche, für die bereits im Haushalt 1971 Erhöhungen eingeplant wurden, d. h. auf die Hilfsdienste, insbesondere zur Verbesserung der Ausbildung, Ausrüstung und Unterkünfte, zur Intensivierung von Aufklärung und Werbung, auf die ärztliche Ver-

Übersicht über die Finanzplanung des Bundes auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung für 1972 bis 1975 nach Kapiteln (Beschluß des Bundeskabinetts vom 10. September 1971)

in Millionen DM

Epl./Kap./Ressort	1972	1973	1974	1975
06 19 BzB	114,9	115,2	109,6	108,6
06 20 AkzV	0,9	0,9	0,9	0,9
06 21 BVS	42,6	42,4	42,2	42,2
36 04 ZV-Bereich BMI	232,4	241,3	248,6	250,0
Geschäftsbereich des BMI insgesamt ...	390,8	399,8	401,3	401,7
36 05 Bereich BMWF	3,8	4,4	4,6	4,6
36 06 Bereich BML	61,7	62,3	60,8	61,0
36 07 Bereich BMV	42,5	42,4	43,5	43,7
36 08 Bereich BMP	30,0	29,0	37,5	37,7
36 09 Bereich BMSt	2,4	2,3	2,4	2,4
36 11 Bereich BMA	0,6	0,6	3,9	3,9
36 05 bis 36 11 insgesamt ...	141,0	141,0	152,7	153,3
Zivile Verteidigung insgesamt ...	531,8	540,8	554,0	555,0

sorgung, auf die Sicherstellung von Trinkwasser durch den Bau von netzunabhängigen Brunnen sowie zusätzliche Maßnahmen zur Sicherstellung des Verkehrs.

Die für die Jahre 1972 bis 1975 vorgesehenen Ausgaben steigen — wegen dringender Ausgaben in anderen Bereichen — mit jährlich durchschnittlich 0,9% erheblich weniger als die übrigen Ausgaben des Bundes, insbesondere für die militärische Verteidigung, an. In Zukunft sollte jedoch angestrebt werden, die Mittel für die zivile Verteidigung in ein angemessenes Verhältnis zu den Aufwendungen für die militärische Verteidigung zu bringen.

7.4 Verhältnis des Haushalts der zivilen Verteidigung zu den Gesamtausgaben von Bund, Ländern und Gemeinden

Das Haushaltsvolumen des Bundes ist in den Jahren 1955 bis 1970 von 30,6 Mrd. DM auf 90,9 Mrd. DM gestiegen. Der Haushalt der zivilen Verteidigung hat an dieser Entwicklung nur bis 1962 teilgenommen. 1955 betrug der Anteil des Haushalts der zivi-

len Verteidigung am Gesamthaushalt 0,31%. Bis 1962 stieg dieser Anteil auf 1,47%.

In der Folgezeit sank der Anteil ständig ab, und zwar bis auf 0,48% im Jahre 1970. Für die Jahre 1971 und 1972 ist ein Anstieg auf 0,50% zu verzeichnen.

Da die Zuwachsrate des Haushalts der zivilen Verteidigung in der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes unter der Zuwachsrate des Bundeshaushalts liegt, vermindert sich der prozentuale Anteil auf

0,47% im Jahre 1973,

0,45% im Jahre 1974 und

0,42% im Jahre 1975.

Es ist noch nicht abzusehen, ob und ggf. inwieweit diese Planungen bei der Neufassung der mittelfristigen Finanzplanung geändert werden.

Der Anteil der Aufwendungen für die zivile Verteidigung an den Gesamtausgaben von Bund, Ländern und Gemeinden betrug

0,18% im Jahre 1955,

0,68% im Jahre 1962 und

0,21% im Jahre 1970.

Entwicklung des Bundeshaushalts und des Haushalts der zivilen Verteidigung von 1955 bis 1971

— Haushaltssoll —

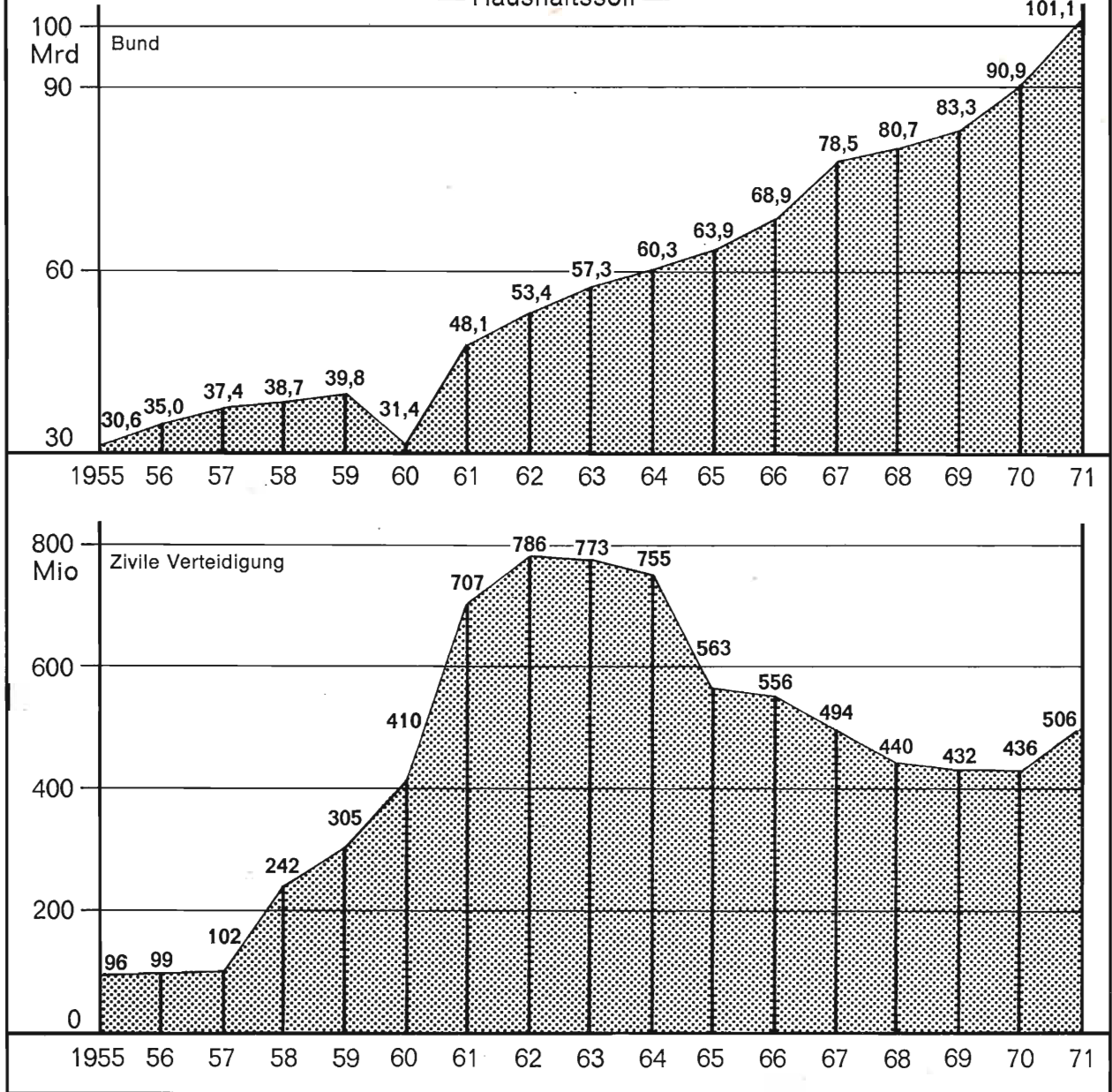
Haushaltsjahr	Bundeshaushalt		Haushalt zivile Verteidigung	
	in Millionen DM	in %	in Millionen DM	in %
1955	30 596	—	96	—
1956	35 026	+ 14,5	99	+ 3,1
1957	37 394	+ 6,7	102	+ 3,0
1958	38 724	+ 3,6	242	+ 137,2
1959	39 789	+ 2,7	305	+ 26,0
1960	31 453 *)	∕ 20,9	410 *)	+ 34,4
1961	48 149	+ 56,2	707	+ 72,4
1962	53 404	+ 10,9	786	+ 11,8
1963	57 296	+ 7,3	773	∕ 1,7
1964	60 346	+ 5,3	755	∕ 2,3
1965	63 949	+ 5,9	563	∕ 25,4
1966	68 906	+ 7,7	556	∕ 1,2
1967	78 464	+ 13,9	494	∕ 11,2
1968	80 657	+ 2,8	440	∕ 10,9
1969	83 346	+ 3,3	432	∕ 1,8
1970	90 946	+ 9,1	436	+ 0,9
1971	101 145 **)	+ 11,2	506	+ 16,0

*) Umstellung des Haushaltsjahres Zeitraum 1. April 1960 bis 31. Dezember 1960

**) Ansatz des Gesamthaushalts durch methodische Umstellung auf 98,352 Mrd. gesenkt

Die Entwicklung des Bundeshaushalts und des Haushalts der zivilen Verteidigung von 1955 — 1971

— Haushaltssoll —



7.5 Verhältnis der Ausgaben für die militärische und zivile Verteidigung

Das Verhältnis der Aufwendungen des Bundes für die militärische Verteidigung zu denen für die zivile Verteidigung betrug

- 16 : 1 im Jahre 1955,
- 19 : 1 im Jahre 1962,
- 44 : 1 im Jahre 1970 und
- 43 : 1 im Jahre 1971.

Dieses Verhältnis wird sich 1972 auf 46 : 1 verschlechtern und nach der mittelfristigen Finanzplanung im Jahre 1975 48 : 1 betragen.

Umgerechnet wurden 1971 pro Kopf der Bevölkerung der Bundesrepublik

für militärische Verteidigung 357,— DM

für die zivile Verteidigung 8,30 DM

veranschlagt.

Die Westeuropäische Union hat bereits im Jahre 1962 gefordert, zwischen den Ausgaben für die militärische und die zivile Verteidigung ein Verhältnis von 4 : 1 bzw. 5 : 1 herzustellen. Diese Forderung ist aber in keinem der Mitgliedsländer verwirklicht.

Ein solches Zahlenverhältnis ist auch in der Bundesrepublik angesichts der Vielzahl der zu bewältigenden kostenintensiven Aufgaben in den nächsten Jahren nicht zu erreichen. Die Bundesregierung hat aber erklärt, daß sie sich bemühen wird, als Fernziel auf ein Verhältnis von 20:1 zwischen militärischen und zivilen Verteidigungsaufwendungen hinzuwirken.

Haushalt der zivilen Verteidigung im Verhältnis zum Bundeshaushalt und zum Haushalt der militärischen Verteidigung

Verhältnisse der Ansätze 1955, 1962, 1970 bis 1975	Finanzplanung							
	1955	1962	1970	1971	1972	1973	1974	1975
	in Mrd. DM							
Gesamthaushalt	30,6	53,4	90,0	101,1 *)	106,570	115,133	123,775	131,433
a) Einzelplan 14	1,6	15,0	19,2	21,8	24,219	25,003	25,670	26,712
militärische Verteidigung								
b) Einzelplan 36, Kap. 06 19 bis 21	0,096	0,786	0,436	0,506	0,5318	0,5408	0,554	0,555
zivile Verteidigung								
	in v. H.							
Anteil der Zivilverteidigung am								
a) Gesamthaushalt	0,31	1,47	0,48	0,50	0,50	0,47	0,45	0,42
b) Ansatz für die Gesamtverteidi- gung (militärische und zivile Verteidigung)	5,66	4,98	2,22	2,27	2,15	2,12	2,11	2,04
Verhältnis zivile/militärische Verteidigung	1:16	1:19	1:44	1:43	1:46	1:46	1:46	1:48

*) Der Ansatz des Gesamthaushalts wegen methodischer Umstellung auf 98,352 Mrd. DM gesenkt.

8 Stand des Zivilschutzes

8.1 Allgemeines

Die einzelnen Bereiche des Zivilschutzes haben wie die übrigen Gebiete der zivilen Verteidigung einen unterschiedlichen Aufbaustand erreicht. Von einem Abschluß oder gar einer Perfektion der Vorkehrungen kann auf keinem Gebiet die Rede sein, wengleich sich einzelne Sparten mit einem relativ hohen Stand des Aufbaus gegenüber anderen abheben, die beträchtliche Lücken aufweisen.

Die erheblichen Unterschiede erklären sich zum Teil aus der historischen Entwicklung des Aufbaus in den Einzelbereichen. Sie sind jedoch aus finanziellen und psychologischen Gründen nur auf längere Sicht ausgleichbar. Mängeln, vor allem im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes, wirkt die Bundesregierung durch verstärkte Anstrengungen auf bestimmten Teilgebieten entgegen.

Dem Zivilschutz als abgrenzbarem Sachgebiet der zivilen Verteidigung können alle Maßnahmen zugeordnet werden, die die Bevölkerung vor den Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum in einem Verteidigungsfall bewahren sollen.

Der Bundesminister des Innern hat den Begriff des Zivilschutzes mit Erlaß vom 7. Juli 1964 festgelegt.

Danach umfaßte der Zivilschutz:

- Selbstschutz,
- Warn- und Alarmdienst,
- Luftschutzhilfsdienst,
- Schutzbau,
- Aufenthaltsregelung,
- Gesundheitswesen,
- Schutz von Kulturgut.

Diese Begriffsbestimmung stellt im wesentlichen auf die Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum der Menschen im Verteidigungsfall ab. Der Beitrag, der dabei gleichzeitig für die Katastrophenhilfe in Friedenszeiten geleistet wird, darf jedoch nicht unterschätzt werden. Die moderne Welt wird zunehmend von der Technik bestimmt. Der technische Fortschritt bewirkt zwar eine Verbesserung der allgemeinen Lebensumstände, bringt aber auch zusätzliche Gefahren mit sich. Die möglichen Ursachen von Katastrophen werden vermehrt. So erhöht die Verdichtung der Bebauung und der Verkehrswege in den Ballungsgebieten die Anfälligkeit der Infrastruktur. Die existenzielle Gefährdung des Menschen wird von Tag zu Tag gesteigert.

Die Friedenswirksamkeit der Zivilschutzvorkehrungen zeigt sich auch bei Katastrophen und humanitären Hilfsmaßnahmen im Ausland. Ausgebildete Helfer des Katastrophenschutzes, Ausstattung und bevorratete Hilfsgüter können schnell für dringende Soforthilfen eingesetzt werden. Auf diese Weise konnte bereits in vielen Fällen notleidenden Menschen im Ausland rasch geholfen werden. Dabei wurden wichtige Erfahrungen für die Einsatzbereitschaft des Katastrophenschutzes gesammelt.

Die Bundesregierung und die Länder legen das Schwergewicht ihrer Bemühungen auf den Ausbau des Katastrophenschutzes. Die Entwicklung geht dahin, für den gleichen Zweck, nämlich den Schutz vor Gefahren für Menschen und Sachwerte, die gleichen Mittel einzusetzen, gleichgültig, ob die Bedrohungen aus kriegerischen Verwicklungen oder anderen Gefahren stammen. Die Mittel sind dann am besten eingesetzt, wenn sie dem Schutz gegen möglichst viele Gefahren dienen.

Grundlage des Zivilschutzes in der Bundesrepublik soll die Hilfsbereitschaft der Menschen sein, die sich bereits in beträchtlichem Maß in dem Idealismus der Helfer in den verschiedenen Organisationen manifestiert.

Diese Hilfsbereitschaft durch materielle und moralische Unterstützung zu fördern und sie auf immer breitere Bevölkerungskreise auszuweiten, betrachten Bund, Länder und Gemeinden als eine ihrer vornehmsten Aufgaben.

8.2 Entwicklungsstand der einzelnen Fachbereiche

Verschiebungen in der Konzeption des Zivilschutzes sowie die angespannte Finanzlage des Bundes haben in den vergangenen Jahren in einzelnen Fachbereichen des Zivilschutzes einen erheblichen Nachholbedarf entstehen lassen.

Die mittelfristige Finanzplanung des Bundes für den Zeitraum bis 1975 sieht zwar eine Steigerung der Ausgaben für die zivile Verteidigung vor. Die vorgesehenen Steigerungsbeträge halten sich jedoch in so engen Grenzen, daß eine schwerpunktmäßige Förderung bestimmter Einzelbereiche vorerst nur durch Umschichtung innerhalb des gesteckten Finanzrahmens möglich sein wird.

8.2.1 Selbstschutz der Bevölkerung

Die Vorsorge gegen plötzliche und unkontrollierbare Bedrohungen jeder Art kann nicht vom Staat allein für alle Bürger perfekt geplant und durchgeführt werden. Die Mitwirkung der Vielen, für die der Schutz gedacht ist — der Selbstschutz — bildet ein wesentliches Kernstück der zivilen Verteidigung. Selbstschutz ist eine echte Gemeinschaftsaufgabe. Der Staat bietet dem Bürger Aufklärung über Gefahren und weitgehende Hilfe bei dem Bemühen an, sich selbst, seine Familie und ggf. seinen Nachbarn zu schützen sowie seine Arbeitsstätten, lebenswichtige Einrichtungen und Güter zu erhalten.

Auch dem Selbstschutz liegt der humanitäre Gedanke zugrunde. Die Selbstschutzmaßnahmen müssen sich zwar an den besonderen Gefahren eines Krieges ausrichten. Ihr Nutzen beschränkt sich aber nicht auf den Verteidigungsfall, sondern erstreckt sich auch auf die großen und kleinen Katastrophen des Alltags.

Katastrophen und Unglücksfälle, in denen eine gute Selbstschutzausbildung, vor allem die Ausbildung

in lebensrettender Soforthilfe, von Nutzen sein kann, gibt es leider in großer Zahl und praktisch alle Tage. In der Bundesrepublik Deutschland

- kommen jährlich 17 000 Menschen im Straßenverkehr um,
- werden mehr als 500 000 Menschen bei Unfällen verletzt,
- sterben 12 000 Menschen durch Unfälle im Haus,
- werden 9000 Menschen bei Betriebsunfällen getötet,
- betrug der materielle Verlust durch Schadensfeuer allein in einem Jahr 840 Millionen DM.

Planvolle Vorbeugung und schnelle, fachgerechte Selbsthilfe bei lokalen Katastrophen sollen dazu beitragen, den Verlust an Menschenleben und Material zu vermindern.

Der Selbstschutz umfaßt vorbeugende und unmittelbar schützende Maßnahmen sowie Hilfeleistung nach Eintritt von Schäden.

Vorbeugende Maßnahmen:

- Erkennen und Nutzen vorhandener Schutzmöglichkeiten sowie ihre Verbesserung und Ergänzung,
- Beseitigung zusätzlicher Gefahrenquellen,
- Beschaffung von Schutz- und Rettungsgeräten,
- Bevorratung von Lebensmitteln sowie Vorsorge zur Sicherstellung von Trink-, Betriebs- und Löschwasser,
- Bau und Einrichtung von Schutzräumen oder Behelfsschutzräumen.

Unmittelbar schützende Maßnahmen:

- Zweckmäßiges Verhalten bei akuter Gefahr.

Hilfeleistung nach Eintritt von Schäden u. a.:

- Erste Hilfe für Verletzte einschließlich ihres Transports aus Gefahrenlagen,
- Selbstbefreiung und Rettung eingeschlossener bzw. verschütteter Personen,
- Bekämpfung von Entstehungsbränden und Verhinderung der Ausbreitung größerer Brände, vornehmlich zur Rettung von Menschen,
- Maßnahmen zum Weiterleben bis zum Wiedereinsetzen einer geregelten Versorgung.

8.2.2 Aufbau und Leitung des Selbstschutzes

Die behördlichen Aufgaben auf dem Gebiet des Selbstschutzes wurden nach § 10 KatSG den Gemeinden übertragen. Die Gemeinden erscheinen für Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes am besten geeignet, weil sie die dem Bürger nächsten Stellen der öffentlichen Verwaltung sind.

Um in Zeiten der Bedrohung Förderung und Leitung ausreichend wirksam werden zu lassen, sollen

die Gemeinden gewisse organisatorische Vorbereitungen treffen. Dazu gehören im besonderen:

- Die Einteilung des Gemeindegebietes für eine wirksame Förderung und Leitung des Selbstschutzes,
- Vorbereitungen für die Einrichtung und personelle Besetzung von Beratungs- und Leitstellen (Selbstschutzberater),
- Zusammenarbeit mit den Katastrophenschutzorganisationen, insbesondere mit dem BVS, bei der Unterrichtung und Ausbildung der Bevölkerung,
- Abstimmung und gegenseitige Unterstützung des Selbstschutzes in Wohn- und Arbeitsstätten.

Die Gemeinden können sich bei ihren Aufgaben im Selbstschutz auf Erfahrungen und Personal des BVS stützen. Der BVS hat bisher rund 8000 Personen für Aufgaben ausgebildet, die denen der Selbstschutzberater wenigstens teilweise entsprechen.

Allgemeine Anordnungen des Hauptverwaltungsbeamten über selbstschutzmäßiges Verhalten der Bevölkerung bei akuter Gefahr können nur im Verteidigungsfall erlassen werden.

8.2.2.1 Selbstschutz in Wohnstätten und Erste Hilfe

Es wird angestrebt, eine möglichst große Zahl von Bürgern in einfachen Schutz- und Hilfsmaßnahmen zu unterrichten. Darüber hinaus soll die Möglichkeit einer weiterführenden Ausbildung geboten werden, damit besser ausgebildete Personen zur Anleitung und Unterstützung der weniger oder nicht ausgebildeten Personen bei der Durchführung von gemeinsamen Selbstschutzmaßnahmen zur Verfügung stehen. Eine besondere Ausbildung sollen die Leiter der Selbstschutzberatungs- und Leitstellen erhalten.

Zu diesem Zweck sind folgende Lehrgänge vorgesehen:

- Selbstschutzgrundlehrgang,
- Ergänzungslehrgänge,
- Lehrgang zur Ausbildung von Selbstschutzberatern und anderen Selbstschutzkräften der Gemeinde,
- Wiederholungslehrgänge und
- Selbstschutzübungen.

Die Unterrichtung und Ausbildung erfolgt in der Regel durch den Bundesverband für den Selbstschutz. Die Gemeinde kann jedoch auch andere geeignete Organisationen des Katastrophenschutzes damit beauftragen (§ 10 Abs. 2 KatSG).

Das Schwergewicht der Ausbildung des Selbstschutzes in Wohnstätten lag nach Inkrafttreten des KatSG hauptsächlich bei der Durchführung des zwölfstündigen Selbstschutzgrundlehrganges. In der Zeit vom 1. Juli 1968 bis zum 30. Juni 1971 haben

781 500 Bürger freiwillig an dieser Ausbildung teilgenommen.

Der Selbstschutzgrundlehrgang dient der Ausbildung in Selbsthilfemaßnahmen, wie Brandbekämpfung, Rettung Verschütteter und lebensrettenden Sofortmaßnahmen. Er sieht außerdem die Unterrichtung über Waffenwirkungen, Schutzmöglichkeiten und selbstschutzmäßiges Verhalten vor.

Nach der Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 21. Juli 1969 wird der Selbstschutzgrundlehrgang als Nachweis für die Teilnahme an einem Lehrgang in „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ anerkannt, der zur Erteilung der Fahrerlaubnis der Klassen 1, 3, 4 und 5 erforderlich ist.

Möglichst viele Bundesbürger sollen außerdem befähigt werden, in Notfällen bis zum Einsetzen ärztlicher Betreuung sachgerechte Erste Hilfe zu leisten. Die dazu erforderliche Ausbildung wird von den Hilfsorganisationen Deutsches Rotes Kreuz, Malteser-Hilfsdienst, Johanniter-Unfallhilfe und Arbeiter-Samariterbund durchgeführt.

Die Ausbildung für Erste-Hilfe-Grundausbildung umfaßt acht Doppelstunden.

Für die Ausbildung in Erster Hilfe gewährt der Bund den Verbänden finanzielle Zuwendungen. In den Haushaltsjahren 1969 und 1970 standen für diesen Zweck je 5 Millionen DM, 1971 8,3 Millionen DM zur Verfügung.

8.2.2.2 Selbstschutz in Arbeitsstätten

Aufbau und Leitung des Selbstschutzes in Arbeitsstätten werden von Behörden und Betrieben in eigener Verantwortung wahrgenommen.

Der BVS unterstützt sie bei der Unterrichtung und Ausbildung im Selbstschutz. Er steht bei der Ausbildung der Führungs- und Einsatzkräfte in Behörden und Betrieben mit seinen Mitarbeitern und dem Ausbildungsgerät zur Verfügung.

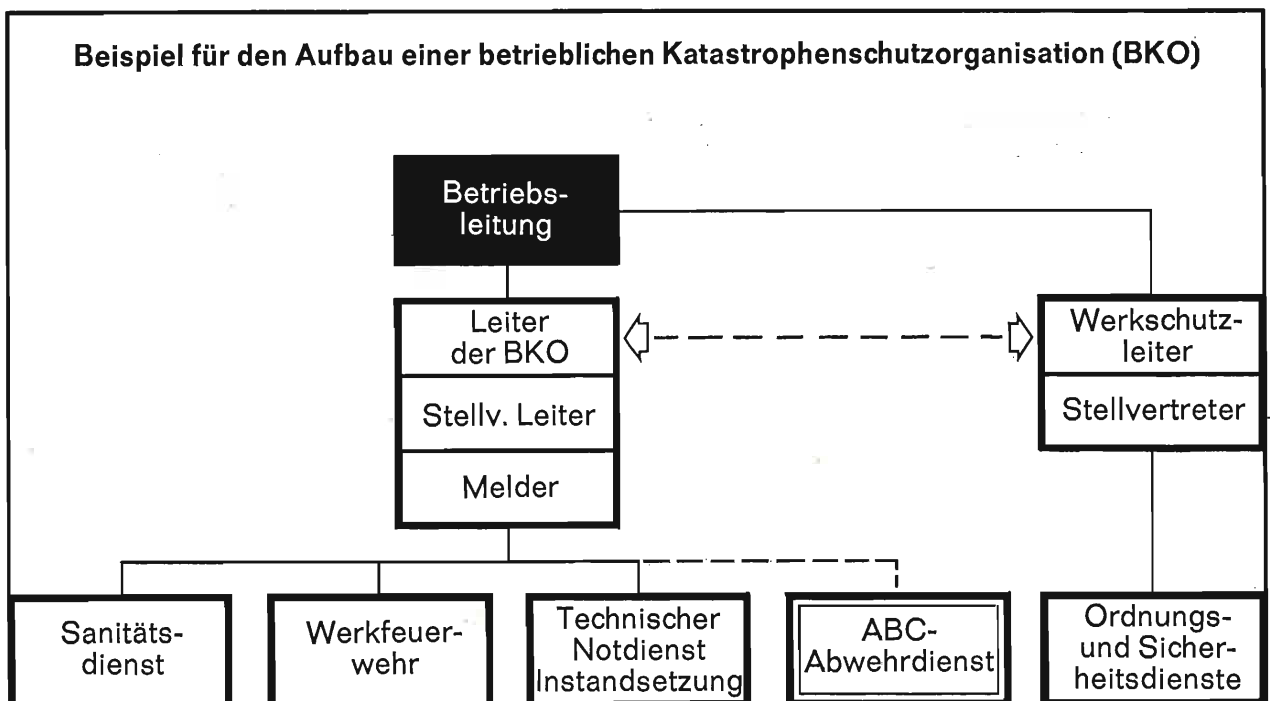
Die Gemeinden fördern den Selbstschutz in Arbeitsstätten. Der Hauptverwaltungsbeamte stellt seinerseits die vom BVS hierfür benötigten Räume und Übungsplätze bereit.

Der Selbstschutz in den besonderen Verwaltungen obliegt nach § 15 KatSG den jeweils zuständigen Bundesministern. Bei der Durchführung des Selbstschutzes in Arbeitsstätten sollen die Behörden und Betriebe von Empfehlungen ausgehen, die für

- den Selbstschutz in Behörden vom Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz,
- den Selbstschutz in Betrieben von der Arbeitsgemeinschaft Zivilschutz der Spitzenorganisationen der gewerblichen Wirtschaft und
- den Selbstschutz in landwirtschaftlichen Betrieben vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern herausgegeben werden.

Beispiel für den Aufbau einer betrieblichen Katastrophenschutzorganisation (BKO)



8.2.3 Warn- und Alarmdienst

Der Warn- und Alarmdienst hat die Aufgabe, die Bevölkerung rechtzeitig vor Gefahren zu warnen und zu alarmieren, damit Schutzmaßnahmen getroffen werden können.

Mit dem Aufbau des Warn- und Alarmdienstes wurde begonnen, nachdem die Bundesregierung 1955 ein vorläufiges Programm gebilligt hatte. Im Verteidigungsfall sind die Aufgaben des Warn- und Alarmdienstes im einzelnen folgende:

- Öffentliche Alarmierung der Bevölkerung bei unmittelbarer Gefahr von Luftangriffen oder Fernwaffenbeschuß sowie von radioaktiven Niederschlägen, biologischen oder chemischen Kampfmitteln,
- öffentliche Entwarnung nach Beendigung der unmittelbaren Gefahr,
- laufende Durchsagen an Behörden und größere lebenswichtige Betriebe über die Luft- und ABC-Lage,
- Unterrichtung der Bundesregierung und der Warndienste benachbarter NATO-Staaten über die Alarmierungs- und ABC-Lage.

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, mußten dem Warndienst unmittelbarer Zugang zu möglichst vielen Informationsquellen geschaffen und die modernsten Mittel der Fernmeldetechnik zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus waren enge Verbindungen zum fernmeldetechnischen Bereich der Deutschen Bundespost und zur Luftraumüberwachung der alliierten Streitkräfte nötig.

Die Bundesrepublik Deutschland ist in zehn Warngelände eingeteilt, die sich weitgehend mit den Gebieten der Länder decken (vgl. Karte). Für jedes Warngelände ist ein dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz nachgeordnetes Warnamt zuständig. Es ist in einem unterirdischen Bauwerk untergebracht, das mit allen notwendigen Einrichtungen und Vorräten ausgestattet ist, um einen längeren Betrieb unter Abschluß von der Außenwelt zu ermöglichen.

Dem Leiter eines Warnamtes unterstehen 30 Bedienstete, darunter fünf Einsatzleiter (Taktiker) sowie fernmelde- und maschinentechnisches Personal. Zu diesem hauptamtlichen Stammpersonal treten im Einsatzfall und bei Übungen noch freiwillige Helfer. Ihre Sollstärke beträgt für jedes Warnamt etwa 170.

In mehreren Luftverteidigungsstellungen der NATO-Streitkräfte sind zivile Warndienstverbindungsstellen eingerichtet worden. Ihre Aufgabe ist es, die auf Grund der Meßergebnisse der Radargeräte und anderer Meldungen der militärischen Seite erfaßte Luftlage laufend zu beobachten. Wenn erforderlich, geben die WD-Verbindungsstellen entsprechende Meldungen in festgelegter Kurzform an die Warnämter durch.

Die Meldungen der Verbindungsstellen an die Warnämter werden zur Zeit fernmündlich durchgegeben. Auf Grund dieser Meldungen wird in den Warnämtern die Luftlage dargestellt und ausgewertet. Zur Vermeidung von Zeitverlusten sollen Ge-

räte zur automatischen Übertragung der Luftlagedaten von den WD-Verbindungsstellen zu den Warnämtern eingeführt werden. Der Warndienst wird ferner an das im Aufbau befindliche Tiefflieger-Meldesystem der Streitkräfte angeschlossen werden.

Zur systematischen Erfassung der ABC-Lage werden für den Warndienst im gesamten Bundesgebiet im Abstand von 12 bis 15 Kilometern Beobachtungs- und ABC-Meßstellen aufgebaut. Sie sollen mit Dosisleistungsmessern die von radioaktivem Fallout ausgehende Strahlung ermitteln. Etwa 25 Beobachtungs- und ABC-Meßstellen sind jeweils einer WD-Leitmeßstelle zugeordnet und bilden mit dieser einen Leitmeßbezirk. Diese Leitmeßbezirke (drei bis fünf für jedes der zehn Warngelände) decken sich weitgehend mit den Regierungs- bzw. Verwaltungsbezirken der Länder.

Die ABC-Werte werden z. Z. noch in den Beobachtungs- und ABC-Meßstellen von ausgebildeten Kräften abgelesen und über das öffentliche Fernsprechnet an die WD-Leitmeßstellen übermittelt.

Um den Personalaufwand und den Zeitverlust zu verringern, werden die Beobachtungs- und ABC-Meßstellen in den kommenden Jahren automatisiert, so daß die Ergebnisse von den WD-Leitmeßstellen automatisch abgefragt werden können.

Die Ergebnisse werden von den WD-Leitmeßstellen über direkte Fernsprechleitungen an die Warnämter weitergegeben, wo sie von Fachkräften ausgewertet und in der ABC-Lage manuell dargestellt werden. Es wird angestrebt, für die Auswertung und Darstellung der ABC-Lage zukünftig EDV-Anlagen einzusetzen. Zur Vervollständigung der ABC-Lage bestehen Verbindungen zu dem ABC-Melde- und Warndienst der Bundeswehr.

Auf Grund dieser Einrichtungen kann der Warnamtsleiter im Verteidigungsfall rasch entscheiden, wann und wo zu alarmieren ist.

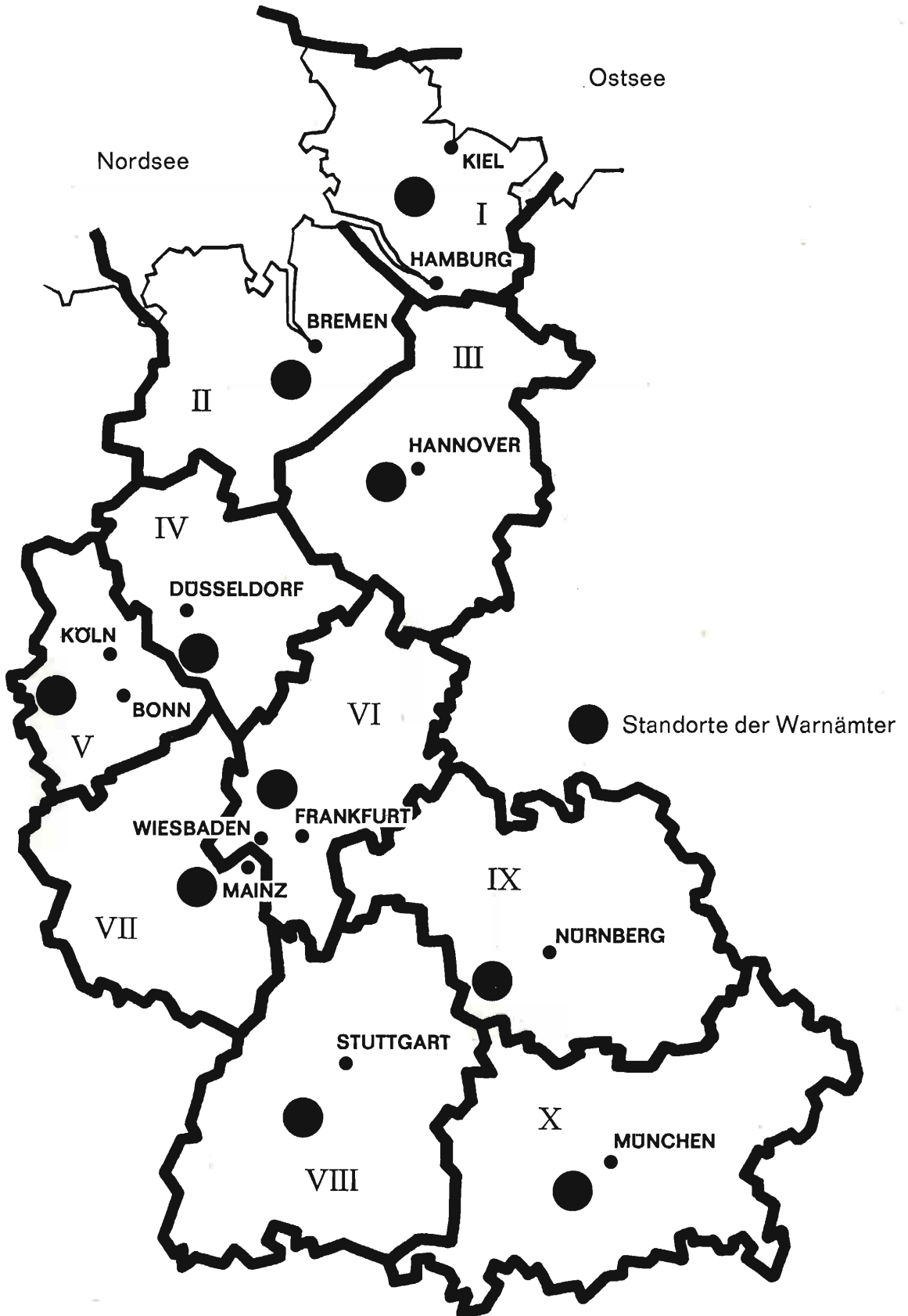
Zur öffentlichen Alarmierung dienen vor allem ortsfeste Alarmgeräte (Sirenen). Sie sind über sogenannte Steuerleitungen (Warnnetz) mit dem Warnamt verbunden und können von dort ausgelöst werden. Es ist ein Netz von rund 82 000 Elektro- und etwa 500 Hochleistungssirenen notwendig. Bisher sind annähernd 56 000 Elektrosirenen und 220 Hochleistungssirenen an das Warnnetz angeschlossen.

Die Alarmgeräte werden von den Gemeinden auf Kosten des Bundes aufgebaut und unterhalten. In der Zeit von 1958 bis 1970 sind für den örtlichen Alarmdienst (Erwerb neuer und Instandsetzung vorhandener Sirenen, Leitungsmiete) mehr als 300 Millionen DM aufgewendet worden. Die Beschaffung der restlichen Sirenen erfordert einen Kostenaufwand von rund 42 Millionen DM.

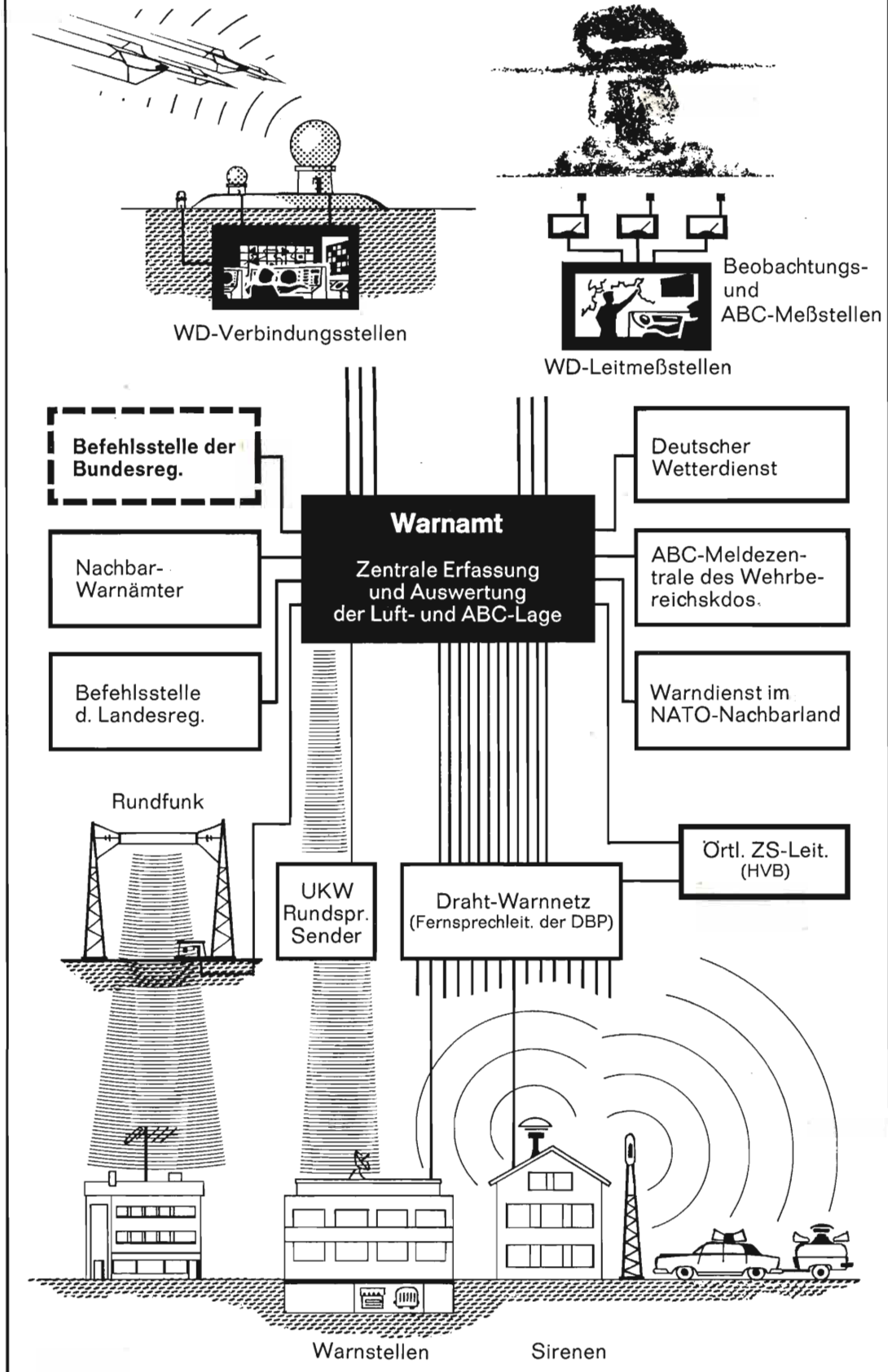
Durch halbjährliche Probealarme wird die Betriebsbereitschaft von Alarmgeräten und Steuerleitungen geprüft. Dabei soll gleichzeitig die Bevölkerung über die Bedeutung der Sirensignale unterrichtet werden.

Die Alarmgeräte des Warndienstes können auch für Zwecke der Feuerwehr und des Katastrophenschut-

Skizze der Warngebiete



Funktionsschema für den Warn- und Alarmdienst (Prinzipiskizze für ein Warngebiet)



zes mitbenutzt werden. Bei Stromausfall und anderen Schäden werden örtlich bewegliche, ggf. auch behelfsmäßige Alarmgeräte (Lautsprecher, Typhone, Fabrik-Dampfpfeifen) eingesetzt.

Im Verteidigungsfall ist auch eine Alarmierung über den Rundfunk möglich.

Behörden und Betriebe, die lebens- und verteidigungswichtige Aufgaben, insbesondere in den Bereichen der Wirtschaft, Ernährung und des Verkehrs zu erfüllen haben, werden durch eine sogenannte Warnstelle an das zuständige Warnamt angeschlossen. Die Warnstelle besteht aus einem Drahtempfangsgerät (Warnapparat mit Lautsprecher) und künftig auch einer Funkempfangsanlage. Für die Funkdurchsage laufender Luft- und ABC-Lagemeldungen hat das Warnamt ein besonderes UKW-Rundspruchsendenetz.

Etwa 12 000 der rund 20 000 vorgesehenen Warnstellen sind z. Z. bereits betriebsbereit. Es wird geprüft, in welcher Weise dieses Kommunikationsnetz schon im Frieden für den Katastrophenschutz (z. B. bei Überschwemmungen, Wasserverseuchungen, Waldbränden) genutzt werden kann.

Bei der Bundesregierung erfaßt die zivile ABC- und Luftlagesammelmeldestelle des Warndienstes (ZALM) die ihr im Verteidigungsfall laufend zugehenden Meldungen der Warnämter. In diesem Meldekopf des Warndienstes werden auf entsprechenden Karten für das ganze Bundesgebiet Führungsunterlagen zusammengestellt.

Die Gesamtaufwendungen des Bundes für den Warn- und Alarmdienst betragen in den Jahren 1950 bis 1970 rund 786 Millionen DM.

Sirensignale

A. Sirensignale im Frieden

FEUERALARMS

zur Alarmierung der Feuerwehr bei Bränden und Unglücksfällen


2 X unterbrochener Dauerton von 1 Minute

KATASTROPHENALARMS

zur Alarmierung des Katastrophenschutzes und zur Warnung der Bevölkerung bei Sturmflutgefahren, Groß- und Flächenbränden, Reaktorunfällen u. dgl.


2 X unterbrochener Dauerton von 1 Minute, nach einer Pause von 12 Sekunden 1 Minute Dauerton

B. Sirensignale im Verteidigungsfall

LUFTALARMS

Unmittelbare Gefahr von Luftangriffen oder Fernwaffenbeschuß



1 Minute Heulton

ABC-ALARMS


Unmittelbare Gefahr von radioaktiven Niederschlägen, biologischen oder chemischen Kampfmitteln



2 X unterbrochener Heulton von 1 Minute Dauer, nach einer Pause von 30 Sekunden nochmals 2 X unterbrochener Heulton von 1 Minute Dauer

ENTWARNUNG

Ende der unmittelbaren Gefahr


1 Minute Dauerton

Der Investitionsbedarf des Warn- und Alarmdienstes für die nächsten Jahre beträgt schätzungsweise 200 Millionen DM. Der Warn- und Alarmdienst steht vor der Notwendigkeit technischer Veränderungen, um angesichts der überaus schnell eintretenden Waffenwirkungen die rechtzeitige Warnung und Alarmierung der Zivilbevölkerung sicherzustellen. Dies zwingt zur technologischen Weiterentwicklung der vorhandenen Geräteausrüstung und zusätzlichen Ausstattung mit modernen Ortungs-, Meß-, Auswertungs- und Übertragungssystemen.

Schließlich müssen Schutzbauten für WD-Leitmeßstellen errichtet und bestehende betriebstechnische und bauliche Anlagen ergänzt werden.

8.2.4 Katastrophenschutz

Die besondere Förderung des Katastrophenschutzes als Schwerpunkt der zivilen Verteidigung begann mit seiner organisatorischen Neuregelung durch das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968. Zur Ausführung des Gesetzes wurden erstmals im Jahre 1971 erhöhte Haushaltsmittel bereitgestellt. Nach der Einordnung des örtlichen und überörtlichen Luftschutz-Hilfsdienstes in den Katastrophenschutz zur Beseitigung der bisherigen Zweigleisigkeit kann auf Grund der erhöhten Haushaltszuweisungen dieses einheitliche Instrument durch moderne Ausstattung und entsprechende Ausbildung zu einer wirksamen Hilfseinrichtung in allen Katastrophen- und Notfällen ausgebaut werden.

8.2.4.1 Bisherige Struktur (LSHD)

Ursprünglich sollte der Luftschutzhilfsdienst den Selbstschutz der Bevölkerung und den friedensmäßigen Katastrophenschutz der Länder im Verteidigungsfall ergänzen. Das Konzept seines Aufbaus und seiner Ausrüstung war an Erfahrungen des zweiten Weltkrieges orientiert. Es wurden Fahrzeuge und Geräte speziell entwickelt und beschafft.

In den Jahren 1958 bis 1970 gab der Bund für den Luftschutzhilfsdienst etwa 1,2 Mrd. DM aus. Allein für die Beschaffung von 11 000 Fahrzeugen mit Spezialausrüstung für die jeweiligen Fachdienste wurde fast eine halbe Milliarde aufgewendet.

Bis 1970 hatten sich zwar 96 500 Helfer freiwillig für eine Mitarbeit im Luftschutzhilfsdienst zur Verfügung gestellt. Das Aufstellungssoll von etwa 300 000 war damit jedoch nicht annähernd erreicht. Überdies gehörten die Freiwilligen des LSHD überwiegend zugleich auch den Organisationen des friedensmäßigen Katastrophenschutzes an, zu deren Verstärkung im Verteidigungsfall der LSHD eigentlich dienen sollte. Da somit keine echte Verstärkung des friedensmäßigen Katastrophenschutzes erreichbar war, sondern dessen Helfer vielfach doppelt gezählt wurden, war ein weiterer Grund gegeben, die Zweigleisigkeit der bisherigen Schutzvorkehrungen durch einen einheitlichen Katastrophenschutz zu ersetzen, dessen Helferpotential auf andere Weise erhöht werden muß.

Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes vom 19. Mai 1960 war die Verwendung der für den LSHD beschafften Fahrzeuge bei Katastrophenfällen im Frieden nur mit besonderer Genehmigung möglich. Diese Beschränkung hat der Bundesminister des Innern aufgehoben. Das vom Bund beschaffte Gerät steht den Einheiten des Katastrophenschutzes bei den Kreisen und kreisfreien Städten jetzt auch für den Einsatz in Friedenszeiten jederzeit zur Verfügung.

8.2.4.2 Künftige Struktur

Nach dem KatSG sollen die Einheiten und Einrichtungen des friedensmäßigen Katastrophenschutzes auch die Hilfeleistung im Verteidigungsfall übernehmen. Sie werden für diesen Fall verstärkt und ergänzt. Die öffentlich-rechtlichen Organisationen (Feuerwehren, THW) wirken dabei kraft Gesetzes, die privat-rechtlichen (Deutsches Rotes Kreuz, Malteser-Hilfsdienst, Arbeiter-Samariterbund, Johanniter-Unfallhilfe) freiwillig mit.

Bei der Neuorganisation des Katastrophenschutzes ist eine Gliederung in Fachdienste und in taktische Einheiten vorgesehen (§ 4 KatSG). Als Fachdienste sind geplant:

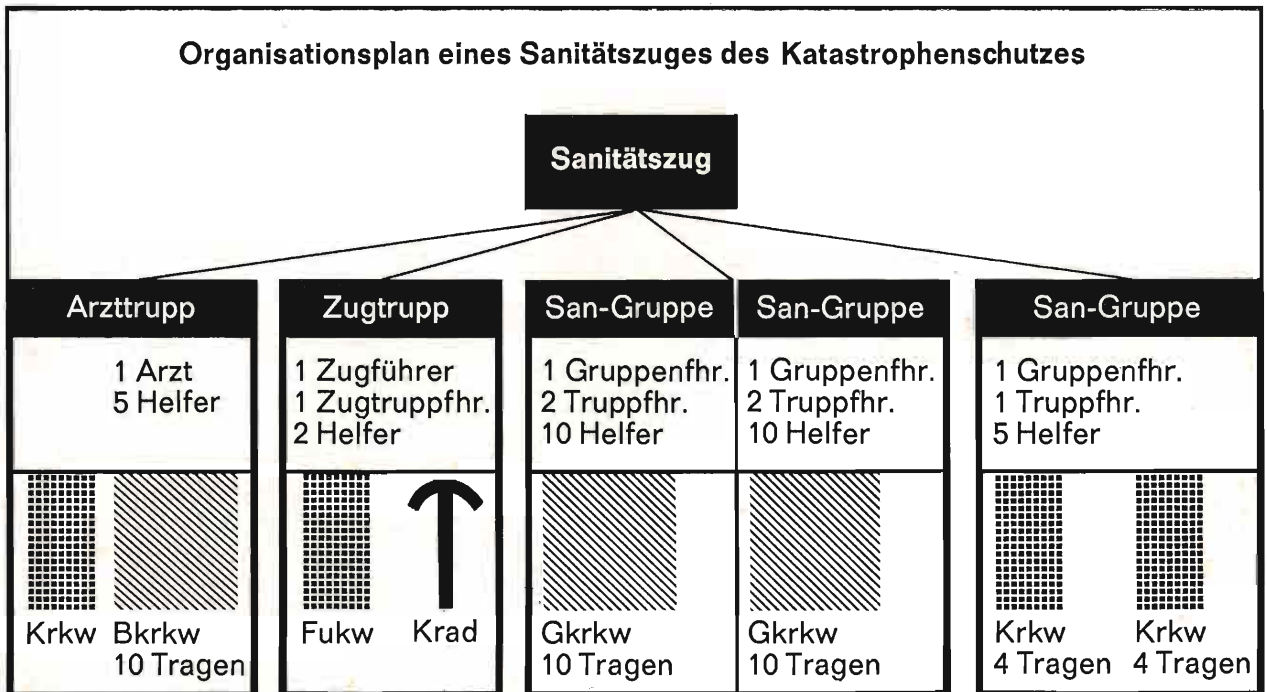
- Brandschutzdienst,
- Bergungsdienst,
- Instandsetzungsdienst,
- Sanitätsdienst,
- ABC-Dienst,
- Betreuungsdienst,
- Veterinärdienst,
- Fernmeldedienst,
- Versorgungsdienst.

Der Bundesminister des Innern legt im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden die Stärke und Gliederung des Katastrophenschutzes in den Ländern fest. Für die in den kreisfreien Städten und Landkreisen einzurichtenden Teile des Katastrophenschutzes werden Stärke und Gliederung von den zuständigen obersten Landesbehörden bestimmt (§ 4 Abs. 2 KatSG).

Taktische Einheit ist in der Regel der Zug. Es können aber auch Bereitschaften, die sich aus mehreren Zügen zusammensetzen, sowie Gruppen und Trupps als taktische Einheiten gebildet werden.

Die Ausstattung und Ausbildung des Katastrophenschutzes für die Aufgaben im Frieden ist Sache der Länder, Kreise und Gemeinden. Vom Bund wird zusätzliche Ausrüstung für die Aufgaben im Verteidigungsfall geliefert.

Als Gesamtstärke des Katastrophenschutzes, der sich aus dem friedensmäßigen Katastrophenschutz der Länder und seiner Verstärkung und Ergänzung durch den Bund zusammensetzt, wird vorerst 1 % der Bevölkerung = 580 000 Helfer angestrebt.



Der Bund wird danach Einheiten und Einrichtungen von einem Drittel der Gesamtstärke = 195 000 Helfer zusätzlich aufzustellen sowie voll auszubilden und auszustatten haben. Den ersten Teil davon soll der bisherige LSHD bilden.

Einheiten und Einrichtungen des bereits vorhandenen friedensmäßigen Katastrophenschutzes (zwei Drittel der Gesamtstärke = 385 000 Helfer) hat der Bund mit der Ausstattung und Ausbildung zu versehen, die für den Verteidigungsfall zusätzlich benötigt werden.

Gegenüber dem bisherigen Konzept, wonach Fahrzeuge und Gerät für den Luftschutzhilfsdienst ausschließlich für Verwendung im Verteidigungsfall entwickelt wurden, wird in Zukunft auf einen möglichst einheitlich ausgestatteten Katastrophenschutz für Frieden und Verteidigungsfall hinarbeiten sein.

Die Mitwirkung der Helfer im Katastrophenschutz ist ebenso wie beim bisherigen LSHD freiwillig und ehrenamtlich. Es können zeitlich festgelegte Dienstverpflichtungen eingegangen werden. Hierfür ist unter gewissen Bedingungen eine Freistellung vom Wehrdienst möglich (§ 8 KatSG).

8.2.4.3 Stellung der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz

Den öffentlich-rechtlichen Einheiten — also THW und Feuerwehren — gibt das KatSG den gesetzlichen Auftrag, ihren Aufgabenbereich auch auf die besonderen Gefahren auszudehnen, die im Verteidigungsfall drohen. Den privaten Organisationen wird dieser Auftrag für ihre Einheiten und Einrichtungen angeboten.

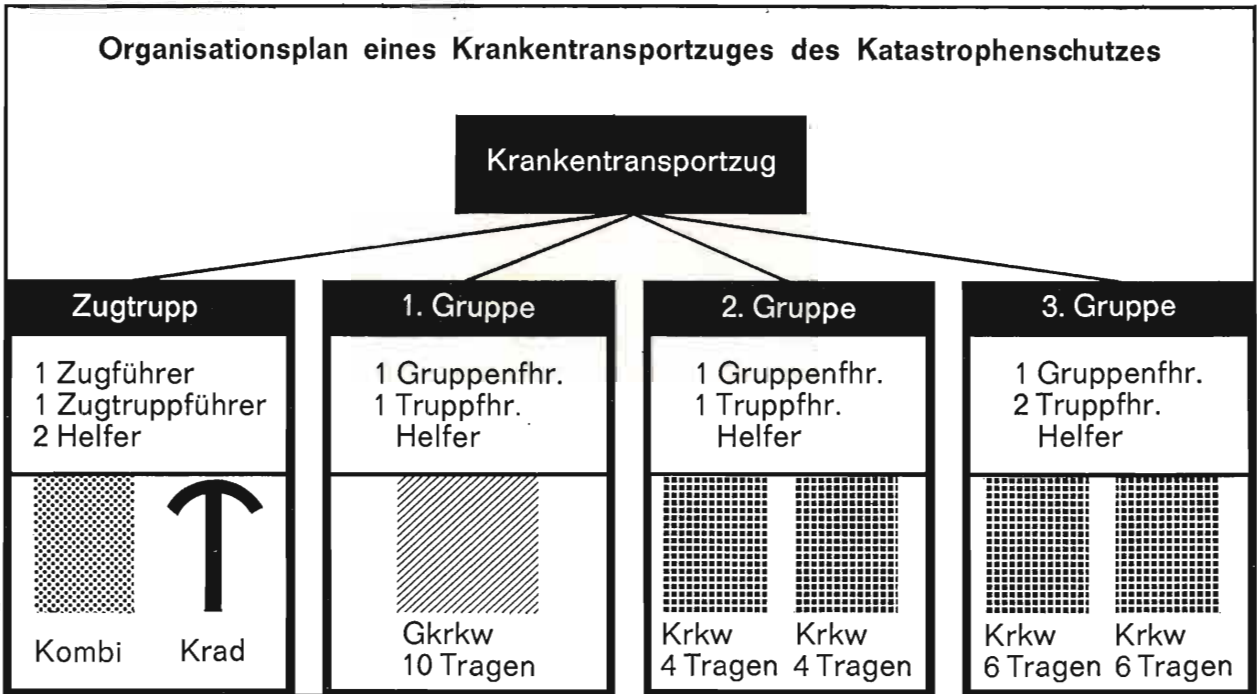
Das Verfahren für die Mitwirkung im Katastrophenschutz regelt die allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Organisation des Katastrophenschutzes (KatS-Organisation Vwv). Danach soll das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz bzw. die zuständige oberste Landesbehörde feststellen, welche privaten Organisationen zur Mitwirkung geeignet sind. Die Eignung des Arbeiter-Samariterbundes, des Deutschen Roten Kreuzes, der Johanniter-Unfallhilfe und des Malteser-Hilfsdienstes für den Sanitätsdienst wird in dieser Vorschrift bereits festgestellt.

Die einzelnen Organisationen verfügen gegenwärtig über folgende Stärken, wobei der Zählmodus der einzelnen Hilfsorganisationen voneinander abweicht und mit unterschiedlichen Prozentsätzen der Helfer gerechnet werden muß, die im Einsatzfall effektiv zur Verfügung stehen:

- den Feuerwehren der Gemeinden gehören 796 100 Feuerwehrmänner an, davon sind 778 600 freiwillig ehrenamtlich und 17 500 hauptberuflich tätig.
- Das Technische Hilfswerk verfügt über insgesamt 70 000 Helfer.
- Die bisher mitwirkenden privaten Organisationen haben insgesamt 261 400 Helferinnen und Helfer.

Im einzelnen gehören an:

- 232 500 dem Deutschen Roten Kreuz (DRK),
- 14 600 dem Malteser-Hilfsdienst (MHD),
- 9 900 dem Arbeiter-Samariterbund (ASB),
- 4 400 der Johanniter-Unfallhilfe (JUH).



Die Angehörigen der verschiedenen Organisationen bilden das Potential für den Einsatz im Frieden. Im Verteidigungsfall wird jedoch ein wesentlicher Teil von ihnen auch von anderen Bedarfsträgern in Anspruch genommen werden.

Das THW benötigt für seine Aufgaben in der Endstufe 120 000 Helfer; z. Z. stehen 70 000 zur Verfügung. Es müssen also neue Helfer geworben werden. Die Helfer erhalten eine Grundausbildung von 90 Stunden durch die Einheitsführer. Dann werden sie entsprechend ihren Interessen und ihrer beruflichen Vorbildung den Fachdiensten zugeteilt.

Die Einordnung der bisherigen Luftschutz-Bergungseinheiten in das THW ist z. Z. noch nicht vollzogen, steht aber kurz bevor.

Die Ausstattung des THW bedarf noch umfassender Ergänzung. Der Bedarf mehrerer Dienste an Kraftfahrzeugen ist nur zu rund 50 % gedeckt. Große Fehlbestände sind auch im Bereich Bekleidung und persönliche Ausstattung zu verzeichnen.

Der besondere Wert des Technischen Hilfswerkes als Katastrophenschutzorganisation liegt in seiner Fähigkeit, Einheiten des Bergungs- und Instandsetzungsdienstes, aber auch Spezialgerät, wie Pumpen, Wasseraufbereitungsanlagen, Unfallrettungsgerät, schnell zusammenzuziehen und einsetzen zu können. Sofortmaßnahmen erweisen sich in immer zahlreicheren Fällen als notwendig. Technisch geht dabei die Entwicklung immer mehr vom Handwerker-einsatz zum Maschineneinsatz. Das bedingt, daß an Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der ehrenamtlichen Helfer ständig höhere Anforderungen gestellt werden müssen.

An den Schulen des Bundes und der Länder hat jeder THW-Helfer die Möglichkeit zu einer 14tägigen vielseitigen und modernen Ausbildung. Geeignete und interessierte Helfer können an Fortbildungslehrgängen für Unterführer und Führer teilnehmen.

Das Technische Hilfswerk hat in den fast 20 Jahren seines Bestehens in zahlreichen Einsätzen bei Industrie-, Verkehrs- und Naturkatastrophen reiche Erfahrungen sammeln können. Es hat sich bei zahlreichen Hilfsmaßnahmen durch schnellen und wirkungsvollen Einsatz bewährt. Die bei diesen Einsätzen gewonnenen Erfahrungen werden für den weiteren Ausbau des THW genutzt.

Für die Helfer des THW wird eine Helfervertretung angestrebt. Sie soll den Freiwilligen ermöglichen, ihre eigenen Interessen sowie die ihrer Organisation auf Orts-, Landes- und Bundesebene selbst zu vertreten.

8.2.4.4 Ausstattung

Die Einheiten des Katastrophenschutzes sollen nach einheitlichen Gesichtspunkten mit Gerät ausgerüstet sein, das nach der Funktion im jeweiligen Fachdienst ausgerichtet ist.

Art und Menge der Ausstattung richten sich nach den Stärke- und Ausrüstungsnachweisen (STAN) für die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes.

Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die zusätzliche Ausstattung des Katastrophenschutzes (KatS-Ausstattung-Vwv) umfaßt die vom Bund zu beschaffende zusätzliche Ausstattung:

- STAN-Ausstattung (Fahrzeuge, Geräte und sonstiges Material im Rahmen der Ergänzung und Verstärkung),
- Betriebsgüter (Material, das zur Verwaltung und Verwendung der zusätzlichen Ausstattung notwendig ist),
- Vorratsgüter (Material, das zur Versorgung für den Verteidigungsfall bevorratet wird),
- Einrichtungsgegenstände (Gegenstände, die für die Unterbringung und Materialerhaltung der zusätzlichen Ausstattung notwendig sind).

Die STAN gibt Aufschluß über die Gliederung der Einheiten, ihre Personalstärken sowie die Ausstattung, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

Die zusätzliche Ausstattung wird gemäß STAN vom Bund beschafft. Er gibt Weisungen zur Materialerhaltung und legt auch die Vorratsgüter fest. Dagegen werden Betriebsgüter und Einrichtungsgegenstände von den verwaltenden Stellen nach Bedarf beschafft.

Den Grundstock für die Verstärkung und Ergänzung der Ausstattung des Katastrophenschutzes bildet die vom Bund für den LSHD beschaffte Ausstattung. Sie repräsentiert einen Beschaffungswert von 542 Millionen DM. Diese Ausstattung umfaßt rund 11 000 Kraftfahrzeuge und Anhänger mit Fachdienstausstattung, Geräte, die auf Fahrzeugen verlastet werden, und persönliche Ausstattung für die Helfer.

Die Komplettierung und Verstärkung der Einheiten des Katastrophenschutzes sowie ihre Ergänzung mit besonderem Gerät für den Einsatz im Verteidigungsfall erfordert erhebliche finanzielle Mittel.

Die Beschaffungen müssen daher auf einen längeren Zeitraum verteilt werden. Es kommt hinzu, daß für die zum Teil über zehn Jahre alte Ausstattung Ersatz beschafft werden muß. Die Abstimmung und Vereinheitlichung von Grundausrüstung und zusätzlicher Ausstattung machen überdies eine Umstellung der Ausstattung erforderlich. Schließlich zwingt der technische Fortschritt zu immer größeren Investitionen, wie z. B. Umstellung der Funkgeräte auf eine bei allen Sicherheitsorganen eingeführte neue Gerätetechnik, die für die funkbetriebliche Zusammenarbeit aller Sicherheitsbehörden unerlässlich ist.

Für die weitere Beschaffung von Gerät durch den Bund muß eine kritische Bestandsaufnahme klären, ob die vor mehr als zehn Jahren aufgestellten taktischen Anforderungen an Fahrzeuge und Gerät noch gültig oder inzwischen als überholt anzusehen sind. Den Fragen der Materialerhaltung sowie der Notwendigkeit, die Ausstattung möglichst zu standardisieren, kommt dabei erhöhte Aufmerksamkeit zu. Für die Vielzahl von Versorgungsartikeln soll ein Material-Entstehungsgang gefunden werden, der von der Entwicklung und Erprobung bis zur Erstellung beschaffungsreifer Unterlagen eine optimale, klare und wirtschaftliche Arbeitsweise ermöglicht.

Auf Kosten des Bundes betreiben bereits die Länder die vorhandenen Zentralwerkstätten für die Erhaltung des Materials (zur Zeit 800 Beschäftigte). We-

gen des steigenden Bestandes an Ausstattung, wegen zusätzlicher Aufgaben (Eigenüberwachung der Fahrzeuge nach § 29 StVZO, Betreuung der Fahrzeuge des friedensmäßigen Katastrophenschutzes) und zur Anpassung an den neuesten technischen Stand müssen die Zentralwerkstätten erweitert und verbessert werden.

8.2.4.5 Ausbildung im Katastrophenschutz

Träger der Ausbildung im Katastrophenschutz sind grundsätzlich die Organisationen, die für ihren Fachdienst die gesamte Ausbildung am Standort durchführen. Die Helfer erhalten eine friedensmäßige und eine zusätzliche Ausbildung für die besonderen Anforderungen im Verteidigungsfall. Diese zusätzliche Ausbildung erfolgt nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die zusätzliche Ausbildung (KatS-Ausbildung-Vwv) und den „Richtlinien für die Ausbildung“.

Die Helfer für besondere Tätigkeit, wie Unterführer und Zugführer, werden an Katastrophenschutzschulen der Länder ausgebildet, deren Kosten nach dem KatSG der Bund trägt, sowie an den Landesfeuerwehrschulen und organisationseigenen Schulen. Die Führungskräfte erhalten ihre Ausbildung an der Katastrophenschutzschule des Bundes in Ahrweiler.

Die Ausbildung des Luftschutzhilfsdienstes erfolgte nach der AVV-Ausbildung-LSHD und nach den „Allgemeinen Richtlinien für die Ausbildung des LSHD“. Umgestellt auf die Eigenart des Katastrophenschutzes, werden diese auch künftig im wesentlichen Grundlage der Ausbildung bleiben.

Für die Vollausbildung eines Helfers im LSHD waren insgesamt 340 Stunden in den ersten drei Ausbildungsjahren vorgesehen. Daran soll auch in Zukunft festgehalten werden. Der Ausbildungsstand wird künftig mit Hilfe von Standard-Übungen im Standortbereich sowie mit Großübungen auf Landes- bzw. Bundesebene überprüft.

8.2.5 Schutzbau

Im Verteidigungsfall sollen Schutzräume die Bevölkerung vor den Wirkungen feindlicher Angriffswaffen bewahren. Ein verstärkter Schutz auch gegen Volltrefferwirkungen ist jedoch wegen der hohen Kosten im allgemeinen nicht realisierbar. Gegen Nahtreffer und sekundäre Waffenwirkungen (Trümmerbelastung, Flächenbrand, Splitterschlag, Fallout-Strahlung und sonstige Wirkungen von ABC-Kampfstoffen) läßt sich aber schon mit geringerem Bauaufwand ein wirksamer Schutz schaffen.

Dieser sogenannte Grundschutz, dessen Anforderungen im Schutzbaugesetz vom 9. September 1965 festgelegt sind, kann auch beim Einsatz von A-Waffen in breiten Zonen mittlerer oder leichter Schäden um den Volltrefferbereich herum das Überleben der Bevölkerung sichern.

Solche Schutzbaumaßnahmen, die Verluste und Schäden von vornherein verhindern oder mindern, können nicht durch Maßnahmen ersetzt werden, die erst nach dem Angriff Hilfe bringen sollen.

Trotz erheblicher Geldausgaben des Bundes in der Vergangenheit (360 Millionen DM in den Jahren 1950 bis 1970 im öffentlichen Schutzraumbau) ist der Schutzraumbau in der Bundesrepublik noch immer sehr unzureichend. Das betrifft vor allem den privaten Schutzraumbau. Ein Zwang zum Einbau von Schutzräumen in Neubauten, wie er in dem inzwischen suspendierten Schutzbaugesetz von 1965 in wesentlichen Teilen vorgesehen war, kommt nicht in Betracht. Um die ohnehin gestiegenen Baukosten und die davon abhängigen Mieten nicht in Bewegung zu bringen, müßte der Bund wesentliche Teile der Herstellungskosten für Hausschutzräume übernehmen. Dies wäre jedoch nach Lage des Bundeshaushalts gegenwärtig selbst dann nicht möglich, wenn nur ein begrenztes Pflichtprogramm (Verzicht auf die besonders teuren Schutzräume in Ein- und Zweifamilienhäusern, statt dessen Verpflichtung lediglich zum Einbau von Schutzräumen in alle neu zu errichtenden Mehrfamilienhäuser) durchgeführt würde. Bei dem begrenzten Plafond des Einzelplans 36 können die erheblichen Mittel für diesen Zweck nicht aufgebracht werden. Die baulichen Schutzmaßnahmen werden demnach auf Jahre und Jahrzehnte hinaus unzureichend sein.

8.2.5.1 Privater Schutzraumbau

Der Bund zahlt neuerdings Zuschüsse an Bauherren, die freiwillig beim Wohnungsbau gleichzeitig Schutzräume errichten, die den Anforderungen des Grundschutzes genügen. Die Zuschüsse staffeln sich nach der Zahl der Schutzplätze, was einen Anreiz geben soll, insbesondere in größeren Wohngebäuden Schutzräume zu schaffen. Bei Beginn der Förderungsaktion (1. Juli 1969) betrug die Zuschüsse je Schutzplatz 180 DM bis 220 DM. Der Anreiz erwies sich jedoch als zu gering. Die Sätze wurden daher Mitte 1970 erhöht und betragen jetzt bei

1 bis 7 Schutzplätzen	4 900 DM
10 Schutzplätzen	5 650 DM
20 Schutzplätzen	11 100 DM
30 Schutzplätzen	13 380 DM
40 Schutzplätzen	15 100 DM
50 Schutzplätzen	16 800 DM.

Der Differenzbetrag zwischen Zuschuß und Herstellungskosten kann steuerlich abgeschrieben werden (nach den Vorschriften der Höchstbetragsverordnung).

Die neue Förderungsaktion litt zunächst unter den zu geringen Sätzen, außerdem durch die Tatsache, daß der Zuschuß erst nach Fertigstellung des Gebäudes gezahlt wird. Sie lief deshalb nur langsam an. Im ersten Halbjahr 1971 sind Zuschuß-Zusagen in Höhe von rd. 2 Millionen DM gegeben worden. Eine weitere Aufwärtsentwicklung könnte erreicht werden durch

- Einbeziehung auch der Schutzräume, die nachträglich für bereits bestehende Gebäude geschaffen werden,
- Zahlung der Zuschüsse nach Baufortschritt,
- eine weitere Erhöhung der Zuschüsse.

Setzt man je Schutzplatz einen durchschnittlichen Zuschußbetrag von 400 DM an, so könnten selbst bei voller Inanspruchnahme der für 1971 bereitgestellten 16 Millionen DM nur etwa 40 000 Schutzplätze in etwa 1100 Schutzräumen gefördert werden.

Der Hausschutzraum hat in der Tat gegenüber dem öffentlichen Großschutzraum zwei wesentliche Vorteile: Er kostet sehr viel weniger und ist erheblich schneller erreichbar. Dennoch sind in der Bundesrepublik nur wenige private Schutzräume vorhanden.

Im welchem Umfang der Plan, ab 1972 auch Krankenhaus-Schutzräume aus Bundesmitteln zu fördern, verwirklicht werden kann, wird wesentlich von den in den nächsten Jahren zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln abhängen.

8.2.5.2 Öffentlicher Schutzraumbau

Schutzbauwerke aus dem zweiten Weltkrieg (Hochbunker, Tiefbunker etc.) werden durch die Finanzbauverwaltungen der Länder in Bundesauftragsverwaltung instand gesetzt. Von insgesamt 1200 noch instandsetzungswürdigen Schutzbauten sind

- 30 fertiggestellt (rd. 42 500 Schutzplätze, Kostenaufwand rd. 120 Millionen DM),
- 40 im Bau (rd. 57 000 Schutzplätze),
- 36 in der Planung (rd. 57 000 Schutzplätze).

Der durchschnittliche Instandsetzungsaufwand pro Schutzplatz im Grundschutz liegt gegenwärtig bei etwas über 1000 DM.

In einem Sofortprogramm wurden ferner 600 Schutzbauwerke provisorisch hergerichtet (600 000 Plätze für Aufenthalt bis zu drei Stunden). Sie genügen indessen nicht voll den Anforderungen des Grundschutzes.

Zum Ausbau als Zivilschutzanlage eignen sich auch Tiefgaragen, U-Bahnhöfe u. ä. Für den Ausbau dieser Projekte zu Mehrzweckanlagen trägt der Bund alle Mehrkosten, die durch den Schutzbau entstehen. Die Förderung unterirdischer Verkehrsanlagen durch Bundesmittel kann nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz im Einzelfall davon abhängig gemacht werden, daß die Anlage auch für den Zivilschutz ausgebaut wird. Durch Pauschalierung der Bundeszuschüsse für öffentlichen Schutzraumbau in Mehrzweckanlagen ist das Verfahren vereinfacht worden.

An Mehrzweckanlagen sind

- 23 fertiggestellt (rd. 42 000 Schutzplätze, Kostenaufwand rd. 110 Millionen DM),
- 9 im Bau (rd. 25 000 Schutzplätze),
- 10 in der Planung (rd. 25 000 Schutzplätze).

Die Gemeinden haben neuerstellte oder wieder instandgesetzte öffentliche Schutzräume zu übernehmen und auf ihre Kosten zu unterhalten.

Ab 1972 soll ein neues Programm anlaufen, wonach der Bund den Einbau öffentlicher Schutzräume in Schulen durch anteilige Bundeszuschüsse fördert.

Die Länder Baden-Württemberg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Saarland haben in vielen öffentlichen Gebäuden vorsorgliche Maßnahmen für die Erstellung von Schutzräumen getroffen. Bundeswehr und Bundesgrenzschutz statten Kasernenanlagen mit Schutzräumen aus.

Die im 2. Bericht der Bundesregierung vom 13. Februar 1970 bekundete Absicht, im Bereich der Bundesbauten ein Beispiel im freiwilligen Schutzraumbau zu geben, ist inzwischen konkretisiert worden. Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern angeordnet, daß künftig in Neubauten des Bundes — soweit möglich und wirtschaftlich vertretbar — Schutzräume des Grundschutzes eingebaut werden. Die entsprechenden Mehrkosten sind aus den jeweiligen Bautiteln zu bestreiten.

Der Bundesminister des Innern hat daraufhin die Länder aufgefordert,

- bei Neubauten der Länder in gleicher Weise zu verfahren sowie
- auf die Kommunen Einfluß zu nehmen, daß auch sie sich dem Vorgehen des Bundes und der Länder anschließen.

8.2.6 Aufenthaltsregelung

In einem Verteidigungsfall wird das Schicksal der Bevölkerung weitgehend davon abhängen, wie sich der einzelne gegenüber den allgemein drohenden Gefahren verhält. Teile der Bevölkerung, die ihre Wohnorte fluchtartig verlassen, um sich anderswo in vermeintliche Sicherheit zu begeben, würden sich großen Gefahren aussetzen. Sie würden sich die Schutzmöglichkeiten nehmen, die ihnen ihre Wohnung mit angemessener Unterkunft, Vorräten und sonstigen Sicherungen des Lebensbedarfs bietet. Unterwegs wären sie den Unbilden der Witterung und all den Gefahren ausgesetzt, die eine Flucht mit sich bringt. Der organisierte Schutz würde sie nicht in dem Maße erreichen, wie bei einem Verbleiben am gewöhnlichen Aufenthaltsort. Sie würden auch die von ihnen angestrebten Ziele voraussichtlich nicht erreichen, weil das Straßennetz völlig überlastet wäre. Auch würden sie der Wirkung feindlicher Waffen weitgehend schutzlos ausgeliefert sein und Gefahr laufen, unmittelbar in Kampfhandlungen hineinzugeraten. Das Verlassen des gewöhnlichen Aufenthaltsorts schon durch kleine Gruppen der Bevölkerung könnte andere Bevölkerungsteile veranlassen, ebenfalls ihre Wohnstätten zu verlassen und dadurch zu einem allgemeinen Chaos führen. Damit wäre die Verwaltung vor unlösbare Probleme für die Versorgung der Bevölkerung gestellt.

Es ist deshalb eine der Hauptforderungen, daß im Verteidigungsfall grundsätzlich jeder an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort verbleibt. Dieser Grundsatz des Zuhausebleibens (Stay-put-Politik) gilt innerhalb des ganzen Bündnisses der NATO. Er kann aber nicht ohne Ausnahme angewandt werden. Gerade bei der wehrgeographischen Lage der Bundesrepublik Deutschland muß damit gerechnet werden,

daß einzelne Gebiete besonders bedroht sind. Die dort wohnende Bevölkerung muß möglichst rechtzeitig in weniger gefährdete Gebiete verlegt werden. Es ist die Aufgabe der zivilen Verteidigung, auch die dafür notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Die erforderlichen Rechtsgrundlagen enthält § 12 KatSG.

8.2.7 Erkennungsmarken

In dem IV. Genfer Abkommen zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (vom 12. August 1949) ist vorgesehen, daß alle Kinder unter 12 Jahren mit Hilfe einer Erkennungsmarke oder auf andere Weise zu identifizieren sein sollen. Die Bundesrepublik ist diesem Abkommen beigetreten und hat es am 21. August 1954 ratifiziert.

Der Entwurf für ein Erkennungsmarkengesetz, den die Bundesregierung in der 4. Legislaturperiode vorlegte, scheiterte jedoch in den gesetzgebenden Körperschaften an finanziellen Erwägungen. Die internationale Verpflichtung bleibt bestehen.

8.2.8 Gesundheitswesen

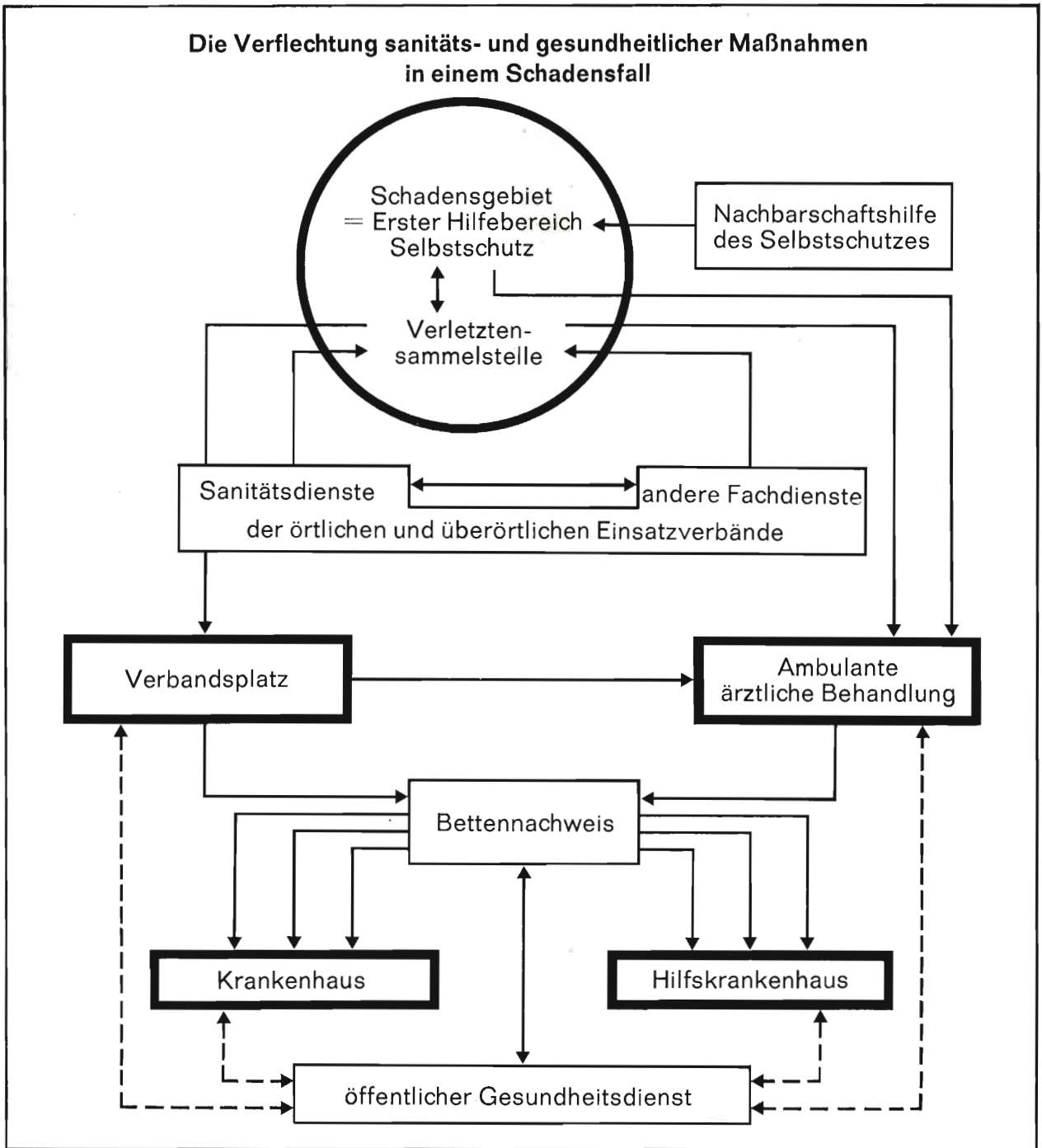
Der Katastrophen- oder Verteidigungsfall erfordert eine umfassende ärztliche Versorgung der Bevölkerung. Das Gesundheitswesen gehört in die Zuständigkeit der Länder. Für die ärztliche Versorgung der Bevölkerung in einem Verteidigungsfall besteht keine allgemeine bundesgesetzliche Regelung. Durch § 30 ZBG wird lediglich bestimmt, daß die Länder für Anlage und Unterhaltung einer ausreichenden Arzneimittelreserve sorgen müssen. Darüber hinaus gilt die 3. VO zur Durchführung des Reichsgesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 heute noch als Landesrecht. Sie verpflichtet gemäß § 47 Abs. 7 und 8 die Gesundheitsämter zu Planungen für die Errichtung von Hilfskrankenhäusern und an verschiedenen Stellen der VO zur Mitwirkung beim Luftschutz.

8.2.8.1 Öffentlicher Gesundheitsdienst

Das Schwergewicht des öffentlichen Gesundheitsdienstes liegt bei den Gesundheitsämtern, deren friedensmäßige Tätigkeit sich vor allem auf die Gesundheitsvorsorge sowie die Seuchen- und Sozialhygiene erstreckt. In Krisenzeiten und im Verteidigungsfall kommt eine Reihe zusätzlicher Funktionen hinzu, die durch die besondere Situation bedingt sind. Hierzu gehören neben dem Einsatz der Heil- und Heilhilfsberufe für die Behandlung der Zivilbevölkerung die Überwachung der Kapazitätserweiterungen der bestehenden Krankenhäuser, die Einrichtung von Hilfskrankenhäusern, die Sicherstellung der Arzneimittelversorgung, die beratende Tätigkeit auf dem Gebiet des Strahlenschutzes sowie die Einleitung ärztlicher Maßnahmen zum Schutz gegen chemische und biologische Gifte.

Bereits in Friedenszeiten wird ein Krankennachweis vorbereitet, so daß im Verteidigungsfall hierfür keine verwaltungsmäßigen Vorarbeiten not-

**Die Verflechtung sanitäts- und gesundheitlicher Maßnahmen
in einem Schadensfall**



wendig werden. In diesem Nachweis sind die planmäßigen Betten der Krankenanstalten in Friedenszeiten und die geplante Kapazitätsausweitung der Krankenhäuser und Hilfskrankenhäuser aufzunehmen. Mit Hilfe des Krankenbettennachweises soll eine sinnvolle Lenkung des Krankentransportes und eine optimale Ausnutzung der vorhandenen Krankenhausbetten im Verteidigungsfall gewährleistet werden.

Zur Unterstützung und fachlichen Beratung der Gesundheitsämter stehen die Medizinaluntersuchungsämter zur Verfügung. Ihre Aufgaben liegen auf speziellen Gebieten der Seuchenbekämpfung, der Untersuchung des Trink-, Brauch- und Abwassers sowie der mikrobiologischen, serologischen und virologischen Diagnostik.

Neben der Seuchenverhütung und Seuchenbekämpfung obliegt dem öffentlichen Gesundheitsdienst vor allem die Überwachung der Orts- und Wohnhygiene, die Reinhaltung von Boden und Luft, die Überwachung der sanitären Anlagen einschließlich der Wasser- und Abwasseranlagen und der Einrichtungen zur unabhängigen öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie das Überwachen der hygienischen Leichenbestattung.

8.2.8.2 Lebensmittelüberwachung und Veterinärmedizin

Der Katastrophen- und der Verteidigungsfall erfordern auch Maßnahmen zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren durch Lebensmittel nach Einwirkung von ABC-Kampfmitteln.

Beide Aufgaben fallen in die Zuständigkeit der Länder. Besondere Rechtsvorschriften bestehen nur hinsichtlich des Lebensmittelgesetzes (LMG). Der § 5 c des LMG ermöglicht, Befreiungen von im einzelnen benannten Vorschriften zuzulassen, wenn die Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen andernfalls ernstlich gefährdet wäre. Nach § 20 a LMG können Ausnahmen von im einzelnen benannten Vorschriften oder Geboten zugelassen werden, um die Herstellung und Ausgabe bestimmter Lebensmittel für die Sonderversorgung von Angehörigen von Hilfs- und Notdiensten zu ermöglichen und die dafür erforderlichen Versuche anzustellen. Solche Lebensmittel können auch an andere abgegeben werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Vorratshaltung erforderlich ist.

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts soll in § 9 Abs. 1 Nr. 2 den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit ermächtigen, das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die einer Einwirkung durch radioaktive Stoffe ausgesetzt waren, zu verbieten oder zu beschränken. Diese auf den Katastrophenfall in Friedenszeiten abgestellte Regelung wird für den Verteidigungsfall durch eine weitergehende Ermächtigung im § 1 Abs. 1 Nr. 8 des Ernährungssicherstellungsgesetzes ergänzt. Danach besteht die Möglichkeit, von den strengen Vorschriften des Lebensmittelgesetzes in gewissem Umfang abzuweichen, um z. B. der Bevölkerung in einer außergewöhnlichen Versorgungskrise nach einem Einsatz

von atomaren Kampfmitteln das Überleben zu ermöglichen. Eine entsprechende Bestimmung setzt eine sorgfältige Abwägung der Versorgungslage einerseits und der möglichen Gesundheitsgefahren andererseits voraus und wird nur unter Beteiligung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit getroffen werden.

Es wird angestrebt, das Fleischbeschaurecht zu novellieren, um den nach Einwirkung von ABC-Kampfmitteln entstehenden Situationen bei der Lebenduntersuchung und Fleischuntersuchung Rechnung zu tragen.

Die Untersuchung und Beurteilung von Lebensmitteln, insbesondere nach Einwirkung von ABC-Kampfmitteln, ist Aufgabe der dazu bestellten Lebensmittelchemiker, Veterinär- und Humanmediziner. Für ordnungsgemäße Untersuchungen stehen etwa 65 Lebensmitteluntersuchungsanstalten sowie etwa 25 Veterinäruntersuchungsanstalten mit qualifiziertem Personal zur Verfügung. Im übrigen sind 65 Medizinaluntersuchungsämter beteiligt. Diese Einrichtungen sind Länderanstalten oder kommunalisierte Institute.

Nach dem Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes sind Einheiten des ABC-Dienstes und des Veterinärdienstes zur Mitwirkung bei der Lösung der Aufgaben berufen. Der Veterinärdienst verhindert, vermindert oder beseitigt Schäden, die bei Katastrophen an Tieren, Lebensmitteln tierischer Herkunft, Futtermitteln und Tränkwasser auftreten. Der ABC-Dienst stellt die durch atomare, biologische oder chemische Kampfstoffe drohenden Gefahren fest. Er dekontaminiert Menschen und Sachen. Er wird auch die Aufgaben hinsichtlich der nichttierischen Lebensmittel übernehmen.

Diese Einheiten werden personell und fachlich entsprechend den Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen ausgestattet. Es wird geprüft, ob und in welchem Umfang Untersuchungsstellen als Einrichtungen der genannten Dienste zu schaffen sind. Die materielle Ausstattung wird in den entsprechenden Einrichtungen der Länder gelagert. Die Ausbildung erfolgt in den Ausbildungsstätten des Bundes und der Länder.

8.2.8.3 Einsatz der Heil- und Heilhilfsberufe

Im Spannungs- und im Verteidigungsfall entsteht ein erheblich erhöhter Bedarf an Ärzten und Heilhilfspersonal. Mit beträchtlichen Engpässen ist zu rechnen. Weil das Gesundheitswesen sehr personalintensiv ist und die Heilberufe eine relativ lange Ausbildungszeit durchlaufen müssen, muß sich jede Planung an den in Friedenszeiten bereits vorhandenen Personen orientieren. Sie muß bemüht sein, die Personenreserve der vorwiegend weiblichen Angehörigen der ärztlichen Berufe zu erfassen, die vorübergehend ihren Beruf nicht ausüben (zur Zeit ca. 10 000 Personen).

Zwischen dem Bundesminister des Innern, dem Bundesminister der Verteidigung und dem damaligen Bundesminister für Gesundheitswesen ist 1967 eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen worden, nach

Personalbedarf für 400 Hilfskrankenhäuser

(Stand 1971)

2400	Ärzte
3200	Vollschwwestern (9600 Helferinnen)
800	Medizinisch-technische und Röntgen-Assistentinnen
800	Krankenpfleger
800	Krankenträger und Kraftfahrer
800	Köche und Hilfsköche
800	Handwerker

der die Zahl der im Spannungs- und Verteidigungsfall der Bundeswehr zur Verfügung stehenden Ärzte prozentual festgelegt worden ist. Alle übrigen Ärzte stehen den verschiedenen Bereichen des zivilen Sektors zur Verfügung.

Die im Spannungs- und Verteidigungsfall erheblich zunehmende Bedeutung des öffentlichen Gesundheitsdienstes und der Krankenhäuser sowie der Hilfskrankenhäuser macht im Rahmen des Zivilschutzes in diesen Schwerpunkten eine personelle Verstärkung erforderlich.

Eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesminister des Innern, dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit über die Zahl der im Verteidigungsfall der Bundeswehr zur Verfügung stehenden Krankenschwestern ist in Vorbereitung.

Mit Mitteln des Bundes werden schon im Frieden Schwesternhelferinnen ausgebildet. Sie sind kartemäßig erfaßt und in Zusammenarbeit mit den ausbildenden Sanitätsorganisationen für Krankenhäuser, Hilfskrankenhäuser oder ortsfeste Lazarette vorgesehen. Ihren Wünschen soll dabei nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

Die Lehrgänge für Schwesternhelferinnen umfassen ca. 220 Ausbildungsstunden. DRK, MHD und JUH bilden jährlich etwa 12 000 Schwesternhelferinnen aus. Die Verbände erhalten dafür Zuwendungen des Bundes.

Das vorläufige Ausbildungsziel von insgesamt 200 000 Schwesternhelferinnen kann sich jedoch frühestens in etwa zehn Jahren erreichen lassen, da eine gewisse Abgangsquote berücksichtigt werden muß.

8.2.8.4 Hilfskrankenhäuser

Im Katastrophen- oder Verteidigungsfall entsteht ein zusätzlicher Bedarf an Krankbetten. Um diesen zu decken, ist vorgesehen, die Bettenkapazität bestehender Krankenhäuser zu erweitern und darüber hinaus Bettenplätze in Hilfskrankenhäusern bereitzustellen.

Als Hilfskrankenhäuser werden geeignete, normalerweise anderweitig genutzte Gebäude (Schulen,

Kurheime, Jugendherbergen usw.) baulich vorbereitet. Die jeweiligen Eigentümer verpflichten sich, die Gebäude im Bedarfsfall zur Verfügung zu stellen.

Im Falle größerer Katastrophen, bei denen die Kapazität der bestehenden Krankenanstalten nicht ausreichen würde, können insbesondere die unterirdischen Hilfskrankenhäuser im Einvernehmen mit den Eigentümern vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Eine besondere Rechtsgrundlage für die Errichtung von Hilfskrankenhäusern besteht nicht. Die Bundesmittel für die Baumaßnahmen werden als Zuwendungen nach § 44 Bundeshaushaltsordnung durch die Länder den Eigentümern gezahlt. Wartung, Nutzung und Inanspruchnahme werden vertraglich geregelt.

Wegen der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel müssen die baulichen Vorbereitungen auf lange Sicht abgestellt werden. Bis zum Jahre 1974 sollen zunächst 160 000 Bettenplätze bereitstehen. Hierin eingeschlossen sind rund 80 000 Bettenplätze in Objekten, die keiner baulichen Vorbereitung bedürfen.

Die Länder haben bisher 2152 geeignete Gebäude erfaßt, die für insgesamt 633 500 Bettenplätze ausreichen. Davon wurden bereits baulich vorbereitet: Im Vollausbau (geschützte unterirdische Unterbringung der Funktionsräume und Bettenstationen)

5 Objekte mit 1 950 Bettenplätzen,

im erweiterten Sofortprogramm (geschützte unterirdische Unterbringung der Funktionsräume und zum Teil einiger Bettenräume)

41 Objekte mit 19 755 Bettenplätzen,

im einfachen Sofortprogramm (gesamte Unterbringung nur in oberirdischen Räumen)

122 Objekte mit 36 689 Bettenplätzen,

zusammen 168 Objekte mit 58 394 Bettenplätzen.

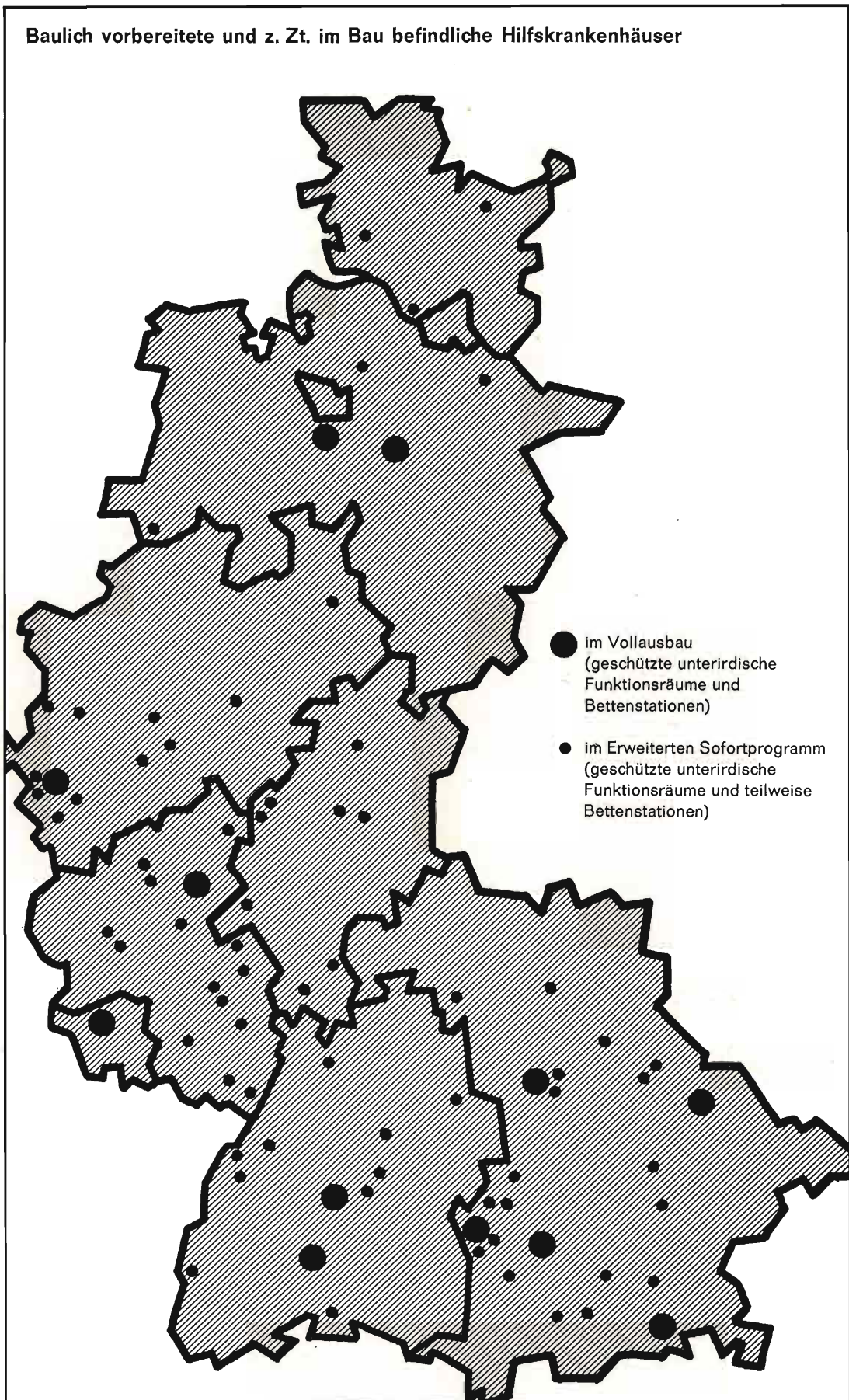
In der baulichen Vorbereitung befinden sich zur Zeit:

Im Vollausbau	7 Objekte mit 3 145 Bettenplätzen,
im erweiterten Sofortprogramm	27 Objekte mit 13 398 Bettenplätzen,
im einfachen Sofortprogramm	4 Objekte mit 4 295 Bettenplätzen,

zusammen 38 Objekte mit 20 838 Bettenplätzen.

Das ergibt eine Gesamtzahl von 206 baulich vorbereiteten Objekten mit 79 232 Bettenplätzen.

Für die bauliche Vorbereitung von Hilfskrankenhäusern wurden in den Jahren 1962 bis 1970 Bundesmittel in Höhe von rd. 95,6 Millionen DM ausgegeben.



8.2.8.5 Bevorratung von Sanitätsmitteln

Die Bevorratung von Sanitätsmitteln soll die ärztliche Versorgung der Bevölkerung in Krankenhäusern, insbesondere in Hilfskrankenhäusern, sicherstellen. Zu diesem Zweck wurden umfangreiche Vorräte an Arzneimitteln, Verbandstoffen und ärztlichem Gerät angelegt. Darüber hinaus werden für die baulich vorbereiteten Hilfskrankenhäuser Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände beschafft.

Diese Sanitätsmittel stehen auch bei Katastrophen und anderen Notständen im Frieden zur Verfügung, wenn die sonst vorhandenen Mittel zur Überwindung der Notlage nicht ausreichen. Sie werden auch für die Bevölkerung bei Katastrophen im Ausland bereitgestellt.

Die aus Bundesmitteln beschafften Sanitätsmittel werden auf die Länder nach einem Schlüssel verteilt, der die Bevölkerungsdichte berücksichtigt. Unterbringung und Verwaltung der Sanitätsmittel obliegen dem jeweiligen Land und sind durch die AVV-Arzneimittelbevorratung geregelt. Die Länder bestimmen Lage, Größe und Anzahl der Sanitätslager nach taktischen Gesichtspunkten des Zivilschutzes. Der Bund ist zuständig für die Beschaffung und den Umtausch der eingelagerten Bestände. Er trägt die Kosten der Bevorratung einschließlich der Einrichtung, Anmietung, Unterhaltung und Bewirtschaftung der Lager.

Die bevorrateten Arzneimittel sind zum Teil nur begrenzt lagerfähig. Sie werden daher von einem Arzneiprüfungsinstitut regelmäßig auf ihre weitere Verwendbarkeit hin untersucht. Soweit wie möglich werden die Arzneimittel auf Grund bestehender Umtauschverträge mit den Lieferfirmen regelmäßig umgewälzt.

Für humanitäre Hilfsaktionen im Ausland wurden bisher aus Beständen der Sanitätsmittelbevorratung Arzneimittel im Wert von 12 Millionen DM sowie Verbandstoffe und ärztliches Gerät im Wert von 2,8 Millionen DM zur Verfügung gestellt.

Das ärztliche Gerät wird ständig auf seine Einsatzbereitschaft überprüft.

Zur Zeit werden im Bundesgebiet 144 Sanitätslager mit einer Gesamtfläche von ca. 141 000 qm unterhalten. Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände werden — soweit möglich — in baulich vorbereiteten Hilfskrankenhäusern eingelagert.

Beschafft wurden Sanitätsmittel im Werte von 250 Millionen DM, davon

- Arzneimittel im Wert von 142 Millionen DM (zur Versorgung von 240 000 Patienten),
- Verbandstoffe im Wert von 70 Millionen DM (zur Versorgung von 290 000 Patienten) und
- ärztliches Gerät im Wert von 38 Millionen DM (für 2000 Operationseinheiten in 1000 Hilfskrankenhäusern zu je 200 Betten = 200 000 Bettenplätzen).

Der vorhandene Bestand soll durch Umtausch und Nachkauf soweit wie möglich gehalten werden. Eine Aufstockung ist nicht vorgesehen.

Von den für die Funktion von Hilfskrankenhäusern notwendigen Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen ist bisher ein Teil im Wert von 34 Millionen DM bevorratet worden.

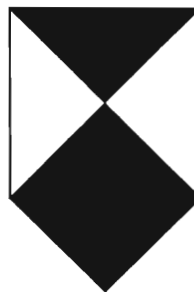
8.3 Schutz von Kulturgut

Die Versuche, wertvolles Kulturgut bei bewaffneten Konflikten völkerrechtlich wirksam zu schützen, sind fast hundert Jahre alt. Entsprechende Formulierungen der Brüsseler Konferenz von 1874 wurden in die Haager Landkriegsordnung von 1899 und 1907 aufgenommen. Die Schutzvorschriften erwiesen sich jedoch im zweiten Weltkrieg als wenig wirksam.

Auf einer von der UNESCO einberufenen Staatenkonferenz in Den Haag ist am 14. Mai 1954 eine Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten unterzeichnet worden, die konkretere Regelungen enthält. Bis Ende 1970 hatten 62 Staaten ihren Beitritt erklärt. Der Deutsche Bundestag hat die Konvention durch Gesetz vom 11. April 1967 ratifiziert. Sie ist am 11. November 1967 für die Bundesrepublik in Kraft getreten.

Die Konvention verpflichtet die Vertragsparteien, schon in Friedenszeiten alle nach ihrer Ansicht geeigneten Maßnahmen zu treffen, um schutzwürdiges Kulturgut zu erfassen und seine Sicherung für den Konfliktfall vorzubereiten. Diese Pflicht erstreckt sich auf öffentliches wie privates, auf nationales wie ausländisches Eigentum.

Für den Konfliktfall ist die Kennzeichnung schutzwürdigen Kulturguts durch ein für alle Staaten einheitliches Kennzeichen vorgesehen: ein nach unten spitzes Schild, in dessen Mitte sich auf ultramarinblauem Grund die Spitzen zweier weißer Dreiecke treffen.



Besonders schutzwürdige Objekte (wie Bergungsorte für ausgelagertes Kulturgut oder Denkmalsorte) von sehr hohem kulturellem Rang werden in einem „Internationalen Register für Kulturgut und Sonderchutz“ bei der UNESCO registriert und den anderen Vertragsparteien notifiziert. Solche besonders wertvollen Objekte werden mit einem dreifachen Schutzzeichen markiert.

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, schutzwürdige Kulturgüter, vor allem also die durch Schild gekennzeichneten, besonders aber die durch Sonderchutzzeichen markierten Kulturgüter aus allen feindlichen Handlungen herauszuhalten und vor Vernichtung und Beschädigung zu schützen.

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Ratifikationsgesetzes vom 11. April 1967 ist nun mit Wirkung vom 14. August 1971 eine neue Situa-

tion geschaffen: die Länder führen das Gesetz zur Konvention jetzt im Auftrag und auf Kosten des Bundes aus. Die Gesetzesänderung gibt dem Bund die Möglichkeit, in Beratungen mit den Ländern Sicherungsmaßnahmen im Rahmen der verfügbaren Mittel bundeseinheitlich zu planen und sie systematisch zu steuern.

Die wirksame Durchführung der Konvention setzt voraus, daß ihr Inhalt und damit ihre Zielsetzung weithin bekannt sind. Für eine breite Streuung des Wortlauts haben deshalb das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz und das Bundesministerium der Verteidigung gesorgt.

Ferner wurde wichtiges Archivmaterial durch Verfilmung inhaltlich gesichert. Der Aufbewahrung dieser Filme dient ein vom Bund erworbener und für diesen Zweck ausgebauter Stollen, der Ende 1971 aufnahmebereit ist. Weitere, kostspieligere Maßnahmen scheiterten bisher nicht zuletzt aus Mangel an Geld.

8.4 Personelle Probleme im Zivilschutz

In breiten Bevölkerungskreisen bestehen noch immer gewisse Vorbehalte gegenüber dem Zivilschutz. Sie beruhen zum Teil auf bitteren Erinnerungen an

den zweiten Weltkrieg. Es kommt hinzu, daß die Zweckmäßigkeit des Zivilschutzes lange Zeit fast ausschließlich unter dem Gesichtspunkt einer Auseinandersetzung mit Atomwaffen beurteilt wurde. Dabei schwankte die publizistische Darstellung der Probleme gelegentlich zwischen Verniedlichung und Dramatisierung.

Die Aufgabe bleibt weiterhin, diese Vorurteile in geduldiger Arbeit abzubauen. Die Erkenntnis, daß der Zivilschutz als eine humanitäre Aufgabe im Frieden und im Verteidigungsfall von allgemeiner Bedeutung ist, sollte dabei im Vordergrund stehen.

8.4.1 Bereitschaft zur Mitwirkung

Über den neueren Stand der Bereitschaft zur Mitwirkung im Zivilschutz gibt eine im Dezember 1969 vom Emnid-Institut durchgeführte Meinungsumfrage Auskunft. Eine der Fragen lautet:

„Wie ist das bei Ihnen: wären Sie bereit, als ehrenamtlicher Helfer im Zivilschutz mitzuarbeiten, wenn Sie darum gebeten werden, oder würden Sie das ablehnen?“

Bei vorgegebenen Antworten reagierten die Befragten wie folgt:

	Ja, wäre bereit %	Nein, würde ablehnen %	Keine Antwort %	%	Anzahl
Insgesamt	20	67	13	100	2 000
Altersgruppen					
Unter 21 Jahren	28	57	15	100	176
21 bis unter 30 Jahre	27	57	16	100	374
30 bis unter 40 Jahre	24	62	14	100	375
40 bis unter 50 Jahre	23	62	15	100	280
50 bis unter 65 Jahre	16	74	10	100	484
65 Jahre und älter	7	82	11	100	311
Schulbildung					
Volksschule ohne abgeschlossene Lehre oder Berufsausbildung	14	67	19	100	555
Volksschule mit abgeschlossener Lehre oder Berufsausbildung	22	67	11	100	976
Mittlere Reife oder ähnl.	23	65	12	100	350
Abitur bzw. Hochschule	23	66	11	100	119

Diese Auswertung zeigt, daß z. Z. nur ein relativ geringer Teil der Bevölkerung — bemerkenswerterweise jedoch mehr die Bevölkerung bis zu 30 Jahren — zur Mitwirkung im Zivilschutz bereit sein dürfte.

Im Schnitt sind somit rund 20 Prozent der Bevölkerung zu freiwilliger Mitwirkung bereit, wobei diese Bereitschaft bei der Altersgruppe unter 21 Jahren am stärksten ausgeprägt ist. Bei dieser Altersgruppe hätte also eine verstärkte Werbung und Aufklärung anzusetzen, um für den Ausbau des Zivilschutzes Kräfte zu mobilisieren.

8.4.2 Probleme der Freiwilligkeit

Der Zivilschutz beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Zwischen der grundsätzlichen Bereitschaft vieler Bürger, im Zivilschutz mitzuwirken, und dem tatsächlichen Entschluß zur aktiven Mitarbeit steht jedoch eine Reihe von Hemmnissen.

Eine beträchtliche Zahl opferbereiter Helfer arbeitet in den traditionellen Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes oder anderen Einrichtungen des Zivilschutzes, wie Warndienst und BVS, uneigennützig mit. Der Prozentsatz der aktiven Mitarbeiter ist jedoch, gemessen an der Gesamtzahl der Bürger, noch zu gering. Die Zahl der Helfer hat in der Vergangenheit bei weitem nicht ausgereicht, um die Aufgaben zu erfüllen. Dem Zugang an Helfern stand in der Regel auch ein entsprechender Abgang gegenüber. Auf Grund der Regelungen des Katastrophenschutzgesetzes, verbunden mit der Möglichkeit, bei zehnjährigem Dienst im Katastrophenschutz vom Wehrdienst freizustellen, ist zu erwarten, daß in Zusammenarbeit mit den Katastrophenschutzorganisationen eine ausreichende Zahl von Helfern geworben werden kann. Es gilt nun, dieser größeren Helferzahl die erforderliche Ausbildung zu vermitteln und sie sachgemäß auszurüsten.

Bei den Freiwilligen hängt die Dauer ihrer Mitwirkung in hohem Maße von dem Interesse ab, das sie an den Aufgaben ihres Fachdienstes haben. Es zeigt sich, daß vor allem junge Menschen zu Leistungen für die Gemeinschaft bereit sind, wenn sie davon eine Erweiterung ihrer Kenntnisse erwarten dürfen, die ihnen im Leben allgemein von Nutzen ist. Auf hohes fachliches Niveau der Ausbildung ist deshalb ebenso Wert zu legen, wie auf menschliche Qualifikation der Führer und Unterführer sowie auf zweckmäßige Ausstattung mit Gerät und Bekleidung.

Die Einhaltung der freiwillig übernommenen Verpflichtung zum zehnjährigen Dienst im Katastrophenschutz kann mit der Ordnungsstrafe nach § 8 Abs. 3 KatSG allein nicht erzwungen werden. Es ist deshalb zu prüfen, auf welche Weise — etwa durch stärkere Überwachung in Anlehnung an die Wehrüberwachung, durch Änderung wehrrechtlicher Bestimmungen oder durch eine Erweiterung der Zwangsmittel — die Einhaltung der Verpflichtung gewährleistet werden kann.

Im Hinblick auf die technische Entwicklung sind die Katastrophenschutzorganisationen ebenso wie die

Bundeswehr auf handwerklich und technisch ausgebildete Kräfte angewiesen. Der Bundesminister des Innern strebt daher an, daß auch Spezialisten mit einschlägiger Vor- und Ausbildung in angemessenem Umfang für den Dienst im Katastrophenschutz vom Wehrdienst freigestellt werden.

8.4.3 Rechte der Helfer im Katastrophenschutz

Der Umfang der Rechte des einzelnen Helfers ist von nicht geringer Bedeutung für die freiwillige Mitarbeit. Den Helfern kann nicht zugemutet werden, daß ihnen über ihre freiwillige Mitwirkung hinaus noch ein materieller Schaden entsteht. Daher schreibt § 9 Abs. 2 KatSG vor allem vor, daß den Helfern aus dem Dienst im Katastrophenschutz keine Nachteile im Arbeitsverhältnis und in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung erwachsen.

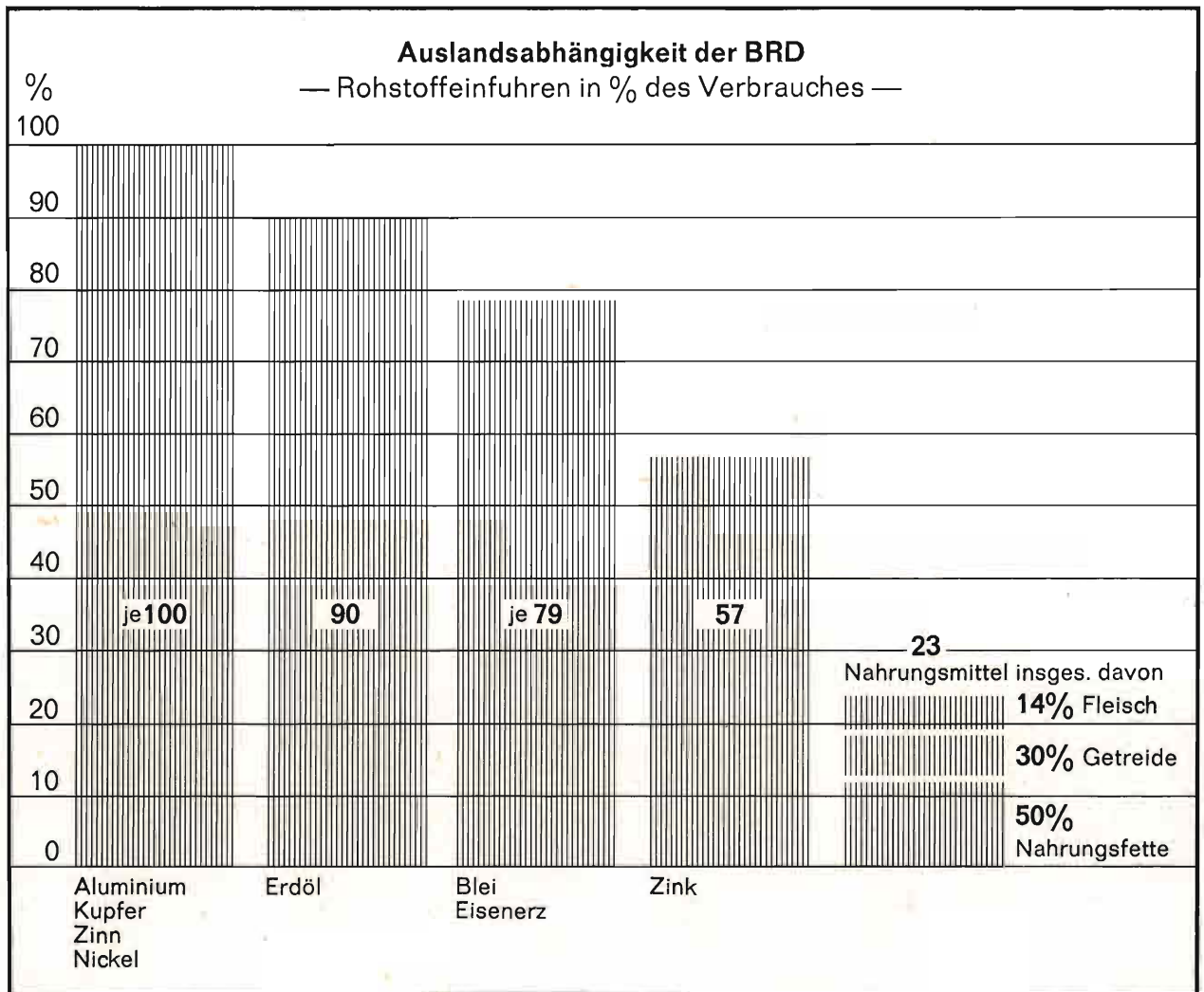
Die Rechtsverhältnisse der Helfer richten sich im übrigen nach dem Landesrecht, das für die jeweilige Organisation gilt, soweit solche Vorschriften fehlen, nach dem Recht der freiwilligen Feuerwehren. Die Regelungen können also von Land zu Land und unter den Organisationen unterschiedlich sein. Es wird sorgfältig beobachtet werden müssen, ob diese auf der föderalistischen Struktur beruhende Länderkompetenz den Anforderungen gerecht wird, die freiwillige Helfer an den Staat stellen können. Reichen diese Regelungen nicht aus, wird der Bund von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 GG Gebrauch machen müssen. Dabei wird auch anzustreben sein, die gewohnheitsrechtliche Regelung, daß der Dienst im Katastrophenfall der Arbeitspflicht gegenüber dem Arbeitgeber vorgeht, in feste Normen überzuleiten. Diese sollen auch die Grenze bezeichnen, bis zu der der Arbeitgeber im Interesse des Gemeinwohls belastet werden darf.

9 Sicherstellung der Ernährung

Die Versorgung der Bevölkerung und der Streitkräfte mit Gütern der Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Zivilverteidigung. Sie kann in Notzeiten, besonders in einem Verteidigungsfall, nicht dem freien Marktgeschehen allein überlassen bleiben. Lenkende und bewirtschaftende Maßnahmen des Staates sind vor allem notwendig, um Bestände und Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu erfassen und die Lebensmittel möglichst gerecht zu verteilen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedarf es friedensmäßiger Vorbereitungen; denn nur auf Grund einer umfassenden Planung können öffentliche Bewirtschaftung von Lebensmitteln eingeführt und die hierfür erforderliche Verwaltungsorganisation geschaffen werden.

9.1 Bewirtschaftung

Rechtsgrundlage für Bewirtschaftungsmaßnahmen ist das Ernährungssicherstellungsgesetz. Es enthält einen Katalog von Ermächtigungen zum Erlaß von



Verordnungen, mit denen die Bewirtschaftungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Mit dem z. Z. in Vorbereitung befindlichen System von Bewirtschaftungsmaßnahmen sollen Regelungen geschaffen werden, die eine Veranlagung der landwirtschaftlichen Betriebe zur Ablieferung und eine geordnete Verteilung der Lebensmittel an die Bevölkerung ermöglichen.

In das Bewirtschaftungssystem sollen alle wichtigen Erzeugnisse der Land- und Ernährungswirtschaft einbezogen werden. Sie dürfen grundsätzlich nur an Inhaber von Berechtigungsnachweisen (Bezugs-scheine und Lebensmittelkarten) abgegeben werden. Diese Berechtigungsnachweise sind vorbereitet. Zugleich wird den landwirtschaftlichen Erzeugern sowie den Verarbeitungs- und Handelsbetrieben die Verpflichtung auferlegt, ihre Erzeugnisse nur an die Inhaber von Berechtigungsnachweisen abzugeben. Die Ernährungsbehörden sind befugt, die zur Durchführung einer Bewirtschaftung erforderlichen Lenkungsmaßnahmen durchzusetzen.

Die Bewirtschaftung soll durch eine Ernährungsverwaltung durchgeführt werden, die sich an die be-

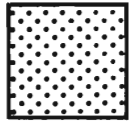
stehende Verwaltungsstruktur anlehnt. In einem Bewirtschaftungsfall werden Ernährungsämter bei den Kreisen, Regierungsbezirken und zum Teil auch bei den Ländern eingerichtet. Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft sowie die staatlichen Einfuhr- und Vorratsstellen werden eingeschaltet.

9.2 Bevorratung

Ein weitere wichtige Vorsorgemaßnahme auf dem Gebiet der Ernährungssicherstellung ist die Anlegung von Vorräten bereits in Friedenszeiten. Die Bundesrepublik Deutschland deckt nämlich ihren Nahrungsbedarf einschließlich der tierischen Erzeugung aus eingeführten Futtermitteln nur zu etwa drei Viertel aus eigener Erzeugung. Ferner muß damit gerechnet werden, daß vor allem in einem Verteidigungsfall die Einfuhren und die eigene Erzeugung von Nahrungsmitteln zurückgehen.

Bei der Bevorratung von Lebensmitteln sind staatliche und private Maßnahmen zu unterscheiden.

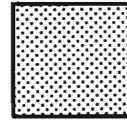
Nahrungsmittelverbrauch aus Inlandserzeugung und aus Einfuhr 1935—1969



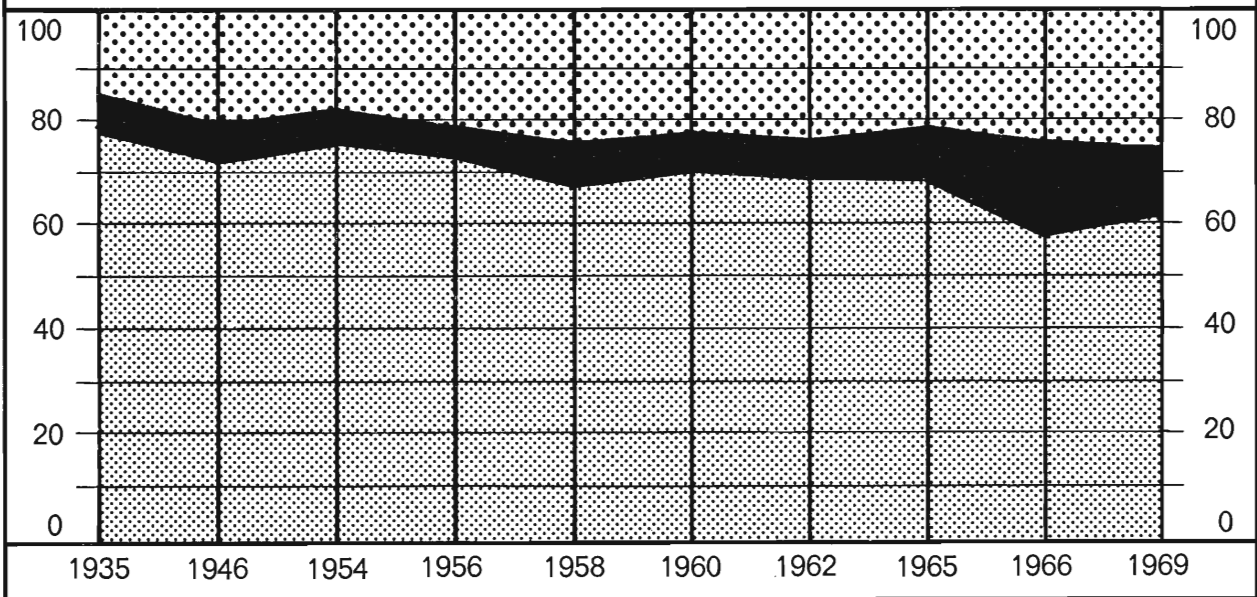
Verbrauch aus Einfuhr
von Nahrungsmitteln



Inlandserzeugung aus
Einfuhr von Futtermitteln



Nahrungsmittelverbrauch
Inlandserzeugung ohne Er-
zeugung aus Einfuhr von
Futtermitteln



Zu den staatlichen Maßnahmen gehören

- die Marktordnungsreserve,
- die Zivilverteidigungsreserve;

zu den privaten Maßnahmen zählen

- die Bevorratung in den Betrieben der Land- und Ernährungswirtschaft und
- die Haushaltsbevorratung.

Marktordnungsreserve

Auf Grund der Marktordnungsgesetze halten die staatlichen Einfuhr- und Vorratsstellen Vorräte an Lebensmitteln. Durch diese Vorräte sollen die gleichmäßige Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln im Frieden gesichert und die angestrebten Agrarpreise durchgesetzt werden.

Die Vorräte bestehen vorwiegend aus Brotgetreide, Futtergetreide, Zucker, Butter, Magermilchpulver sowie Fleisch und Fleischerzeugnissen. Die Vorräte schwanken entsprechend dem Ernteausschlag und der Jahreszeit z. T. erheblich. Von der Bundesregierung wird ein bestimmter Mindestvorrat angestrebt, der

zum Beispiel bei Getreide den Bedarf von drei Monaten decken soll.

Die Lagerstätten befinden sich zu einem großen Teil in den Erzeugungsgebieten, d. h. an Orten, die nicht unter Berücksichtigung verteidigungswichtiger Gesichtspunkte ausgewählt worden sind. Deshalb werden in gewissem Umfang Verlagerungen in die Nähe von Verbrauchszentren vorgenommen.

Die Marktordnungsreserve dient in erster Linie der Marktregulierung. Sie ist aber auch für die zivile Verteidigung von großer Bedeutung, weil sie in einem Verteidigungsfall zur Versorgung der Bevölkerung und der Streitkräfte herangezogen werden kann.

Zivile Verteidigungsreserve

Der Versorgung der Bevölkerung in Notzeiten dient ferner die zivile Verteidigungsreserve. Sie besteht aus verbrauchsfertigen Lebensmitteln und soll es ermöglichen, die gesamte Bevölkerung der Bundesrepublik 30 Tage lang mindestens mit einer warmen Mahlzeit je Tag zu versorgen. Die Vorräte reichen zur Zeit allerdings nur für 14 Tage, da eine

weitere Aufstockung der Bestände aus finanziellen Gründen nicht möglich ist. Wegen fehlender Mittel muß künftig sogar mit einem weiteren Abbau der Bestände gerechnet werden.

Die Vorratslager der zivilen Verteidigungsreserve befinden sich aufgelockert in der Nähe der großen Ballungsgebiete. Bei der Auswahl ihrer Standorte sind Gesichtspunkte der Verteidigung zugrunde gelegt worden.

Vorräte in den Betrieben der Land- und Ernährungswirtschaft

Bei der Versorgungsplanung gleichfalls zu berücksichtigen sind die Vorräte an Agrarerzeugnissen in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie die von den Betrieben der Ernährungswirtschaft unterhaltenen Vorräte an verbrauchsfertigen Nahrungsmitteln. Auch diese Vorräte können nach Jahreszeit und Ernteergebnis erheblichen Schwankungen unterliegen.

Die Vorräte an verbrauchsfertigen Nahrungsmitteln in den Handelsbetrieben reichen in der Regel nur für wenige Tage. Bei der Ernährungsindustrie sind im allgemeinen größere Vorräte vorhanden.

Der Bund könnte zwar auf Grund des § 6 des Ernährungssicherstellungsgesetzes die Ernährungswirtschaft durch Gewährung von Zuschüssen oder durch Steuererleichterungen zu einer verstärkten Vorratshaltung veranlassen. Wegen fehlender öffentlicher Mittel ist von dieser Möglichkeit bisher aber kein Gebrauch gemacht worden.

Haushaltsbevorratung

Die staatliche Vorratshaltung kann nicht allen Erfordernissen, wie z. B. möglichen Transport- und Verteilungsschwierigkeiten sowie bei einem Einsatz von ABC-Waffen, Rechnung tragen. Deshalb ist die private Haushaltsbevorratung die beste Art der Vorsorge, die der Staatsbürger treffen kann. Die Notvorräte in den Haushaltungen sollen möglichst für 14 Tage reichen.

Die Bevölkerung ist daher aufgerufen, selbst Vorräte an Lebensmitteln anzulegen. Der Bund hilft dabei durch Aufklärung, vor allem durch Vorschläge über Zusammensetzung, Lagerung und Wälzung der Vorräte.

9.3 Schutz- und Anpassungsmaßnahmen bei der Erzeugung

Der Einsatz der weitreichenden und großflächig wirkenden ABC-Waffen würde die Ernährungsbasis ernsthaft gefährden, so daß es notwendig ist, für die Erhaltung der Vorräte an Lebens- und Futtermitteln und für die Fortführung der Produktion pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse Schutz- und Anpassungsmaßnahmen vorzubereiten.

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten läßt die bislang weitgehend un-

bekanntenen Auswirkungen der ABC-Waffen auf Nutzpflanzen, Nutztiere und Lebensmittel durch Auswertung der in- und ausländischen Literatur und durch wissenschaftliche Untersuchungen erforschen.

Die bisher erzielten Forschungsergebnisse lassen erkennen, daß die landwirtschaftlichen Nutztiere in ähnlicher Weise gefährdet sein würden wie die Menschen. Bei der Vorbereitung von Schutzmaßnahmen wird davon ausgegangen, daß dem Schutz des Menschen jederzeit Vorrang gebührt. Für den Schutz der Tiere kommen daher nur solche Vorkehrungen in Betracht, die einen geringen Aufwand an Arbeit, Zeit und Material verursachen und von den Tierhaltern möglichst in Eigenhilfe auszuführen sind. Die praktische Anwendbarkeit der entwickelten Maßnahmen wird durch Erprobungsvorhaben überprüft.

Der Nutzviehbestand — im wesentlichen etwa 14 Millionen Rinder und 20 Millionen Schweine — wird im Verteidigungsfall neben vorhandenen staatlichen und privaten Reserven zunächst die Basis für die Ernährung der Bevölkerung darstellen. Diese Tierbestände gesund zu erhalten und Seuchen zu verhindern und zu bekämpfen, ist daher von großer Bedeutung. Die Tierhalter werden hierbei von der staatlichen Tierseuchenbekämpfung, in der etwa 1000 beamtete und 4000 praktizierende Tierärzte tätig sind, unterstützt. Hierzu kommen die nach dem Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes in den Kreisen aufzustellenden Veterinär diensteinheiten. Die zur Überwachung des Gesundheitszustandes der Nutztiere und zur Erkennung von Tierseuchen notwendigen Laboratoriumsuntersuchungen werden von den Veterinäruntersuchungsanstalten sowie auch von den Tiergesundheitsämtern der Landwirtschaftskammern durchgeführt.

Im Rahmen der 10. Novelle zum Viehseuchengesetz sind Bestimmungen vorgesehen, die die Voraussetzungen für ggf. notwendige zusätzliche Maßnahmen zur Abwehr von Tierseuchen schaffen. Es wird angestrebt, für Zwecke der Tierseuchenbekämpfung geeignete Arznei- und Desinfektionsmittel dezentralisiert zu bevorraten.

Für die Nutzpflanzen im Freien lassen sich nach dem derzeitigen Stand der Forschung noch keine Möglichkeiten zum Schutz vor den Auswirkungen atomarer und chemischer Angriffsmittel erkennen. Zur Abwehr von Pflanzenkrankheiten und Schädlingen stehen die Einrichtungen des staatlichen Pflanzenschutzdienstes zur Verfügung.

Die Lehr-, Beratungs- und Verwaltungskräfte, die Sachverständigen für landwirtschaftliches Bauwesen und für Pflanzenschutz sowie die beamteten und praktizierenden Tierärzte werden in Lehrgängen und durch Informationsschriften über die Auswirkungen von ABC-Waffen sowie über Schutz- und Anpassungsmaßnahmen unterrichtet. Um im Verteidigungsfall die Empfehlungen an alle Betriebe im Bereich der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft bekanntgeben zu können, werden die erforderlichen Vorbereitungen getroffen.

10 Wassersicherstellung

Das Wassersicherstellungsgesetz ist ein reines friedensmäßiges Vorsorgegesetz. Es kennt keine Bereitstellungs- oder Erfassungsmaßnahmen wie die anderen Sicherstellungsgesetze. Die Länder führen das Gesetz im Bundesauftrag durch gemäß § 16 WasSG in Verbindung mit Artikel 85 GG.

Der Aufgabenkatalog in § 1 WasSG umreißt zwei Funktionsbereiche der Daseinsvorsorge für die Bevölkerung:

- Sicherstellung der Versorgung mit Wasser für den Fall, daß die Lieferung von Trink-, Betriebs- und Löschwasser durch die zentrale Wasserversorgung ausfällt. Dabei ist es unerheblich, ob diese Situation durch Feindeinwirkung, Sabotage oder Unglücksfälle hervorgerufen wird.
- Schutz der Menschen vor schädlichen Umwelteinflüssen im Bereich der Wasserwirtschaft in Zeiten von äußeren oder inneren Notständen. Dieser Schutz betrifft Mängel in der Abwasser-

einleitung und Abwasserbehandlung, Beschädigung von Stau- und Speichieranlagen sowie Mängel bei der Entwässerung von besiedelten Gebieten mit künstlicher Vorflut.

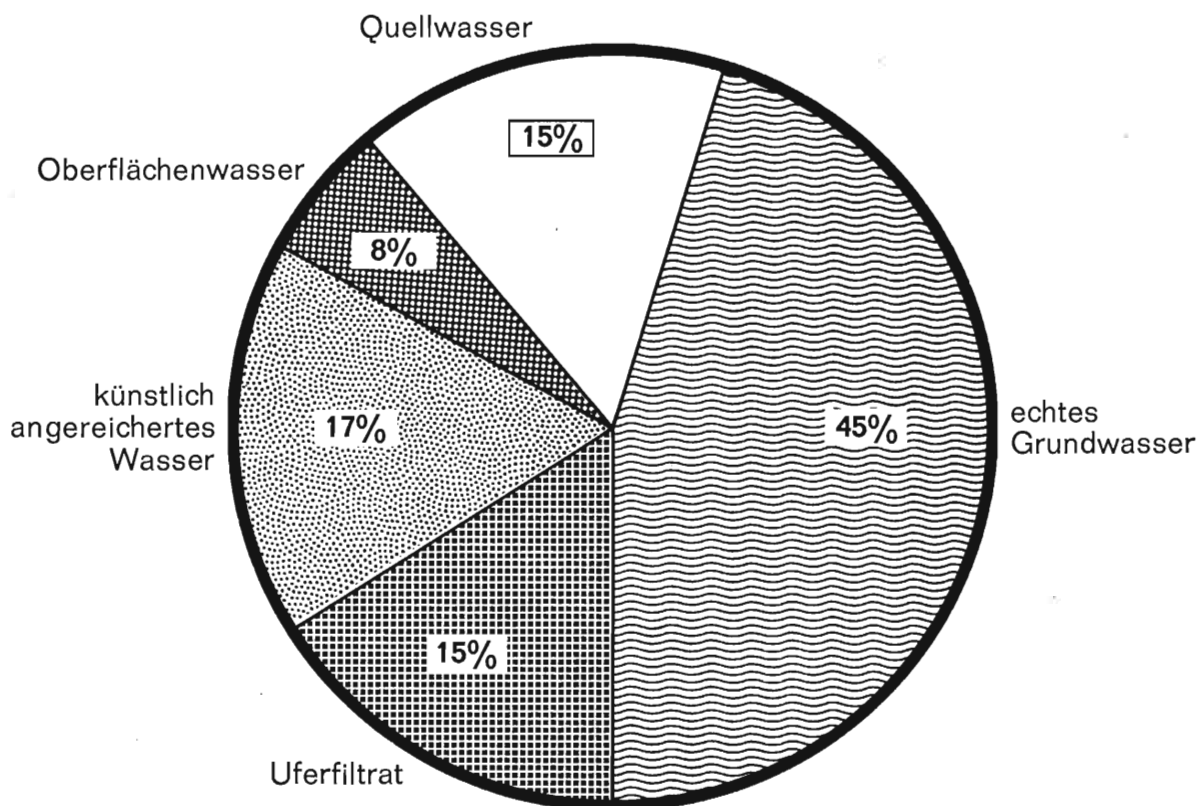
Die Bundesregierung hat in ihrem 1. und 2. Bericht über die zivile Verteidigung als eine der vordringlichsten Aufgaben die Sicherung der Trinkwasserversorgung für die Bevölkerung herausgestellt.

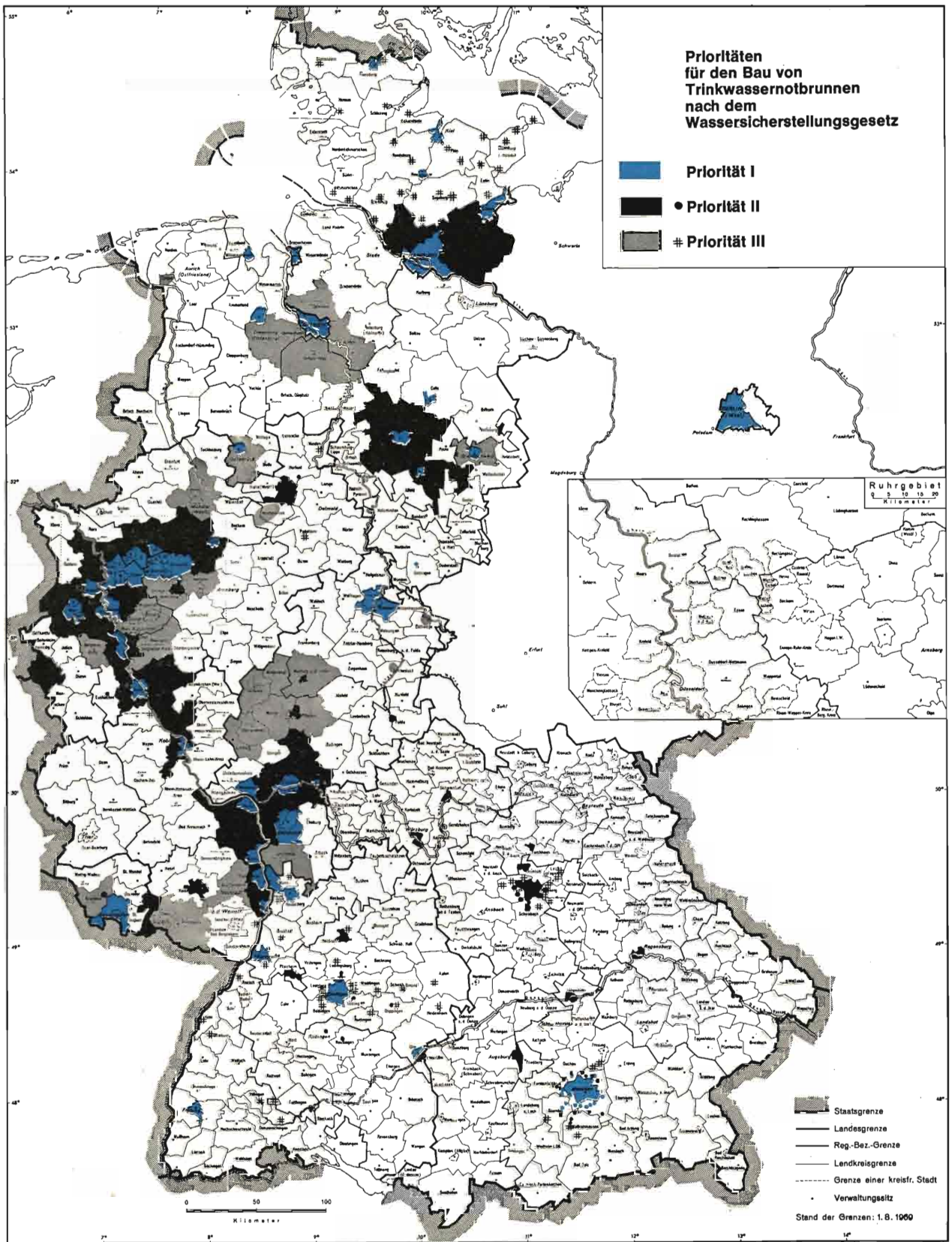
Zur Durchführung des WasSG war ein Zehnjahresplan vorgesehen. Wegen der Restriktionen des Bundeshaushalts wurde eine „Wasserwirtschaftliche Vorsorgeplanung“ aufgestellt mit dem Schwerpunkt „Sicherung der Trinkwasserversorgung aus Brunnen und Quelfassungen“. Diese Konzeption setzt geographische und sachliche Prioritäten:

— *Geographische Priorität*

In die geographische Priorität I wurden Ballungsräume, Großstädte mit über 500 000 Einwohnern und Städte mit besonderer Bedeutung eingestuft. Die wünschenswerte Ausdehnung der Trink-

Die öffentliche Wasserversorgung
(Herkunft des geförderten Wassers)





wassernotversorgung auf alle 24 000 Gemeinden des Bundesgebiets war wegen der Einschränkungen in der Haushaltsplanung nicht möglich.

— Sachliche Priorität

Im wesentlichen wurde die Planung auf Bau, Umbau und Erhaltung von netzunabhängigen Einzelbrunnen abgestellt.

Das sicherzustellende Trinkwasser darf bei Gebrauch nicht die Gesundheit von Menschen oder Nutztieren durch Krankheitserreger schädigen. Eine Trinkwasser-Notversorgung aus Grundwasser schließt Umweltgefahren weitgehend aus. Die Auswahl der Standorte von Einzelbrunnen hängt von örtlichen Gegebenheiten ab. Aus diesem Grunde sind die Landkreise und die kreisfreien Städte die planenden Stellen.

10.1 Bau von Einzelbrunnen

In den Jahren 1968, 1969 und 1970 wurden 663 netzunabhängige Einzelbrunnen gebaut. Im Jahre 1971 wurden weitere 251 netzunabhängige Einzelbrunnen in Auftrag gegeben.

Legt man einen Versorgungsbereich von rd. 6000 Einwohnern je Brunnen zugrunde, so reichen diese Brunnen für die Trinkwasser-Notversorgung von rd. 5,5 Millionen Einwohnern aus. In den Planungsräumen leben aber rd. 27 Millionen Einwohner. Somit wäre für rund 18% der Bevölkerung der notwendige Bedarf an Trinkwasser aus Notbrunnen gedeckt. In der Praxis erhöht sich diese Zahl jedoch wesentlich durch höhere Spendeleistungen der Brunnen und improvisierte Verteilerverfahren.

Die Kosten der einzelnen Brunnenbauten sind unterschiedlich. Sie sind bedingt durch die hydrogeologischen Verhältnisse (Art der anstehenden Gesteinsschichten, Lage des Grundwasserspiegels unter Flur, Menge und Qualität des Grundwasserdargebots), die unterschiedlichen Material- und Lohnkosten in den einzelnen Landesteilen, die Witterungsverhältnisse und die jeweilige Marktlage.

Um die Kosten für den mechanischen Teil der Einzelbrunnen gering zu halten, wurden durch Experten unter Leitung des BMI Musterentwürfe (Regelbrunnen) erarbeitet. Technische Anforderungen, die beim Bau von Brunnen für die Trinkwasser-Notversorgung nach dem WasSG zu beachten sind, werden in einer 2. Wassersicherstellungsverordnung geregelt.

10.2 Ergänzende Maßnahmen

Aus netzunabhängigen Einzelbrunnen allein kann der lebensnotwendige Trinkwasserbedarf nicht gesichert werden. In Gebieten, in denen der Brunnenausbau auf Grund der hydrogeologischen Verhältnisse nicht möglich oder unwirtschaftlich ist, muß die Trinkwasser-Notversorgung durch stationäre oder flexible Wasserbehälter ergänzt werden. Verbund-

leitungen oder Umgehungsleitungen sowie das Dückern wichtiger Trinkwasserversorgungsleitungen sind oft sinnvoller und billiger als der Bau einzelner Notbrunnen.

10.3 Internationale Zusammenarbeit

Verstärkte internationale Zusammenarbeit im friedensmäßigen Umweltschutz soll auch Vorsorgemaßnahmen in der Wasserwirtschaft für Notzeiten intensivieren. Bereits im Jahre 1967 legten die USA einen Bericht über den Stand der wasserwirtschaftlichen Vorsorgemaßnahmen für den Verteidigungsfall vor.

Wasserversorgungsfragen gehen über die Landesgrenzen hinaus. Sie berühren die Bündnispartner der EWG und EFTA sowie Nationen, die mit der Bundesrepublik Deutschland in einem sonstigen Vertragsverhältnis stehen. Mit den Anrainerstaaten der Bundesrepublik soll eine auf Notfälle gezielte Vorsorge abgestimmt werden. Als Einzelmaßnahmen wären möglich:

- Örtlicher Wasserverbund zwischen angrenzenden nationalen Versorgungsnetzen,
- Austausch von Kartenmaterial über hydrologische Erhebungen im Grenzbereich,
- gemeinsame Sicherung einwandfreier Grundwasservorkommen im beiderseitigen Grenzbereich zur Versorgung gefährdeter Gebiete,
- Austausch von Erfahrungen zur Absicherung der gebauten Grundwasserbrunnen gegen ABC-Einwirkungen und über Aufbereitungsmöglichkeiten ABC-verschmutzter Rohwässer.

11 Sicherstellung der Wirtschaft

Im Bereich der gewerblichen Wirtschaft sind umfassende Vorbereitungen zu treffen, um im Verteidigungsfall die Bevölkerung und die Streitkräfte mit lebens- und verteidigungswichtigen Gütern versorgen zu können.

Rechtsgrundlage bilden das Wirtschaftssicherstellungsgesetz mit den dazu zu erlassenden Verordnungen, das Außenwirtschaftsgesetz sowie ein im Entwurf vorliegendes Preissicherstellungsgesetz.

Um eine Wirtschaftslenkung für den Verteidigungsfall planen und durchführen zu können, müssen den zuständigen Stellen bereits im Frieden die dazu nötigen wirtschaftlichen Daten zur Verfügung stehen. Auf Grund mehrerer in Vorbereitung befindlicher Meldepflicht-Verordnungen kann deshalb schon in normalen Zeiten eine Buchführungs- und Meldepflicht verfügt werden.

Im Krisenfall wird eine Umstellung der Behördenorganisation notwendig. In den Bundesländern werden dann Landes-, Bezirks- und Kreiswirtschaftsämter im Rahmen der inneren Verwaltung errichtet. Diese werden den obersten Verwaltungsbehörden

unterstehen und Weisungen des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen folgen. Er bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft.

11.1 Warenbewirtschaftung

In Krisenzeiten soll eine Versorgungskarte an alle Verbraucher ausgegeben werden. In diese Karte werden alle Zuteilungen von Bezugscheinen eingetragen. Nach Einführung der Warenbewirtschaftung dürfen gewerbliche Güter nur noch gegen Bezugsschein abgegeben werden.

11.2 Vorratshaltung

Auf vielen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft ist die Versorgung der Bundesrepublik von Zufuhren aus Übersee abhängig. Internationale Krisen — auch außerhalb Europas — können diese Zufuhren stören und damit das Wirtschaftsleben funktionell beeinträchtigen. Eine gewisse Sicherheit würde eine planmäßige Vorratshaltung von Rohstoffen, Halbwaren und Fertigwaren bieten.

Ein Bevorratungsprogramm für volkswirtschaftlich wichtige Rohstoffe, deren Einfuhrabhängigkeit 70 % und mehr beträgt, sowie für Halb- und Fertigwaren konnte wegen der hohen Kosten nicht verwirklicht werden. Einzige Ausnahme bildet ein Sonderprogramm für Mineralöl.

11.3 Zivile Instandsetzung

Eine wesentliche Aufgabe der gewerblichen Wirtschaft im Katastrophen- oder Verteidigungsfall liegt in der Beseitigung von Zerstörungen und Schäden an lebens- und verteidigungswichtigen Anlagen. Die Wiederherstellung von Brücken, Straßen, Bahnlinien sowie Anlagen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser ist besonders vordringlich. Ebenso ist die Instandsetzung mobilen Geräts (Kfz) sicherzustellen. Der optimale Einsatz von Instandsetzungsbetrieben ist deshalb für den Verteidigungsfall rechtlich und organisatorisch vorzubereiten.

Rechtsgrundlage für die Inanspruchnahme von Instandsetzungsleistungen ist neben dem Wirtschaftssicherstellungsgesetz das Bundesleistungsgesetz.

Bei den obersten Wirtschaftsbehörden der Länder, bei den Regierungsbezirken und bei den kreisfreien Städten und Landkreisen werden sich besondere Dezernate mit der Bewirtschaftung von Kapazitäten befassen. Bei diesen können Anforderungen auf zivile Instandsetzungsleistungen angemeldet werden. Sie stimmen den Bedarf ab, legen bei Engpässen Prioritäten fest, verpflichten die entsprechenden Firmen und weisen die vorhandenen Kapazitäten den jeweiligen Baulasträgern zum Einsatz zu.

Instandsetzungsleistungen werden grundsätzlich von gewerblichen Unternehmern erbracht. Hilfsorganisationen, wie z. B. das Technische Hilfswerk, können dabei eingeschaltet werden.

11.4 Sicherung der Energieversorgung

Im Verteidigungsfall muß mit Ausfällen in der lebenswichtigen Versorgung mit elektrischer Energie und Gas gerechnet werden. Zerstörung oder Stilllegung der Erzeugungs-, Weiterleitungs- und Verteilungsanlagen ist möglich. Für umfassende bauliche und betriebstechnische Schutzmaßnahmen für die Energieversorgung fehlen die Rechtsgrundlage und die Haushaltsmittel.

Das Schwergewicht der zivilen Vorsorge liegt daher auf der Stärkung des Verbundsystems (Vermaischung der Versorgungsleitungen, Verbesserung und Sicherung der Nachrichten-, Fernmeß- und Fernwirkverbindungen). Das Verbundsystem wird von den Energieversorgungsunternehmen im eigenen wirtschaftlichen Interesse laufend vervollständigt, um bei örtlichen Störungen hinreichende Umgehungsmöglichkeiten zu haben oder um bisher unzureichend versorgte Gebiete besser an das Netz anzuschließen.

Das Leitungsnetz der Elektrizitätswirtschaft beträgt rund 722 000 Kilometer, davon 46 500 Kilometer für Fernübertragungen. Das Gasleitungsnetz mißt rund 95 000 Kilometer, davon sind 20 000 Kilometer Fernleitungen.

Die baulichen und technischen Maßnahmen zur Sicherung des Verbundes innerhalb der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft kommen der zivilen Verteidigung zugute, weil bei Störungen und Ausfällen durch Verbundnetze ein überregionaler Ausgleich hergestellt werden kann.

Im Verteidigungsfall sollen der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen und die Wirtschaftsverwaltungen der Länder die Entscheidungen über die Versorgung mit Elektrizität und Gas treffen. Sie sollen u. a. die Befugnis haben, bestimmte Verbraucher ganz oder zum Teil von der Versorgung auszuschließen sowie Benutzungs- und Verwendungsverbote für Erzeugungs-, Übertragungs- und Verteileranlagen zu erlassen. Entsprechende Entwürfe für Verordnungen zum Wirtschaftssicherstellungsgesetz sind in Vorbereitung.

Die Steuerung der Abgabe von elektrischer Energie und Gas sowie der überregionale Ausgleich setzen das Bestehen von Lastverteilerstellen voraus. Diese stützen sich auf die im Frieden vorhandenen Einrichtungen der Energieversorgungsunternehmen ab. Zur Zeit werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Einzelmaßnahmen für den Ausbau von geschützten Lastverteilerstellen durchgeführt. Es werden ferner Nachrichtenverbindungen gesichert sowie Vorkehrungen getroffen, um in Einzelfällen das Wiederanfahren stillgelegter Kraftwerke zu ermöglichen.

In der Gaswirtschaft wird die Erkundung von Möglichkeiten gefördert, Gas unterirdisch zu speichern und die Entnahmeanlagen für derartige Speicher zu sichern.

11.5 Mineralölversorgung

Der Bedarf an Mineralöl ist sprunghaft angestiegen. Er umfaßt bereits 50 % des Primärenergieverbrauchs in der Bundesrepublik. Über 90 % des Bedarfs an Rohöl müssen aus dem Ausland eingeführt werden. Da überdies die Raffinerien in der Bundesrepublik besonders gefährdet sind, ist Verteidigungsplanung zur Sicherung der Mineralölversorgung unerlässlich.

Mineralöl und Mineralölprodukte gehören zu den dringendsten Bedarfsgütern im zivilen wie im militärischen Bereich. Im Verteidigungsfall müssen diese Produkte deshalb durch verbrauchslenkende Maßnahmen bewirtschaftet werden. Mineralöl wird dann nur gegen Bezugscheine abgegeben, die von den Behörden der Wirtschaftsverwaltung des Bundes und der Länder in enger Zusammenarbeit mit der Mineralölwirtschaft ausgestellt werden.

Rechtsgrundlage dafür ist das Wirtschaftssicherstellungsgesetz nebst einer zu erlassenen Bewirtschaftungsverordnung.

Für den zivilen Bedarf im Verteidigungsfall werden keine spezifischen Vorräte gehalten. Eine breite Streuung vieler Tanklager im gesamten Bundesgebiet sichert jedoch die Deckung des lebens- und verteidigungswichtigen Bedarfs auch auf dem zivilen Sektor für einen begrenzten Zeitraum. Diese Vorräte werden zur Zeit noch durch Anlage einer Bundesreserve von 10 Millionen t Erdöl ergänzt.

Der Ausbau ziviler Rohrleitungen dient der Verbesserung der Transportmöglichkeiten sowohl von Rohöl als auch von Fertigprodukten. Die Verteidigungsplanung strebt dabei an, daß Rohrleitungen bei Kanal- und Flußkreuzungen nicht auf gefährdeten Brücken verlegt, sondern abseits davon gedükkert werden.

Im Verteidigungsfall ist die Bundesrepublik Deutschland Teil des Mineralölversorgungssystems der NATO. Die Streitkräfte werden über ein NATO-Pipeline-System mit Mineralölfertigprodukten versorgt.

11.6 Versorgung mit Geld und Kredit

In Krisenzeiten kann es notwendig werden, den Güter- und Kapitalverkehr mit dem Ausland zu entliberalisieren, d. h. den Außenhandel genehmigungspflichtig zu machen und die Devisenbewirtschaftung einzuführen. Die währungs- und geldpolitischen Maßnahmen werden ggf. durch Warenbewirtschaftung und Preisstop unterstützt. Um die Liquidität des Banksystems aufrechtzuerhalten und damit die Geldversorgung der Bevölkerung zu sichern, können unter Umständen auch Verfügungsbeschränkungen über Guthaben und Wertpapierdepots notwendig werden. Entsprechende Verordnungen zum Außenwirtschaftsgesetz und zum Wirtschaftssicherstellungsgesetz sind vorzubereiten.

12 Sicherstellung des Verkehrs

Katastrophen und Krisen sowie der Verteidigungsfall stellen besonders hohe Anforderungen an den Verkehr. Die Erfüllung humanitärer Aufgaben für die Zivilbevölkerung, Aufrechterhaltung der Wirtschaft, Sicherung der Ernährung und die Befriedigung des militärischen Bedarfs setzen ausreichende Transportkapazitäten sowie intakte Verkehrswege, Verkehrsanlagen und -einrichtungen voraus. Die lebenswichtigen Einfuhren aus Übersee über die deutschen Küsten oder die Küsten der Nachbarländer müssen ebenfalls sichergestellt werden.

Für den Verteidigungsfall sind deshalb umfangreiche Vorbereitungen schon im Frieden erforderlich. Sie stützen sich auf das Verkehrssicherstellungsgesetz und das Bundesleistungsgesetz.

Das Schwergewicht der Vorbereitungen bilden diejenigen Planungen und Maßnahmen, die die Bereitstellung ausreichender Verkehrskapazität (Verkehrsmittel und Verkehrsinfrastruktur) auch im Verteidigungsfall sicherstellen sollen. Im einzelnen umfassen die Planungen:

- Eine möglichst umfassende Lenkung und eine internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verkehrs,
- den Schutz und den wirtschaftlichen Einsatz von Verkehrsmitteln und
- die Versorgung und Anpassung der Verkehrsinfrastruktur an die besonderen Aufgaben eines Verteidigungsfalles.

Zur Bewältigung ihrer besonderen Aufgaben im Verteidigungsfall müssen die Verkehrsbehörden vorbereitet und zweckmäßig organisiert werden. Hierzu gehören auch Vorbereitungen für ein Meldesystem, das den Informationsfluß innerhalb und mit den Verkehrsverwaltungen gewährleisten soll. Dies ist Voraussetzung für die schnelle Verwirklichung der verkehrslenkenden Maßnahmen.

12.1 Zivilschutz im Verkehrswesen

Der Bundesminister für Verkehr hat die gesetzliche Aufgabe, im Bereich der Bundesverkehrsverwaltung einschließlich der Deutschen Bundesbahn Vorbereitungen für den Katastrophenschutz und den Selbstschutz zu treffen. Diese Maßnahmen und Planungen befinden sich auf folgendem Stand:

- An den Warn- und Alarmdienst wurden rund 500 Dienststellen der Verkehrsverwaltungen und größere Verkehrsbetriebe angeschlossen, die lebens- und verteidigungswichtige Aufgaben zu erfüllen haben.
- Für den Selbstschutz beschränken sich die Vorbereitungen bisher auf die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für den Betriebsselbstschutz. Die Ausbildung von Fachpersonal erfolgte auf Grund freiwilliger Beteiligung.
- Der Katastrophenschutz im Verkehr wird sich zu einem Teil auf die bestehenden Instandsetzungs-

und Bergungsdienste der Verkehrsverwaltung abstützen können. Die zweckmäßige Erweiterung dieser Einheiten für den Verteidigungsfall wird zur Zeit untersucht. Für den ABC-Schutz müssen neue Einheiten und Einrichtungen geschaffen werden.

- Die baulichen Schutzmaßnahmen werden so ausgeführt, daß auch während eines Alarms weitergearbeitet werden kann. Außerdem erfordert die Aufrechterhaltung des Verkehrs den baulichen Schutz bestimmter wichtiger Objekte.

Verschiedene Verkehrs- und Verkehrsbaugelände erfordern besondere Planungen und Maßnahmen, die zum Teil bereits durchgeführt sind.

12.2 Straßenverkehr und Straßenbau

Auf dem Gebiet des Straßenverkehrs sind die Bewirtschaftung des Transportraums und des Straßenraums wesentliche Elemente der Planung. Die Bewirtschaftung des Transportraums erfordert bestimmte Benutzungsbeschränkungen für Kraftfahrzeuge. Für die Benutzung des Straßenraums müssen besondere militärische Gesichtspunkte beachtet werden, wobei der lebensnotwendige zivile Straßenverkehr nicht beeinträchtigt werden darf.

Im einzelnen werden für den Verteidigungsfall

- Planungen zur Befriedigung des militärischen und zivilen Ergänzungsbedarfs an Kraftfahrzeugen durchgeführt,
- für den zivilen regionalen und überregionalen Güterkraftverkehr Straßenverkehrskolonnen geplant und für den optimalen Einsatz des örtlich verbleibenden Bestandes an Nutzfahrzeugen behördliche Lenkungsmaßnahmen vorgesehen,
- zusätzliche Zufahrten zu Ersatzübergängen an den Bundeswasserstraßen und zu den Nothäfen ausgebaut,
- Behelfsbrückengerät und Spezialgeräte für den Ersatz und die Reparatur von festen Straßenbrücken beschafft und
- die Betriebssicherheit des Fernmeldenetzes der Bundesautobahnen erhöht.

Die Maßnahmen im Straßenbau werden im Auftrag des Bundes von den Ländern durchgeführt.

12.3 Bundesbahn

Im Bereich der Deutschen Bundesbahn dienen folgende Vorbereitungen der Anpassung an die besonderen Aufgaben in einem Verteidigungsfall:

- Auf dem Fahrzeugsektor wird erhöhte Leistungsfähigkeit der Diesel-Traktionsmittel, die Umrüstung von Reisezugwagen für humanitäre Zwecke (Lazarettwagen) und der Schutz wertvoller Transportanlagen angestrebt.

— Auf dem Gebiet des Eisenbahnbaues und Eisenbahnbetriebes wird die Sicherheit des elektrischen Streckennetzes und des bahneigenen Betriebsfernmeldenetzes erhöht. Es werden Eisenbahn-Ersatzbrücken beschafft. Die Lagerhaltung von wichtigen Oberbau-, Signal- und Fernmeldegeräten sowie Betriebsstoffen wird verbessert.

- Der Aufrechterhaltung des Betriebes dient auch der bauliche Schutz der Betriebslenkungsstellen, der zentralen Stellwerke und Fernmeldeeinrichtungen. Ferner werden Notversorgungs- und Reparaturlösungen bereitgehalten.

12.4 Binnenschifffahrt und Wasserstraßen

Die im Verteidigungsfall erforderliche Lenkung der Binnenschifffahrt soll von den Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) übernommen werden. Zur Erhaltung der Binnenschiffe sind besondere Schutzmaßnahmen geplant.

Darüber hinaus sollen in Zusammenarbeit mit den Ländern Planungen für Maßnahmen in den Binnenhäfen aufgestellt werden.

Zur Zuständigkeit der WSV gehört auch, die Wasserstraßen mit den dazugehörigen Kunstbauten (Wehre, Schleusen, Hebewerke, Sperrtore usw.) betriebsfähig zu erhalten. Ein besonderes Problem stellen die Flußübergänge dar. Im Rahmen eines langfristigen Programms sollen Mehrzweckfähren für Ersatzübergangsstellen beschafft werden. Dazu sind bauliche Anpassungsmaßnahmen (Errichtung von Rampen) erforderlich.

Weitere zusätzliche Infrastrukturmaßnahmen an den Bundeswasserstraßen sind:

- Erhöhung der Betriebssicherheit des Fernmeldenetzes der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und die
- Beschaffung von zusätzlichen Instandsetzungs- und Bergungsgeräten sowie Notversorgungseinrichtungen.

12.5 Seeschifffahrt und Seehäfen

Die lebens- und verteidigungswichtigen Überseetransporte können im Verteidigungsfall nur durch internationale Zusammenarbeit im Rahmen der NATO sichergestellt werden. Enge Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet ist vertraglich vorgesehen. Weitgehende zentrale Lenkung des Einsatzes der größeren seegängigen Schiffe ist dabei Voraussetzung.

Die Sicherheit der Seetransporte hängt im Verteidigungsfall von enger Zusammenarbeit der für die Lenkung des Einsatzes zuständigen zivilen Stellen der Handelsschifffahrt mit den Dienststellen der Marine ab, die für die Lenkung der Handelsschifffahrt und ihren Schutz durch See- und Seeluftstreitkräfte verantwortlich sind.

In Speziallehrgängen werden Handelsschiffsoffiziere mit den besonderen Gefahren für die Seeschifffahrt im Verteidigungsfall und mit den notwendigen Maßnahmen des Zivilschutzes auf See vertraut gemacht.

Der Umschlag der Überseegüter über Seehäfen und Ankerplätze in geeigneten küstennahen Gewässern des Inlandes und des benachbarten Auslandes muß gesichert werden. Materielle Voraussetzungen hierfür werden durch Ausbau von Nothäfen im In- und Ausland und durch Bereitstellung von zusätzlichem Umschlaggerät geschaffen.

12.6 Zivilluftfahrt

Für den Bereich der Zivilluftfahrt und Flugsicherung sind vor allem die Fragen des weiteren Einsatzes ziviler Großflugzeuge im Passagier- und Versorgungsverkehr für die Bundesrepublik Deutschland zu regeln. Im Verteidigungsfall werden die deutschen Luftfahrtunternehmen neue Aufgaben im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Verkehr zu übernehmen haben. In bestimmten Gebieten wird der zivile Luftverkehr eingeschränkt werden müssen.

Für die Erhaltung der wertvollen Lang- und Mittelstreckenflugzeuge sind besondere Schutzmaßnahmen geplant.

Die Organisation der zivilen Flugsicherung wird den besonderen Bedingungen, die in einem Verteidigungsfall zu erwarten sind, anzupassen sein.

12.7 Wetterdienst

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) hat im Verteidigungsfall ebenfalls zusätzliche Aufgaben zu übernehmen. Dazu gehört die Abgabe vielfältiger wetterkundlicher Informationen an zivile und militärische Führungsstellen, insbesondere auch an die Warnämter.

Diesen Aufgaben des DWD dient der vorgesehene Aufbau eines besonderen Informationsnetzes, das aus einer Zentrale und mehreren Beobachtungsstationen bestehen soll. Strahlungsmeßgeräte für die Überwachung der Luftradioaktivität und Zusatzgeräte für den meteorologischen Dienst sind zu beschaffen.

Das vorhandene Wetterfernmeldenetz ist bereits verbessert worden. Ein Notfunkgesetz befindet sich im Aufbau.

12.8 Zivile NATO-Verteidigung auf dem Gebiet des Verkehrs

In drei von insgesamt acht zivilen Planungsausschüssen der NATO werden die zivilen Verkehrsangelegenheiten des Bündnisses behandelt. In diesen Ausschüssen — für europäischen Binnenverkehr, für Hochseeschifffahrt und für Zivilluftfahrt — wirken Vertreter der Verkehrsministerien ständig an der Abstimmung der internationalen Verkehrsplanungen mit.

Im Rahmen dieser Verkehrsplanungsausschüsse werden von der Bundesrepublik Deutschland auch zweiseitige und mehrseitige Vereinbarungen oder Abkommen über konkrete Formen der Zusammenarbeit und Unterstützung im Verteidigungsfall geschlossen. Von deutscher Seite wurden dabei besonders Vereinbarungen über die Nutzung von Häfen und Flughafenskapazitäten in benachbarten Ländern und über grenzüberschreitende Binnentransporte angestrebt.

12.9 Investitionsschwerpunkte und Finanzbedarf

Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln konnten nicht alle geplanten Ziele erreicht werden.

Folgende Schwerpunktaufgaben werden vorrangig durchgeführt:

- Erhöhung der Betriebssicherheit der Verkehrsfernmeldenetze,
- Vorkehrungen für die Sicherstellung eines Ersatzübergangsverkehrs (Fähren, Behelfsbrückengerät u. a. m.),
- Ausbau von Nothäfen einschließlich Ausrüstung,
- Vorsorge-, Ergänzungs- und Schutzmaßnahmen zur Sicherung besonders gefährdeter Betriebseinrichtungen einschließlich des Schutzes des erforderlichen Betriebspersonals,
- Einrichtung von dislozierten Tanklagern, Lagern für Behelfsbrücken sowie zusätzliche Beschaffung wichtiger Betriebsstoffe.

Für diese dringlichen Vorsorgemaßnahmen sind bisher folgende Mittel in der mehrjährigen Finanzplanung enthalten:

Zweckbestimmung	1970	1971	1972	1973	1974	1975
	in Millionen DM					
1. Erhöhung der Betriebssicherheit der Verkehrsfernmeldenetze	3,3	3,6	3,2	3,2	3,0	3,2
2. Ersatzübergangsverkehr (Rampen, Zufahrten, Fähren, Behelfsbrücken)	7,9	10,4	11,8	11,6	11,2	12,2
3. Nothäfen (einschließlich Betriebseinrichtungen)	8,9	5,7	6,9	6,1	6,2	5,3
4. Sicherung von wichtigen Betriebseinrichtungen des Verkehrs (einschließlich baulicher Schutzmaßnahmen)	10,3	11,1	14,5	15,7	17,1	17,4
5. Betriebsstoffe einschließlich Lager (insbesondere Tanklager)	4,9	4,6	3,7	3,2	3,3	2,7
6. Sonstiges	2,1	2,4	2,4	2,6	2,7	2,9
Zusammen ...	37,4 *)	37,8 *)	42,5	42,4	43,5	43,7

*) Vorher Kürzung aus konjunkturpolitischen Gründen:

1970 = 6,0 Millionen DM

1971 = 6,1 Millionen DM (= jährlich rd. 14 ‰)

Diese Mittel reichen nur aus, um auf einigen wichtigen Teilgebieten des Verkehrs Verbesserungen im Sinne der Gesamtverteidigung zu erreichen. Die dringend notwendige Sicherstellung eines ausreichenden Zivilschutzes, insbesondere der Ausbau des Katastrophen- und Selbstschutzes, ist dabei noch nicht berücksichtigt.

13 Zivile Verteidigung im Post- und Fernmeldewesen

In Krisenzeiten und im Verteidigungsfall sind Nachrichtenverbindungen jeder Art unentbehrliche Führungsmittel im militärischen wie im zivilen Bereich.

Die Deutsche Bundespost muß deshalb schon im Frieden Vorsorge treffen, um den Aufgaben gerecht werden zu können, die ihr der Verteidigungsfall stellt. Dazu gehört die Sicherstellung des Betriebsablaufs im Post- und Fernmeldewesen bei größtmöglichem Schutz für das Personal an den Arbeitsplätzen. Ferner muß das Personal in die Lage versetzt werden, sich im Notfall selbst zu helfen.

Die Deutsche Bundespost hat deshalb ein umfangreiches Schutzbauprogramm entwickelt, den Katastrophen- und Selbstschutz der DBP aufgebaut und betriebliche Maßnahmen zur Sicherstellung des Post- und Fernmeldewesens getroffen.

13.1 Postwesen

Die Dienste des Postwesens — im wesentlichen Brief-, Paket- und Päckchen-, Postreise-, Postscheck- und Postsparkassendienst — sollen auch unter den erschwerten Bedingungen eines Verteidigungsfalls möglichst weitgehend aufrechterhalten werden. Ziel der Planung muß sein, das Leistungsangebot der Post und die Betriebsformen den veränderten Verhältnissen anzupassen und dabei sicherzustellen, daß vor allem die Sendungen schnell und sicher die Empfänger erreichen, die für die Bevölkerung und für die Aufrechterhaltung der Regierungsfunktionen von besonderer Bedeutung sind.

Das Bedürfnis der Bevölkerung, briefliche Nachrichten und Kleingüter zu versenden, dürfte in einer Krisenzeit kaum geringer sein als in normalen Zeiten. Die Anzahl bestimmter Arten von Sendungen des Wirtschaftsbereichs — vor allem die Massenwerbung — wird zwar zurückgehen. Dafür wird jedoch in einer Zeit allgemeiner Beunruhigung das private Kommunikationsbedürfnis eher zunehmen. Auf der anderen Seite können Ereignisse eintreten, die der Fortführung des Postverkehrs im gewohnten Umfang entgegenstehen.

Der normale Postverkehr — täglich 30 Millionen Briefsendungen, 1 Million Päckchen und 1 Million Paketsendungen — läßt sich nur mit Hilfe einer umfangreichen und zugleich komplizierten Organisation abwickeln. Betriebsfähigkeit eines jeden Teilstücks ist dabei vorausgesetzt.

Wenn einzelne Schwerpunkteinrichtungen des Betriebs (zentrale Umschlags- und Verteilämter) ausfallen und Verkehrswege blockiert sind, kommt es zwangsläufig zu Umleitungen und Stauungen von Sendungen. Der gesamte Postdienst würde dann davon betroffen sein.

Es ist daher vorgesehen, in einem solchen Fall ein möglichst einfaches, wenig störungsanfälliges Betriebsverfahren einzuführen. Dazu müßte der nutzungsrechtliche Rahmen des Postverkehrs, also das Leistungsangebot an Außenstehende, entsprechend eingeschränkt werden. Dabei ist an die vorläufige Zurückstellung oder den Wegfall einzelner Sendungsarten und die Einstellung weniger wichtiger Dienstleistungen (z. B. Massendrucksaen, Werbeantworten) gedacht.

Für alle diese Maßnahmen muß ein so früher Zeitpunkt gewählt werden, daß noch eine geordnete Umstellung auf das vereinfachte Betriebsverfahren möglich ist.

Bestimmte Bedarfsträger, die in Krisenzeiten wichtige Aufgaben zu erfüllen haben, sollen von den allgemeinen Zulassungsbeschränkungen ausgenommen werden. Sendungen von Behörden, von den Organisationen des Katastrophenschutzes und den Einrichtungen des Gesundheitswesens werden Vorrang vor anderen Sendungen genießen, wenn eine gleichmäßig zügige Weitergabe aller Sendungen nicht möglich ist. Ebenso sollen für wichtige Führungsstellen der zivilen Verwaltung besonders gesicherte Postverbindungswege eingerichtet werden.

13.2 Fernmeldewesen

Im Bereich des Fernmeldewesens hat die DBP die Aufgabe, bei Katastrophen und im Verteidigungsfall die Nachrichtenverbindungen für den Zivilschutz, für die Versorgung der Bevölkerung, zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen und für die Unterstützung der Streitkräfte sicherzustellen. Das Fernmeldenetz der Deutschen Bundespost mit seinen Einrichtungen für den öffentlichen Fernmeldedienst wird nach dem jeweiligen Stand der Technik und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten erstellt. Damit ist noch keine Gewähr dafür gegeben, daß unter den veränderten Bedingungen eines Katastrophen- oder Verteidigungsfalles die Abwicklung des öffentlichen Fernmeldedienstes sowie die Herstellung lebenswichtiger Fernmeldeverbindungen möglich ist. Die besondere Gefährdung der technischen Einrichtungen des Fernmeldewesens bei Katastrophen, durch Sabotageakte und andere außergewöhnliche Einwirkungen macht es notwendig, durch zusätzliche Maßnahmen die Empfindlichkeit des Fernmeldenetzes der Deutschen Bundespost gegen die Auswirkungen derartiger Ereignisse zu mindern.

Fernmeldelinienetz

Das Fernmeldelinienetz — bestehend aus Kabel- und Richtfunklinien — ist vornehmlich auf die wirtschaftlichen Ballungszentren ausgerichtet. Dadurch

wird die Mehrzahl der Fernmeldeverbindungen zwangsläufig durch diese Ballungszentren geführt. Zur Aufrechterhaltung des Fernmeldeverkehrs wird das Netz zusätzlich vermascht. Hierdurch können Fernmeldeverbindungen zu gleichen Zielorten auf mehreren, voneinander unabhängigen Wegen im Liniennetz geführt werden.

Fernmeldetechnische Anlagen

Die Vermittlungen und die übertragungstechnischen Einrichtungen in den Knotenpunkten des Fernmeldenetzes sind den Einflüssen eines Katastrophen- und Verteidigungsfalles besonders ausgesetzt. Deswegen werden für diese Anlagen entsprechende Schutzvorkehrungen, vor allem durch bauliche Maßnahmen, getroffen.

Fahrbare und tragbare Fernmeldeeinrichtungen

Ergänzend zu den vorgenannten Maßnahmen werden für Zwecke der zivilen Verteidigung fahrbare und tragbare Fernmeldeeinrichtungen benötigt. Deshalb wurden z. B. Richtfunkeinrichtungen, Übertragungseinrichtungen für den Einsatz auf Kabel- und Richtfunklinien, Vermittlungseinrichtungen für den Selbstwählferrdienst und für den handbedienten Ferndienst sowie Fernschreibeinrichtungen beschafft. Die Deutsche Bundespost ist dadurch in der Lage, ortsfeste Einrichtungen des Fernmeldenetzes im Bedarfsfall teilweise zu ersetzen oder einen plötzlich auftretenden Fernmeldebedarf kurzfristig zu decken. Diese Fernmeldeeinrichtungen sind entweder motorisiert oder auf Transportfahrzeuge verladbar.

Netzersatzanlagen

Um den Betrieb der Fernmeldeeinrichtungen, zumindest teilweise, auch bei vorübergehenden oder länger andauerndem Ausfall der Versorgung mit elektrischer Energie durch die Elektrizitätsversorgungsunternehmen aufrechterhalten zu können, werden für wichtige Betriebsstellen fahrbare und stationäre Netzersatzanlagen beschafft und mit einem entsprechenden Kraftstoffvorrat versehen.

Ausweichlagerstätten für Fernmeldezeug

Zur Aufnahme von Fernmeldezeug, das bei Katastrophen und anderen außergewöhnlichen Einwirkungen als Erstbedarf für die Instandsetzung von Schäden im Fernmeldenetz benötigt wird, werden besondere Lagerstätten eingerichtet. Die Bevorratung muß noch durchgeführt werden.

Betriebliche Maßnahmen

Bei Katastrophen und im Verteidigungsfall wird das Bedürfnis, private Nachrichten durch Fernsprecher und Fernschreiber oder mittels Telegramm auszutauschen, erheblich zunehmen. Die Bedeutung des öffentlichen Fernmeldedienstes für den Zivilschutz und für die Landesverteidigung machen besondere Richtlinien für seine Inanspruchnahme erforderlich. Danach ist vorgesehen, daß lebens- und verteidigungswichtige Fernsprech- und Fernschreibteilnehmer auch unter erschwerten Bedingungen noch Ge-

sprächs- und Fernschreibverbindungen herstellen können.

Desgleichen sind Grundsätze für die Abwicklung des Telegrammdienstes aufgestellt worden, nach denen die Telegrammarten erforderlichenfalls eingeschränkt werden können.

13.3 Finanzbedarf

Ursprünglich waren für die Durchführung der Maßnahmen im Fernmeldewesen 1,4 Mrd. DM bei Kap. 36 08 veranschlagt worden. Bisher wurden rd. 548 Millionen DM verausgabt. Das bedeutet infolge der Preisentwicklung jedoch nicht, daß auch ein entsprechender Anteil des Planungszieles erreicht wurde.

Der Stand der Maßnahmen zur Sicherung der Nachrichtenverbindungen ergibt sich aus der nachfolgenden Gegenüberstellung der Gesamtplanungssumme mit der Ausgabesumme bis Ende 1970. Dabei müssen jedoch die Preiserhöhungen entsprechend berücksichtigt werden:

Zweckbestimmung	Gesamtplanungs- summe	Ausgabe bis 1970
	in Millionen DM	
Maßnahmen zur Förderung und Erhaltung der Betriebssicherheit von Nachrichtenverbindungen (insbesondere baulicher Schutz)	234,0	99,9
Umgehungs- und Vermaschungsanlagen	834,0	230,8
Fahrbare und tragbare Fernmeldeeinrichtungen	190,0	142,2
Fernmeldeeinrichtungen für den Bund	55,0	51,1
Ortsfeste Netzersatzanlagen ...	55,0	11,9
Sonstiges	32,0	12,2
	1400,0	548,1

Übersicht über die Finanzplanung des Bundes auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung im Aufgabenbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen

— Kap. 36 08 —

Zweckbestimmung	1972	1973	1974	1975
	in Millionen DM			
Fernmeldeeinrichtungen für Bundesdienststellen	0,2	0,2	0,8	1,0
Baumaßnahmen zur Sicherung der Fernmeldedienste der Deutschen Bundespost	13,9	14,0	17,5	17,7
Fernmeldeeinrichtungen, Kabelanlagen, Bevorratung	11,0	10,1	13,0	13,0
Ortsfeste Netzersatzanlagen, Kraftstoffvorräte	3,3	3,3	4,6	4,4
Sonstiges	1,6	1,4	1,6	1,6
	30,0	29,0	37,5	37,7

13.4 Katastrophen- und Selbstschutz der Deutschen Bundespost

Die Deutsche Bundespost muß nach ihrer Aufgabenstellung von ihren Bediensteten verlangen, den Post- und Fernmeldebetrieb jederzeit — auch bei Katastrophen und im Verteidigungsfall — aufrechtzuerhalten.

Sie ist damit auch verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, die in Notfällen eine größtmögliche Hilfe für das Personal gewährleisten. Bei jeglichen Notständen kann die erste Eigenhilfe — der Selbstschutz — durch allgemeine Hilfs- und Katastropheneinrichtungen nicht ersetzt werden. Das gilt besonders für ein so weit verzweigtes und personalintensives Unternehmen wie die Deutsche Bundespost.

Basierend auf dem 1. ZBG sind diese Überlegungen durch das KatSG auch für den Bereich der Deutschen Bundespost gesetzlich untermauert worden.

Die Deutsche Bundespost hat seit 1963 Brandschutz-, Bergungs- und Laienhelfereinheiten aufgestellt, die aus führungstechnischen Gründen zu Zügen zusammengefaßt sind. Es stehen zur Zeit etwa 900 Züge mit rund 25 000 freiwilligen Helfern bereit.

Diese Züge sind in der Lage, Verletzten Erste Hilfe zu leisten, in Trümmern Eingeschlossene und Hilfsbedürftige zu bergen und sie aus Brandgefahr zu retten. Zu ihren Aufgaben gehört es auch, die Bediensteten der DBP zur freiwilligen Mitarbeit zu gewinnen und auszubilden. Bisher haben sich im allgemeinen genügend Helfer zur Verfügung gestellt.

Alle Helfer des Katastrophen- und Selbstschutzes der Deutschen Bundespost werden durch die Hilfsorganisationen in Erster Hilfe ausgebildet. Die weitere Fachausbildung vermittelt seit Jahren der Bundesverband für den Selbstschutz. Dadurch wird die für den Selbstschutz der DBP erforderliche Einheitlichkeit der Ausbildung gewährleistet.

Die in den Lehrgängen vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten werden durch laufende Übungen vertieft und verbessert. Nach abgeschlossener Ausbildung erhält jeder Helfer das „Handbuch für die Helfer des Selbstschutzes der Deutschen Bundespost“. Es dient als Gedächtnisstütze und ist als Ratgeber in Notfällen allgemein anerkannt. Es ist in einer Erstauflage von 30 000 Exemplaren hergestellt worden.

Die Helfer und Einheiten werden weitgehend den Empfehlungen des BMI entsprechend ausgerüstet. Für den Selbstschutz der DBP wird diese Ausrüstung jedoch vervollständigt und technisiert, um den besonderen Verhältnissen in den Postdienststellen gerecht zu werden.

Insgesamt ist bisher ein Ausrüstungsstand von rund 45 % des Solls erreicht. Mit weiteren Aufwendungen von jährlich rund 1,2 bis 1,5 Millionen DM in den nächsten zehn Jahren werden die Planungen für die Ausrüstung des Katastrophen- und Selbstschutzes der DBP realisiert werden können.

Für den verwaltungsinternen Bereich sind alle größeren und selbständigen Post- und Fernmeldeämter

mit einer Warnstelleneinrichtung an das Netz des Warndienstes angeschlossen. Kräfte der Deutschen Bundespost werden soweit ausgebildet, daß sie die Durchsagen der Warnämter aufnehmen und auswerten können. Die Warnstellen bei der Bundespost sind mit Luflagekarten ausgestattet. Post- und Fernmeldeämter können dadurch notwendige Vorausmaßnahmen bereits vor einer öffentlichen Alarmierung bzw. Entwarnung treffen.

13.5 Schutzraumbau der Deutschen Bundespost

Bauliche Schutzmaßnahmen sind die Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des Post- und Fernmeldedienstes im Verteidigungsfall. Seit dem Jahre 1955 werden deshalb Personenschutzräume in Dienstgebäuden errichtet.

Während zunächst nur bei Neubauten Personenschutzräume vorgesehen waren, werden seit mehreren Jahren auch bei Um- und Erweiterungsbauten Personenschutzräume eingeplant. Die Deutsche Bundespost hat sich bei der Ausführung der Schutzbauten der jeweiligen Konzeption der Bundesregierung angepaßt und die erlassenen bautechnischen Grundsätze übernommen.

Bis zum Ende des Jahres 1970 waren 62 000 Schutzraumplätze gebaut, von denen Schutzräume für mehr als 42 000 Personen betriebsbereit sind. Der betriebsfertige Ausbau der übrigen Schutzräume wurde eingeleitet.

14 Unterstützung der Streitkräfte

Es ist bereits dargestellt, daß die Streitkräfte ihren Verteidigungsauftrag nur erfüllen können, wenn auch die zivile Seite zur Herstellung der Verteidigungsbereitschaft sowie zur Sicherstellung der Operationsfähigkeit und Operationsfreiheit beiträgt.

14.1 Zivile Alarmplanung

Durch eine mit den militärischen Erfordernissen abgestimmte zivile Alarmplanung wird sichergestellt, daß die zivile Unterstützung der Streitkräfte zu dem erforderlichen Zeitpunkt schnell eingeleitet und koordiniert mit den militärischen Vorbereitungen durchgeführt werden kann.

14.2 Personelle Ergänzung

Bereits im Frieden wird die Bundeswehr nach dem Wehrpflichtgesetz in Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Bundeswehrverwaltung und der inneren Verwaltung personell ergänzt. Diese Zusammenarbeit erfolgt auch im Verteidigungsfall.

Der Personalbedarf der Streitkräfte und des zivilen Bereichs in einem Verteidigungsfall müssen aufeinander abgestimmt werden.

Engpässe werden vor allem bei bestimmten technischen Schlüsselberufen wie auch bei Ärzten und Pflegekräften entstehen. Es bedarf daher eines Interessenausgleichs. Diesem Kräfteausgleich dienen Vereinbarungen zwischen der zivilen und der militärischen Seite. So ist die Verteilung der Ärzte auf diese Weise geregelt, ebenso die Unabkömmlichstellung von Schlüsselkräften des Post- und Fernmeldewesens, der Energieversorgung und anderer Bereiche. Eine entsprechende Regelung für das Verkehrswesen wird angestrebt.

Am Verfahren der Unabkömmlichstellung sind Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden beteiligt. Die Industrie- und Handelskammern, die Landeswirtschaftskammern und die Arbeitsämter werden gutachtlich eingeschaltet. Von den zivilen Behörden wird dabei geprüft, wieweit der Heranziehung zum Wehrdienst entsprochen werden muß oder ob Belange der zivilen Verteidigung entgegenstehen.

14.3 Materielle Ergänzung

Zur Herstellung der Verteidigungsbereitschaft bedürfen die Streitkräfte in einem Krisenfall auch der materiellen Ergänzung. So muß z. B. der erhöhte Bedarf der Streitkräfte an Nutzfahrzeugen und Spezialgerät durch Rückgriff auf das zivile Potential gedeckt werden. Dies geschieht auf Grund des Bundesleistungsgesetzes.

Die zivilen Behörden erfassen die Bestände im zivilen Bereich und stimmen den beiderseitigen Bedarf mit der militärischen Seite ab. Die bereits im Frieden vorgenommene Abstimmung soll gewährleisten, daß beiden Bereichen das erforderliche Material im Bedarfsfall zur Verfügung steht.

14.4 Versorgung

Für ihre Versorgung bedarf die Bundeswehr ziviler Unterstützung. Hierzu gehört die Versorgung mit Lebensmitteln, notwendigem Wehrmaterial und die Instandsetzung schadhafter Waffen, Fahrzeuge und Geräte sowie beschädigter Verteidigungsanlagen durch zivile Unternehmen oder Organisationen.

Die zivile Vorsorge für die Ernährung, die Wasserversorgung, die Vorratshaltung von Mineralöl und die Sicherung von Nachrichten- und Verkehrsverbindungen kommt auch den Streitkräften zustatten.

14.5 Organisation der Zusammenarbeit

Die zivilen Planungen und Maßnahmen und die militärischen Vorbereitungen für einen Verteidigungsfall müssen wegen der gegenseitigen Berührung, teilweisen Abhängigkeit und den vielfachen

Auswirkungen in enger Zusammenarbeit und ständiger Abstimmung zwischen dem nationalen zivilen und militärischen Bereich durchgeführt werden. Das Ziel dieser Zusammenarbeit ist die Koordinierung zwischen den Streitkräften und den zivilen Ressorts des Bundes und der Länder. Hauptgebiete der Koordinierung sind die Ausschöpfung nationaler Hilfsquellen, das Gesundheits- und Sanitätswesen, Fragen der Bevölkerungsbewegungen, des Verkehrs, des Fernmeldewesens, des Instandsetzungswesens und der Infrastruktur.

Das wichtigste Koordinierungsgremium auf Bundesebene ist der Bundessicherheitsrat, ein Kabinettausschuß. In der Mehrzahl der Länder wurden für die Koordinierung zivil/militärische Gremien auf verschiedenen Ebenen gebildet.

15 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Im Spannungs- und Verteidigungsfall kommt der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung als einer der wesentlichsten Grundlagen der zivilen und militärischen Verteidigung besondere Bedeutung zu. Auch in diesen Fällen ist es eine der wichtigsten Pflichten der verantwortlichen staatlichen Organe, die Sicherheit der Bürger zu schützen und den Bestand der verfassungsmäßigen Ordnung zu wahren. Es gehört zum Selbstverständnis der Bundesregierung, in ihrem Verantwortungsbereich für Maßnahmen Sorge zu tragen, die den Erfordernissen angemessen sind und die ein effektives Sicherheitssystem gewährleisten, ohne den Freiheitsraum der Bürger, mehr als den Umständen nach unvermeidbar, einzuengen. Sie sieht sich darin in Übereinstimmung mit den Regierungen der Länder, die gleichfalls erhebliche Anstrengungen unternehmen, um ihr Sicherheitspotential den Erfordernissen anzupassen.

15.1 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Polizeigewalt) ergeben sich aus den Verfassungsgrundsätzen, die die staatliche Aufgabenverteilung regeln. In der Bundesrepublik Deutschland wird die allgemeine Polizeigewalt nach Artikel 30 GG grundsätzlich von den Ländern ausgeübt. Sie bedienen sich dazu vornehmlich der Vollzugspolizei, die sich in den polizeilichen Einzeldienst, die Bereitschaftspolizei und die Kriminalpolizei gliedert. Aufgaben, Befugnisse und Organisation der Polizei sind in den Polizeigesetzen der Länder geregelt.

Dem Bund räumt das Grundgesetz im Normalfall polizeiliche Zuständigkeiten nur in Sonderbereichen ein. Als bundespolizeiliche Aufgaben sind beispielsweise zu erwähnen der Schutz der Bundesgrenzen und die Mitwirkung an der Verbrechensbekämpfung. Träger dieser Aufgaben aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern sind der Bundesgrenzschutz und das Bundeskriminalamt.

Für Notstandslagen sieht das Grundgesetz eine gegenseitige Hilfe der Länder untereinander mit Unterstützung des Bundes und — wenn und soweit eine zentrale Gefahrenabwehr erforderlich ist — eine Zuständigkeit des Bundes vor, die ihn zu selbständigem Eingreifen ermächtigt.

15.2 Zusammenarbeit von Bund und Ländern

Da es in der Bundesrepublik keine einheitliche Polizeiorganisation gibt, erfordert die Verantwortung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von den zuständigen Organen des Bundes und der Länder eine enge Zusammenarbeit. Zwischen den Innenministern des Bundes und der Länder besteht die Bereitschaft zu solcher Zusammenarbeit in hohem Maße. Als Beispiele sind zu erwähnen die gemeinsamen Überlegungen für einen Einsatz des Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung der Länderpolizeien. Ferner die nicht unerhebliche Beteiligung des Bundes auch an der Unterhaltung der Bereitschaftspolizeien der Länder durch Übernahme ihrer materiellen Ausstattung. Die neuen Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern, die am 1. Januar 1971 in Kraft getreten sind, sehen bei einheitlicher Gliederung und Ausstattung umfangreiche Verstärkungsprogramme vor.

15.3 Aufgaben der Sicherheitsorgane

Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Spannungs- und Verteidigungsfall wird die Polizei außerordentlich in Anspruch nehmen. Neben den bereits im Frieden wahrzunehmenden Aufgaben der Gefahrenabwehr, der Beseitigung von Störungen und der Erforschung mit Strafe bedrohter Handlungen werden ihr zahlreiche neue Aufgaben zuwachsen. Hervorzuheben sind u. a. die Mitwirkung bei der Flüchtlingslenkung, das Räumen und Sperren von Gebieten, Hilfeleistung in Schadensfällen, der Schutz wichtiger ziviler Objekte sowie die Sicherung gegen zunehmende Kriminalität. Darüber hinaus muß in diesen Situationen mit subversiven Aktionen in Form von Bandentätigkeit, umfangreichen Sabotageakten und Aufwiegelungsversuchen gerechnet werden. Soweit es sich dabei nicht um Kriegshandlungen im Sinne des Völkerrechts handelt, sondern um Gefahren für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung (Artikel 91 GG), wäre ihre Abwehr in erster Linie Aufgabe der Polizeien der Länder, zu deren Unterstützung auch der Bundesgrenzschutz eingesetzt werden kann.

15.4 Völkerrechtliche Stellung der Polizei

Mit Beginn eines bewaffneten Konflikts erhalten die Angehörigen der Verbände des Bundesgrenzschutzes völkerrechtlich den Status von Kombattanten. Das bedeutet, daß sie polizeiliche Aufgaben auch dann noch durchführen können, wenn ihnen dabei kombattante gegnerische Kräfte entgegentreten.

Die gesamten übrigen Polizeikräfte in der Bundesrepublik behalten dagegen auch im Verteidigungsfall den Status von Zivilpersonen. Das bedeutet völkerrechtlich, daß sie gegenüber gegnerischen Kombattanten keine Gewalt anwenden, selbst aber auch nicht unmittelbares Ziel von Kriegshandlungen sein dürfen. Im Rahmen des Europarates laufen Bemühungen, den völkerrechtlichen Status der Polizeibeamten, soweit sie Nichtkombattanten sind, durch eine internationale Polizeikonvention deutlicher zu machen als es bisher erkennbar ist. Die Bundesregierung unterstützt diese Bestrebungen.

15.5 Verstärkung der Polizei

Die vorhandenen Polizeikräfte des Bundes und der Länder reichen allerdings zahlenmäßig nicht aus, um die Aufgaben zu erfüllen, die sich im Spannungs- und Verteidigungsfall stellen. Es muß deshalb Vorsorge dafür getroffen werden, daß die Polizei dann wesentlich verstärkt werden kann. Es ist nötig, eine Reserve aufzustellen, deren Kräfte in normalen Zeiten ausgebildet werden. Für den Bundesgrenzschutz ist eine entsprechende Rechtsgrundlage schon geschaffen. In den letzten Jahren sind bereits ehemalige Polizeivollzugsbeamte des Bundesgrenzschutzes zu Grenzschutzübungen einberufen worden.

15.6 Einsatz der Streitkräfte

Mit Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfalles erhält auch die Bundeswehr die Befugnis, zivile Objekte zu schützen und Aufgaben der Verkehrsregelung zu übernehmen, soweit dies zur Erfüllung ihres Verteidigungsauftrages erforderlich ist. Außerdem kann der Bundeswehr der Schutz ziviler Objekte auch zur Unterstützung polizeilicher Maßnahmen übertragen werden (Artikel 87 a Abs. 3 GG).

16 Zivile Verteidigung für die 70er Jahre

Die zivile Verteidigung ist neben der militärischen Verteidigung ein unverzichtbarer und gleichwertiger Teil der Gesamtverteidigung. Sie dient in erster Linie dem Schutz der zivilen Bevölkerung, vornehmlich aus humanitären Gründen. Daneben hat sie Vorsorge zu treffen für die Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsgewalt, die Sicherstellung der lebens- und verteidigungswichtigen Versorgung und die Unterstützung der Streitkräfte. Ohne funktionierende zivile Verteidigung ist auch eine militärische Verteidigung nicht möglich.

Die Bundesregierung unterstreicht daher die politische Bedeutung der zivilen Verteidigung. Sie wird bestrebt sein, diese Bedeutung der Öffentlichkeit zu verdeutlichen und die finanziellen Mittel für die

zivile Verteidigung im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten entsprechend ihrer Bedeutung zu verstärken und dabei insbesondere ein angemessenes Verhältnis zu den Aufwendungen für die militärische Verteidigung herzustellen.

16.1 Zivil/militärische Zusammenarbeit

Die gegenseitige Abhängigkeit der militärischen und zivilen Verteidigung — sowohl im nationalen wie auch im NATO-Bereich — ist vielfältig. Das gemeinsame Ziel, den Staat und seine Bürger zu schützen, erfordert eine reibungslose Zusammenarbeit. Hierzu sollen weitere Regelungen über die beiderseitigen Zuständigkeiten und Kompetenzen getroffen werden.

Nach der geltenden Verfassungs- und Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland stehen die zivile Verteidigung und die Streitkräfte sowohl im Frieden als auch im Verteidigungsfall jeweils für ihren Bereich eigenverantwortlich nebeneinander; eine Übertragung oder Wahrnehmung von Befugnissen des anderen Bereichs ist danach nicht möglich. Damit sind klare Verantwortlichkeiten geschaffen.

Die Bundesregierung wird durch weitere Vereinbarungen in der NATO die Grundlagen der zivil/militärischen Zusammenarbeit, d. h. die Zuständigkeiten und Kompetenzen nach der geltenden Verfassungs- und Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland noch vervollständigen.

16.2 Rechtliches Instrumentarium

Die Erfordernisse der zivilen Verteidigung lassen sich nicht nur mit verwaltungsmäßigen und organisatorischen Vorbereitungen bewältigen; insbesondere der Zivilschutz erfordert nicht nur den Selbstschutz des einzelnen Bürgers, sondern auch Vorsorgemaßnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden. Zu alledem bedarf es ausreichender Rechtsgrundlagen.

Dieses rechtliche Instrumentarium wurde mit den Vorsorgegesetzen im wesentlichen geschaffen. Es wird weiterentwickelt, ergänzt und durch die erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften ausgefüllt werden.

16.3 Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung der Bevölkerung

Die Öffentlichkeitsarbeit und die Unterrichtung der Bevölkerung über Fragen der zivilen Verteidigung bedarf einer Verstärkung. Die Aufklärung der Bevölkerung muß gleichermaßen freimütig wie verständlich sein. Dazu gehört nicht nur die Unterrichtung über die Auswirkung neuzeitlicher Waffen und Kampfmittel, sondern auch über Schutzmöglichkeiten in Not- und Katastrophensituationen.

16.4 Ärztliche Versorgung

Im Hinblick darauf, daß die ärztliche Versorgung der Bevölkerung im Katastrophen- und Verteidigungsfall sichergestellt werden soll, müssen die Maßnahmen zur baulichen Vorbereitung und Einrichtung von Hilfskrankenhäusern im verstärkten Umfang weiterbetrieben werden. Sie haben auch im Frieden einen entscheidenden Nutzeffekt.

16.5 Personalbedarf

Die Funktionsfähigkeit eines modern ausgestatteten Katastrophenschutzes hängt entscheidend davon ab, daß die Hilfsorganisationen über genügend ausgebildete Kräfte verfügen. Hierauf muß daher bei der Personalgewinnung besonderer Wert gelegt werden. Auch bei der Freistellung wehrpflichtiger Helfer vom Wehrdienst wird die Deckung des Bedarfs des Katastrophenschutzes an handwerklich und technisch ausgebildetem Personal in höherem Umfang als bisher zu berücksichtigen sein. Die Qualität der Ausbildung muß mit einer rein zahlenmäßigen Verstärkung der Helfer zügig verbessert werden. Die verstärkte Hinzuziehung der Helfer ist zugleich ein Beitrag zur Wehrgerechtigkeit.

16.6 Selbstschutz

Das Angebot an den Bürger, sich über Möglichkeiten der Selbsthilfe gegen Katastrophen aller Art zu unterrichten und sich ausbilden zu lassen, soll intensiviert und attraktiver gestaltet werden. Verstärkte und auf die humanitären Ziele ausgerichtete Öffentlichkeitsarbeit wird die Kenntnisse der Bürger über die Probleme des Zivilschutzes vermehren. Übungen der Verbände und Helfertagungen tragen dazu bei, ein Höchstmaß an Kommunikation zu erreichen. Auch im Bereich der besonderen Verwaltungen soll der Selbstschutz, insbesondere durch Information und verstärkte Ausbildung, verbessert werden.

16.7 Katastrophenschutz

Um den in einem Verteidigungsfall Leben und Gesundheit der Bevölkerung drohenden Gefahren wirksam begegnen zu können, sind eine Vielzahl von Maßnahmen erforderlich, von denen im Hinblick auf die gegenwärtige Finanzknappheit nur einige Schwerpunkte berücksichtigt werden können. Besonderes Gewicht kommt dabei dem Selbst- und dem Katastrophenschutz zu, die bereits im Frieden bei der Gefahrenabwehr wirksam werden können. Die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind nicht nur das Kernstück der zivilen Verteidigung, sie haben sich auch bei der Katastrophenhilfe und der humanitären Hilfe im Ausland bewährt.

Die Aufgabe des Katastrophenschutzes gewinnt ständig an Bedeutung. Hierfür sind schnell einsetzbare, bewegliche Hilfseinheiten notwendig. Die

Bundesregierung wird der weiteren Aufstellung dieser Einheiten besondere Beachtung schenken.

Der Katastrophenschutz hat mit dem Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes eine diesen Überlegungen entsprechende rechtliche und organisatorische Grundlage erhalten. Besonderes Gewicht legt die Bundesregierung auf die diesen Grundgedanken entsprechenden Ausführungsmaßnahmen. Sie müssen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen, um optimale Hilfsmöglichkeiten zu bieten.

Zunächst gilt daher die Sorge den freiwilligen Helfern, die sich für den humanitären Dienst am Nächsten uneigennützig zur Verfügung stellen. Ihr freiwilliger Dienst kann nur erwartet werden, wenn die besten Voraussetzungen für erfolgreiche Hilfeleistung geschaffen sind und dem Helfer, der seine Dienstleistung völlig unentgeltlich erbringt, keine Nachteile entstehen.

Die Forderung nach optimalen Einsatzbedingungen wirft das Problem ausreichender und moderner Ausstattung auf, die mit der technischen Entwicklung Schritt hält. Ein Katastrophenschutz in der heutigen technisierten Umwelt kann nicht mehr mit gutem Willen und bloßen Fäusten Rettungsaufgaben versehen. Er kann in der konkreten Notlage den Kampf gegen die Umweltgefahren und den Zeitfaktor für die Rettung nur bei Anwendung modernster Rettungsmethoden und Geräte gewinnen. Der Ausrüstungsstand des Katastrophenschutzes hat bisher mit den technischen Möglichkeiten nicht Schritt gehalten. Neuentwicklungen geben uns in vielen Fällen leistungsfähigere Rettungsmittel zur Hand. Eine solche Ausrüstung erfordert Geld. Sie muß aber auch in ausreichender Zahl vorhanden sein, um den Einsatzwillen der Helfer nicht zu enttäuschen und ihre Mitwirkungsbereitschaft nicht zu untergraben. Die Entwicklung nach dem Erlaß des Katastrophenschutzgesetzes berechtigt zu der Hoffnung, daß in Zusammenarbeit mit den Katastrophenschutzorganisationen Helfer in ausreichender Zahl gewonnen werden können. Nun muß sich der Staat zu der Verpflichtung bekennen, den Helfern an Ausstattung und Ausbildung die besten Voraussetzungen für ihre Hilfstätigkeit zu schaffen.

Die Ausbildung der Helfer muß dem Gefährdungsgrad unserer technisierten Umwelt sowie dem hohen technischen Stand der Ausrüstung entsprechen. Zu diesem Zweck wird eine intensive und moderne Ausbildung in den Einheiten und an besonderen Katastrophenschutzschulen geboten, die auch den Anforderungen moderner Menschenführung entspricht.

Diese Maßnahmen müssen finanziert werden und fordern in ihrer Gesamtheit einen Mittelaufwand, der nicht auf einmal erbracht werden kann, sondern über einen längeren Zeitraum verteilt werden muß.

Der Zivil- und Katastrophenschutz der 70er Jahre muß sich nach den Forderungen der 70er Jahre richten, nach den Gefahren, die sie mit sich bringen, und den Schutzmöglichkeiten, die sie bieten. Nachdem das KatSG den einheitlichen Katastrophenschutz für Frieden und Krieg geschaffen hat, sollen die Einheiten des Katastrophenschutzes zusammen-

gefaßt und ihre Ausrüstung in Katastrophenschutzzentren untergebracht werden. Diese Zusammenfassung ermöglicht schnellen Einsatz, koordinierte Einsatzleistung, wirtschaftliche Unterbringung und aufeinander abgestimmte Ausbildung. An einer Stelle sind dann auch für den Bürger im Gefahrenfall alle Hilfsdienste einheitlich und schnell erreichbar, da solche Zentren mit den modernsten Fernmelde-mitteln ausgestattet werden können. Bund, Länder, Kreise und Gemeinden werden sich zur Errichtung und Finanzierung solcher Katastrophenschutzzentren zusammenfinden. Unabhängig hiervon soll auch der Katastrophenschutz der besonderen Verwaltungen weiter gefördert werden.

Die Hilfsmöglichkeiten des Katastrophenschutzes könnten durch den Einsatz von Hubschraubern verbessert werden. Hubschrauber bieten vielseitige Verwendungsmöglichkeiten bei Führung, Erkundung, Transport und vor allem bei Rettungsaufgaben im Katastrophenschutz im Krieg und Frieden. Hervorragende Bedeutung gewinnt der Hubschrauber im Katastrophenschutz aber auch bei der Notfallrettung. Bei dem Kampf um Menschenleben und Gesundheit, der sich Tag für Tag in unseren Haushalten, Betrieben und auf unseren Straßen abspielt, kann die Zahl der 200 000 Opfer im Jahr durch organisatorischen und technischen Fortschritt gesenkt werden. Neben besserem Rettungsdienst auf den Straßen soll der Hubschraubereinsatz dem dienen. Er wird in Zusammenarbeit mit den Katastrophenschutzorganisationen, dem ADAC und der Polizei z. Z. erprobt. Einem ersten Modellzentrum, das im vergangenen Jahr in Leverkusen eingerichtet wurde, sollen noch in diesem Jahr weitere Zentren folgen. Nach erfolgreichem Abschluß der Erprobung wird angestrebt, mehrere Rettungszentren mit Hubschraubern auszustatten.

16.8 Schutzraumbau

Als Grundlage einer defensiven Verteidigung, die davon ausgeht, daß die Zivilbevölkerung im Ernstfall grundsätzlich zu Hause bleibt, ist als optimaler Schutz für die Bevölkerung der Bau von Schutzräumen unerläßlich. Dies gilt für private Schutzräume ebenso wie für öffentliche Schutzräume in Gebieten mit hoher Verkehrsdichte. Letzteres unterstreicht der Gesetzgeber nachdrücklich durch § 12 Abs. 3 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz, auf Grund dessen der Bund die Errichtung von Schutzräumen in unterirdischen Verkehrsanlagen verlangen und die Zuwendung von Mitteln für die Verkehrsanlage von der Zustimmung dazu abhängig machen kann.

Die Bundesregierung ist entschlossen, in Auswirkung dieses Gesetzes in den nächsten zehn Jahren in möglichst vielen unterirdischen Verkehrsanlagen Schutzräume als Mehrzweckanlagen zu errichten.

In den Bereichen des Verkehrs und der Post sollen weiterhin betriebswichtige Anlagen einschließlich des Personals baulich geschützt werden, damit die Funktionsfähigkeit in Katastrophenfällen und im Verteidigungsfall gewährleistet bleibt.

16.9 Warn- und Alarmdienst

Der Warn- und Alarmdienst steht in den nächsten Jahren vor der Notwendigkeit technischer Veränderungen, da er mit den immer kürzer werdenden Vorwarnzeiten Schritt halten muß, um noch eine Warnung der Zivilbevölkerung vor drohenden Gefahren zu ermöglichen. Demzufolge ist eine weitgreifende Modernisierung der vorhandenen Geräte und die zusätzliche Entwicklung neuer Techniken unter Einsatz moderner Ortungs- und Fernmeldemittel sowie elektronischer Meß- und Übertragungssysteme in Bearbeitung.

16.10 Humanitäre Hilfe

Die Hilfsmaßnahmen der Bundesrepublik bei zahlreichen Großkatastrophen der jüngsten Zeit im Ausland, die Empfehlungen internationaler Organisationen (so UNO, NATO, Europarat), als Grundlage nationaler Selbsthilfe und internationaler Zusammenarbeit jeweils eine nationale Stelle für die Koordinierung aller öffentlichen und privaten nationalen Hilfsmöglichkeiten zu schaffen, sowie die Koordinierungsbemühungen dieser Organisationen lassen die zunehmende humanitäre und politische Bedeutung für die Vorbereitung schneller und wirksamer Soforthilfen bei Auslandskatastrophen erkennen. Daher wird die Bundesregierung das mit gutem Erfolg gewählte Verfahren, das Zivilschutz-Potential für Soforthilfen im In- und Ausland bereitzustellen und dabei zugleich mit allen anderen nationalen Hilfsmöglichkeiten durch einen Katastrophenstab zu koordinieren, weiter ausbauen. Der Katastrophenstab ist im Bundesinnenministerium eingerichtet und arbeitet bei Katastrophenhilfen im Ausland mit dem Auswärtigen Amt eng zusammen. Um eine jederzeitige rasche Hilfe zu erreichen, werden unter Berücksichtigung des erfahrungsgemäß typischen Bedarfs Vorkehrungen für die schnelle Entsendung von Helfern mit Spezialausbildung getroffen sowie bestimmte Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter im Nahbereich eines Flugplatzes zusammengefaßt.

16.11 Wassersicherstellung

Auch über die Jahre nach 1972 hinaus liegt das Schwergewicht bei der Sicherung der Trinkwasserversorgung durch die Erschließung zahlreicher Brunnenanlagen im gesamten Bundesgebiet. Nach einer allmählichen, in einem Prioritätenprogramm festgelegten Abdeckung der Verdichtungsräume und Großstädte mit Trinkwasser-Notbrunnen und deren Ausstattung mit zusätzlich erforderlichen Einrichtungen (Ersatzteile, Baustoffe, Treibstoffe und sonstige Betriebsmittel, insbesondere Trinkwasser-Desinfektionsmittel) werden diese Maßnahmen in besonderen Fällen durch den Bau kurzstreckiger Verbundleitun-

gen zu ergänzen sein, um eine Effektivität im Sinne der Voten des Bundesgesundheitsrates vom 29. Juni 1965 und vom 5. März 1970 zu erreichen.

Die Vorsorge für die Wassersicherstellung hat auch im Frieden im Rahmen des Umweltschutzes einen hohen Nutzeffekt.

16.12 Sicherstellung der Verkehrs- und Nachrichtenverbindungen

Unter den besonderen Verhältnissen von Katastrophen und Krisen sowie im Verteidigungsfall muß sichergestellt sein, die Verkehrsmittel und die Verkehrsinfrastruktur in optimaler Weise zur Deckung des Bedarfs an lebens- und verteidigungswichtigen Verkehrsleistungen einsetzen zu können. Zur Erfüllung humanitärer Aufgaben für die Zivilbevölkerung, Aufrechterhaltung der Wirtschaft, Sicherung der Ernährung und die Befriedigung des militärischen Bedarfs sind ordnende, ausgleichende, schützende und lenkende Maßnahmen zu treffen, insbesondere zur Regelung der Benutzung und des Betriebes der Verkehrsmittel, -anlagen und -einrichtungen sowie zur Lenkung der Beförderung von Personen und Gütern und des Umschlags der An- und Abfuhr. Das gilt vor allem für lebenswichtige überseeische Einfuhrgüter. Im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung sollen die in Nr. 12.9 aufgeführten Schwerpunktmaßnahmen auf dem Gebiet des Verkehrs weitergeführt werden. Ferner sollten weitere geeignete Maßnahmen zur Erhöhung der Betriebssicherheit der Post- und Fernmeldeverbindungen getroffen werden.

16.13 Schutz von Kulturgut

Auch der Schutz wertvollen Kulturguts als Gesamtbesitz unseres Volkes ist eine wichtige Aufgabe für die kommenden Jahre. Die Änderung des Ratifikationsgesetzes zu der UNESCO-Konvention verlangt zunächst die Erarbeitung allgemeiner Verwaltungsvorschriften nach Artikel 85 Abs. 2 GG. Mit Zustimmung des Bundesrates sind einheitliche Richtlinien für die Erfassung der Objekte, für ihre Kennzeichnung, für praktische Schutzmaßnahmen an beweglichem und unbeweglichem Kulturgut festzulegen. Von Bund und Ländern zu bewältigende Verwaltungsaufgaben, wie z. B. die Verzeichnung der schutzwürdigen Güter, die Ermittlung von Bergungsstellen und die Lösung von Personalfragen, sollen zügig fortgeführt werden. Die Verwirklichung praktischer Sicherungsmaßnahmen wird sich an den finanziellen Möglichkeiten des Bundes zu orientieren haben.

Wichtige Hilfe bei allen planerischen und praktischen Maßnahmen ist der Erfahrungsaustausch mit der NATO und dem benachbarten Ausland.